

Modernisierung Ganzjahresgebiet Mitterdorf Ausbaustufe 2025

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Fassung vom 23.02.2024

Auftraggeber:

Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut
Schlosssteig 1
D-94078 Freyung

Auftragnehmer:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
Dipl.-Ing. (FH) A. Paulik
B. Eng. C. Huber

Geländearbeiten und faunistischer Fachbeitrag:

Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml
M. Sc. Forst- und Holzwissenschaften F. Strigl
Dipl.-Ing. (FH) A. Paulik
Dipl.-Ing. (FH) M. Müller

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)	7
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets	9
1.3	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet	10
1.3.1	Schutzgebiete nach BNatschG	10
1.3.2	Amtlich kartierte Biotope und gesetzlich geschützte Biotoptypen	10
1.3.3	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	11
1.3.4	Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	11
1.4	Planungshistorie	13
2	Bestandserfassung	14
2.1	Methodik der Bestandserfassung	14
2.2	Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen	18
3	Beschreibung und Begründung der Vorhaben	23
3.1	Beschreibung der Vorhaben	23
3.1.1	6er-Sesselbahn Almbergbahn	23
3.1.2	4er-Sesselbahn Kleinen Almberglift	25
3.1.3	Ertüchtigung der Beschneiungsanlage Mitterdorf	26
3.1.4	Flyline Almberg	27
3.1.5	Parkplatzerweiterung	28
3.2	Begründung des Vorhabens - Öffentliches Interesse	29
4	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	30
4.1	Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen	30
4.1.1	Standort	30
4.1.2	Baudurchführung	31
4.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	31
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen	37
5	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	39
5.1	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	39
5.2	Methodik der Konfliktanalyse	48
6	Maßnahmenplanung	50

6.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	50
6.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	57
6.3	Maßnahmenübersicht	61
7	Gesamtbeurteilung des Eingriffs.....	73
7.1	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).....	73
7.2	Beeinträchtigungen sonstiger geschützter und gefährdeter Tierarten	73
7.2.1	Reptilien	76
7.2.2	Amphibien	77
7.2.3	Tagfalter/Heuschrecken.....	79
7.2.4	Libellen	80
7.2.5	Ameisen	81
7.3	Betroffenheit des planungsrelevanten Artenspektrums Flora	82
7.4	Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten.....	89
7.4.1	Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes/Naturparks	89
7.4.2	Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG bzw. nach § 39 BNatSchG/ Art. 16 BayNatSchG geschützten Lebensräumen	94
7.4.3	Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete/-objekte	96
7.5	Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheiten	97
7.6	Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG	101
7.7	Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	101
7.8	Zusammenfassende Darstellung	105
8	Anhang	110
8.1	Gesamtartenliste Flora und Fauna.....	110
8.1.1	Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten	110
8.1.2	Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten	113
8.2	Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	114
9	Literatur / Quellen	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unterlagenverzeichnis naturschutzfachliche Gutachten.....	8
Tabelle 2: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2023)	10
Tabelle 3: Amtlich kartierte Biotope im UG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)	10
Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotoptypen – BNatSchG i.V.m. BayNatSchG.....	11
Tabelle 5: Denkmalgeschützte Objekte (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)	11

Tabelle 6: Datengrundlagen.....	14
Tabelle 7: Bezugsraum 1 „Almberg“.....	18
Tabelle 8: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.....	40
Tabelle 9: Eingriffsfaktoren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei den einzelnen Teilprojekten verursacht durch bau- und anlagebedingte Projektwirkungen.....	48
Tabelle 10: Übersicht über den ermittelten Kompensationsbedarf	49
Tabelle 11 Geeignete Nahrungssträucher für die Aufwertung von Lebensräumen der Haselmaus.....	53
Tabelle 12: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Zuordnung zu den Teilprojekten.....	63
Tabelle 13: Weitere planungsrelevante Arten Fauna	74
Tabelle 14: geschützte/gefährdete Pflanzenarten im Biotop-Nr. 7147-0167-001 lt. amtli. Biotopkartierung.....	82
Tabelle 15: Ergebnis der floristischen Sonderuntersuchung.....	84
Tabelle 16: Planungsrelevante Arten Flora	89
Tabelle 17: Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO	91
Tabelle 18: Dauerhafter Verlust von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	95
Tabelle 19: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	97
Tabelle 20: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben 6er-Sesselbahn Almbergbahn.....	97
Tabelle 21: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf.....	98
Tabelle 22: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Parkplatzerweiterung	99
Tabelle 23: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Flyline Almberg	99
Tabelle 24: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch die beschriebenen Teilprojekte.....	100
Tabelle 25: Zuordnung des Kompensationsumfangs der Kompensationsmaßnahmen zu den Teilprojekten	101
Tabelle 26: Bilanztafel der Eingriffsermittlung nach Waldrecht	104
Tabelle 27: Übersicht über Kompensation und Ausgleich der Teilbaumaßnahmen.....	105
Tabelle 28: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift.....	114

Tabelle 29: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: 6er-Sesselbahn Almbergbahn	116
Tabelle 30: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf.....	119
Tabelle 31: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Parkplatzerweiterungen	121
Tabelle 32: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Flyline Almberg.....	123

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wassersensibler Bereich (braun), der ins UG hineinragt (roter Kreis).	12
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Region Donau-Wald	14
Abbildung 3: Übersicht über mögliche Zeiten für die Baufeldräumung auf den Pistenflächen und des Gipfelbereichs	36
Abbildung 4: Lage des Planungsgebiets Zassau Ost (Rote Fläche) des Forstbetriebs Neureichenau an der tschechischen Grenze (gestrichelte Linie).....	51

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BK	Biotopkartierung
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Special Area of Conservation (= „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
IB	Ingenieurbüro
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SG	Schutzgebiet
SG-VO	Schutzgebietsverordnung
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie
WFP	Waldfunktionsplan
WP	Wertpunkte gemäß BayKompV

1 Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut - Philippsreut zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und der Gemeinde Philippsreut plant die Sanierung und Er-tüchtigung des Skizentrums Mitterfirmiansreut. Dieser betreibt das Skizentrum in Mitterfir-miansreut, Mitterdorf, tätigt Investitionen und entwickelt das Gebiet stetig weiter.

Das Skizentrum Mitterdorf in seinem heutigen Bestand schließt folgende Anlagen und tech-nischen Bauwerke mit ein:

- Almberg Sesselbahn (Bj. 1999)
- Schleplifтанlagen Kirchenlift (Bj. 1994)
- Almwiesenlift (Bj. 1989)
- Kleiner Almberglift (Bj. 1989)
- Kißlingerlift (Bj. 1982)
- Babylift/Seillift (Bj. 1994)
- Junior Ski-Zirkus mit drei Förderbändern und einem Skikarussell (seit 2006/2007)
- Förderband Alpe
- Winterrodelbahn
- Beschneiungsanlage
- Schneiteich mit Vor- und Hauptpumpstation sowie ein Weiher bei der Talstation der Almberg-Sesselbahn (ganzjähriger Zulauf) mit Pumpstation inkl. Kühlturmanlage

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit soll das Wintersportgebiet in ein mo-dernes Ganzjahresgebietes umgewandelt werden, um langfristig konkurrenzfähig zu blei-ben. Hierfür wird ergänzend zur Aufwertung des Winterbetriebes auch ein attraktiver Som-merbetrieb angestrebt. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sind daher die folgenden sechs Einzelmaßnahmen geplant:

- Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn Almbergbahn als Ersatzanlage für die be-stehende Doppelsesselbahn Almbergbahn auf geringfügig veränderter Trasse.
- Errichtung einer fix geklemmten 4er-Sesselbahn „Kleiner Almberglift“ als Ersatzanlage für den bestehenden Doppelbügel-Schleplift auf weitgehend identer Trasse.
- Ergänzende Pistenbaumaßnahmen der Skiabfahrt Almbergbahn.
- Optimierung der bestehenden technischen Beschneiungsanlage.
- Errichtung einer Flyline zwischen Berg- und Talstation der 6er-Sesselbahn.
- Parkplatzerweiterungen im Nahbereich des Junior Ski-Zirkus.

Die Durchführung der Maßnahmen ist für das Jahr 2024-26 vorgesehen. Nähere Erläute-rungen zu den Einzelvorhaben sind der technischen Planung (Erläuterungsbericht, IB Klenkhart & Partner 2023) zu entnehmen.

Die Vorhaben stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe und ihres funktionalen Zusammenhangs wird zur

Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein gemeinsamer LBP als integrierte Planung aufgestellt. Dabei werden in vorliegender Unterlage jedem Teilvorhaben die hervorgerufenen Projektwirkungen zugewiesen und die konkret erforderlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, die sich aus dem europäischen Habitat- und Artenschutz und der Eingriffsregelung heraus ergeben, benannt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kompensationsbedarf werden teilprojektgenau ermittelt und dargestellt. Grundlage hierfür bildet die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013. Insgesamt wurden folgende naturschutzfachliche Unterlagen erarbeitet:

Tabelle 1: Unterlagenverzeichnis naturschutzfachliche Gutachten

Unterlagennummer	Titel Unterlage	Maßstab
9a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil	-
9b	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Realnutzung/Biotoptypen (LBuK) (1/6)	1:2.000
9c	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Artenschutz (LBuK) (2/6)	1:2.000
9d	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Waldrechtliche Belange (LBuK) (3/6)	1:2.000
9e	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (4/6)	1:2.000
9f	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (5/6) Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal	1:1.000
9g	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (6/6) Fl.Nr. 783 u. 847 Gmkg. Annathal	1:1.000
10	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	-
11	Faunistische Untersuchungen 2021 bis 2023, Abschlussbericht	-
12	UVP-Bericht	-

Darüber hinaus wurden vom Baugeologischen Büro Bauer GmbH – München Baugrundgutachten für die Teilprojekte erstellt (z.B. Unterlage 13, Ersatzanlage 6er-Sesselbahn Almburgbahn, Geologisch-geotechnischer Bericht). Das Lärmgutachten vom Büro Leibetseder, Lichtenberg (Unterlage 15) ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Vorliegender LBP ist diesen als Unterlage 9a-9g beigelegt.

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe werden die Einzelbaumaßnahmen in den aufgeführten Unterlagen gemeinsam erläutert und kartographisch dargestellt. Dabei werden Projektwirkungen, Eingriffsintensität und Kompensationsbedarf den Teilprojekten konkret zugeordnet, sodass alle erforderlichen Informationen für die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren ersichtlich sind.

Es fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Regen, den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sowie den zuständigen Fachstellen am Landratsamt Freyung-Grafenau (LRA FRG), u. a. mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) statt. Die Ergebnisse aus diesen Gesprächen und Terminen fließen in vorliegende Unterlagen mit ein.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) bezieht sich auf die Bereiche, in denen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Es befindet sich in der Gemeinde Philippsreut sowie zum Teil dem gemeindefreien Gebiet Annathaler Wald und ist verwaltungstechnisch dem Landkreis Freyung-Grafenau im Regierungsbezirk Niederbayern zugeordnet. Das UG umfasst etwa 125 ha. Die exakte Verortung ist u.a. dem beiliegenden LBUK Realnutzung/Biotoptypen (Unterlage 9b, Plan 1/6) zu entnehmen. Naturräumlich liegt das UG im „Hinteren Bayerischen Wald“ (D63) und lässt sich den Untereinheiten „Bischofsreuter Waldhufen (403-G)“ sowie „Anstieg und mittlere Lagen des Inneren Bayerischen Waldes (403-F)“ (Gliederung nach Ssymank) zuordnen.

Die Potentielle natürliche Vegetation (PnV) im UG besteht aus zwei Vegetationskomplexen. Im Bereich der Bärenbachklause und der neu geplanten Talstation der 6er-Sesselbahn Almbahnbahn wird der Komplex L3dT Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald angegeben. Im verbleibenden Rest des UG wird der Vegetationstyp L7a Wollreitgras-(Fichten-)Tannen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Waldmeister-(Fichten-)Tannen-Buchenwald; stellenweise mit Torfmoos-Fichtenwald als PnV angegeben.

Die klimatischen Verhältnisse werden in den technischen Erläuterungsberichten (IB Klenkhardt, 2023) erläutert. Für die Darlegung der geologischen Verhältnisse wird auf den geologisch-geotechnischen Bericht (IB Bauer, 2023) verwiesen.

1.3 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

1.3.1 Schutzgebiete nach BNatSchG

Folgende geschützte Gebiete finden sich im UG:

Tabelle 2: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2023)

BNatSchG	Beschreibung	Bezeichnung
§26	Landschaftsschutzgebiet	Bayerischer Wald (LSG-00547.01)
§27	Naturpark	Bayerischer Wald (NP-00012)

Das UG liegt vollflächig im Naturpark (NP) „Bayerischer Wald“ und ist fast vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bayerischer Wald“. Weitere rechtskräftige Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht vorhanden.

Natura 2000

Das UG befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten i.S.v. § 32 bis 36 BNatSchG und Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 FFH-RL.

1.3.2 Amtlich kartierte Biotope und gesetzlich geschützte Biotoptypen

Im Rahmen der Biotopkartierung Bayern/ Flachland wurden folgende Biotope erfasst:

Tabelle 3: Amtlich kartierte Biotope im UG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)

Biotop-Nr.	Bestand
7147-0167-001	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0167-002	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0167-003	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0169-057	Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut;
7147-0169-063	Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut;
7147-0170-009	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-016	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-019	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-020	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-021	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;

Im Rahmen der Vegetationsaufnahmen im Juni 2021 und Juli 2022 wurden folgende gesetzlich geschützte Biotoptypen erfasst:

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotoptypen – BNatSchG i.V.m. BayNatSchG

Code	Biotoptyp laut Biotopwertliste Bay-KompV	Schutz
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (strukturreich)	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	§39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG
G214-GY6520	Artenreiches Extensivgrünland (Berg-Mähwiese)	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
G331-GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G332-GO6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
K133-GH00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
K21-AH00BK	Alpine/Subalpine Hochstaudenfluren eutropher bis oligotropher Standorte	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
M411-MF7230	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
Q21-QF00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	§39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG

1.3.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Die Festlegung der planungsrelevanten Arten ist das Ergebnis der Auswertung vorliegender Datengrundlagen (u. a. ASK, BK) sowie der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen. Dieser Schritt erfolgte im Rahmen der Erstellung des Abschlussberichts der faunistischen Sonderuntersuchung (vgl. Unterlage 11). Eine Auflistung des zu berücksichtigten Artenspektrums kann Kap. 7 des vorliegenden Berichts entnommen werden.

1.3.4 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

Innerhalb des UG liegen keine Bodendenkmäler, dagegen liegen im Ortsbereich von Mitterfirmiansreut die beiden in nachfolgender Tabelle aufgeführten Baudenkmäler, die vom Vorhaben unberührt bleiben.

Tabelle 5: Denkmalgeschützte Objekte (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Denkmal-ID.	Bestand
D-2-72-139-2	Bauernhaus, eineinhalbgeschossiger Flachsatteldachbau, Obergeschoss verschindelter Blockbau, mit Giebelschrot, 18./19. Jh.

D-2-72-139-6	Kath. Expositurkirche St. Joseph, Saalkirche mit Satteldach und kaum eingezogenem Kastenchor, gedrungener Chorturm mit Steildach, gefugtes Bruchsteinmauerwerk, 1930; mit Ausstattung.
--------------	--

Amtliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor. Im Nordwesten des Skigebietes liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Philippsreut-Mitterfirmiansreut (Gebietskennzahl: 2210714700039), dessen Lage im LBUK Realnutzung/Biotoptypen (Unterlage 9b, Plan 1/6) dargestellt ist. Die Baumaßnahmen am 4er-Sessellift sowie der Verlauf der Baustraße liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes. Darüber hinaus liegt der Talstationsbereich der Almbergsesselbahn innerhalb eines wassersensiblen Bereiches (vgl. nachfolgende Abb. 1). Dem Schutzgut Wasser kommt daher eine hohe Bedeutung bei den Planungen und der Bauausführung zu.

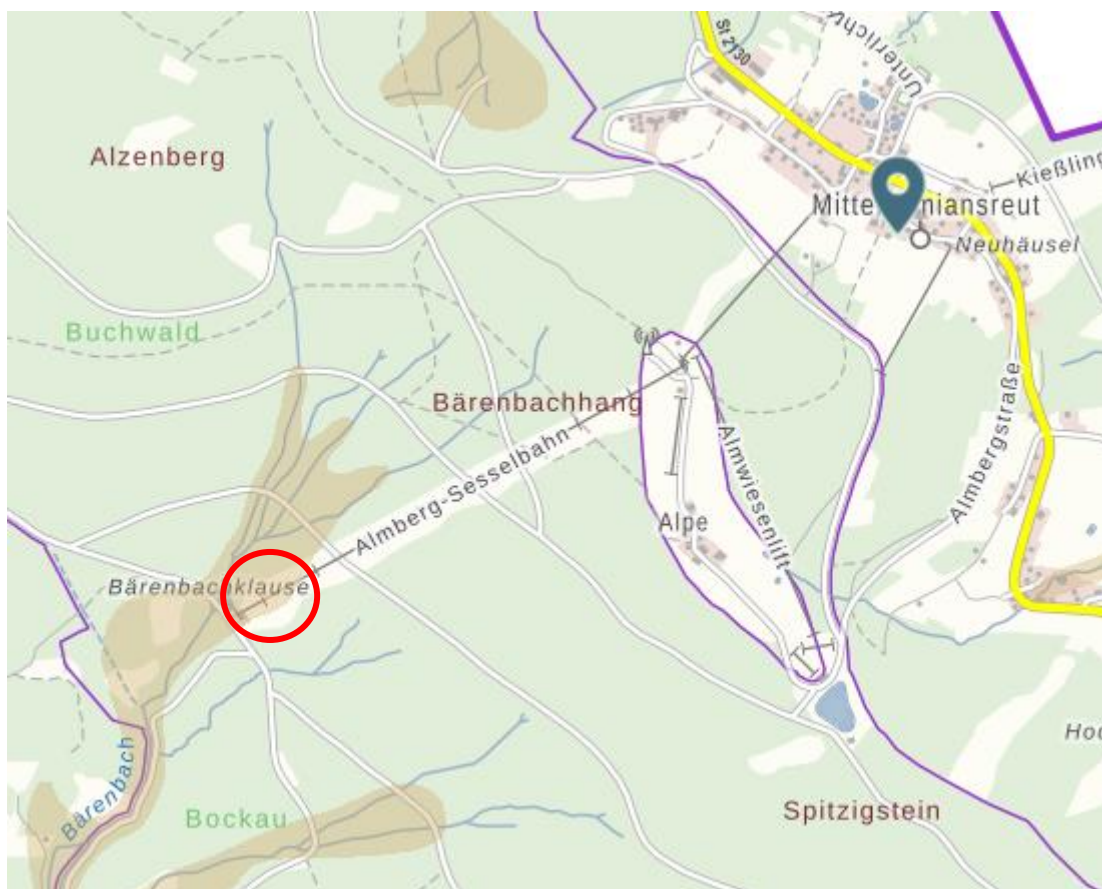


Abbildung 1: Wassersensibler Bereich (braun), der ins UG hineinragt (roter Kreis).

Quelle UmweltAtlas Bayern: © Daten: Bayer. LfU, Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Entsprechend dem Wald funktionsplan für den Lkr. Regen kommen im UG Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung vor. Die Waldflächen in höheren Lagen sind auch als Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG anzusprechen. Der Inhalt des Bergwaldbeschlusses ist projektbezogen nicht von Bedeutung (telefonische Auskunft Hr. Kreuzer am 13.07.2023, AELF Regen). Darüber hinaus liegt eine Naturwaldfläche (Naturwald-ID 3665) gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG im UG, die vom Vorhaben nicht berührt wird.

Weitere Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche sind nicht vorhanden.

1.4 Planungshistorie

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes erfolgt neben den in Kap. 1.1 aufgeführten sechs Teilbaumaßnahmen auch die Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches Almwiese als Bestandteil der Ertüchtigung der technischen Beschneiungsanlage. Die Gestaltung schließt den Umbau des Speicherteichareals zum Naherholungsraum ein. Hierfür wurde ein naturschutzfachliches Gutachten auf der Basis der technischen Planung des IB Klenkhart (2022) erstellt (NRT, 2023) und am LRA Freyung-Grafenau eingereicht. Mit Bescheid vom 14.08.2023 liegt eine Genehmigung für das Teilbauvorhaben vor, mit dem Bau wurde im September 2023 begonnen. Im Naturschutzfachlichen Gutachten wurde die Eingriffsermittlung nach BayKompV durchgeführt und ein Kompensationsbedarf von 42.412 Wertpunkten ermittelt. In Abstimmung mit der uNB wurde festgelegt, dass die Ausgleichsflächenplanung im Rahmen des Gesamtkonzeptes erfolgt. Der Kompensationsbedarf der Teilbaumaßnahme ist in Tabelle 10, Kap. 5.2 aufgeführt und wird entsprechend berücksichtigt.

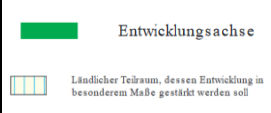
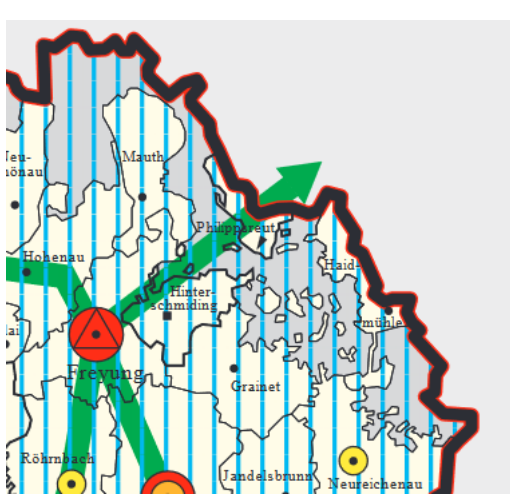
2 Bestandserfassung

Zur Beschreibung des UG und seiner maßgeblichen Bestandteile wurden sämtliche bekannten und im Folgenden zitierten Datenquellen herangezogen und ausgewertet.

Die vorliegenden Bestandsdaten erlauben eine hinreichend genaue Zuordnung und bilden eine gute Datenbasis zur Einschätzung des Artenpotenzials des betroffenen Raumes.

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Tabelle 6: Datengrundlagen

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Allgemein			
Kataster	Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH	2022	
Verwaltungs- grenzen	https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/	2022	
Orthofotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	2021	-
Höhenlinien	Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH	2022	-
Landschaftsentwick- lungskonzepte (LEK)	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2022	Donau-Wald (12)
Landesentwicklungs- programm (LEP)	https://www.landesentwicklung-bayern.de	2022	-
Regionalplan (RP)	Regionalplan Region Donau-Wald (Region 12) http://www.region-donau-wald.de/cms/upload/Regionalplan/Gesamtausgabe/RP3004161.pdf	2022	- 
	<p>Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Region Donau-Wald</p> 		
Technische Planung	Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH	2023	Siehe LBUK – Realnut- zung / Biotoptypen

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Flächen aus dem Ökokataster/ Öko-konto	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto/index.htm	2023	Keine Flächen im UG vorhanden
Schutzgebiets-abgrenzungen	Download beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU): http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm	2023	Siehe LBUK – Realnut-zung / Biotoptype (Un-terlage 9b, Plan 1/6)
Natura2000: FFH/SPA- Gebietsgrenzen	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzge-biete/schutzgebietsabgrenzungen/index.htm	2023	Keine Flächen im UG vorhanden
Naturräumliche Gliederung Bayerns	Naturraum-Haupteinheiten (SsymanK) Naturraum-Untereinheiten (ABSP)	2023	„Hinterer Bayerischer Wald“ (D63); Unterein-heit: „Bischofsreuter Waldhufen (403-G)“, „Anstieg und mittlere Lagen des Inneren Bay-erischen Waldes (403-F)“
Waldfunktionsplan	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forst-wirtschaft (LWF): Digitale Waldfunktionskarte	2023	Siehe LBUK
Schutzwald Art. 10 BayWaldG	AELF Regen	2022	Flächig im UG
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt			
Artenschutzkartie-rung	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2022	Siehe LBUK - Arten-schutz
Biotopkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Siehe LBUK – Realnut-zung / Biotoptypen
Arten- und Bio-topschutzprogramm (ABSP)	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): ABSP Landkreis Freyung-Grafenau	2023	Bearbeitungsstand 03/1999
Potenzielle natürli-che Vegetation	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Wollreitgras-(Fichten-) Tannen-Buchenwald örtlich im Komplex mit Waldmeister-(Fichten-)Tannen-Buchenwald stellenweise mit Torfmoos-Fichtenwald (L7a), sowie Hainsim-sen-Tannen-Buchen-wald; örtlich mit Kiefer- und Birken-Moorwald sowie Bergulme-Som-merlinden-Blockwald (L3dT)
Wildtierkorridore	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtierkorri-dore/index.htm	2023	Rotwildlebensraum im UG (Gebiet 6) Potentielle Luchsle-bensräume (Gebiet 3)

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Floristische Daten	Bestandsaufnahme der Vegetation nach Bay-KompV (NRT) Floristische Sonderuntersuchung	06/2021 07/2022 07/2022	Siehe LBUK – Artenschutz (Unterlage 9c, Plan 2/6)
Faunistische Daten	Vögel (Brutvögel, Raufußhühner, Spechte, Eulen u. Käuze), Reptilien, Amphibien, Tagfalter u. Heuschrecken, Fledermäuse (Gebäude mit Planungsrelevanz und an Höhlenbäumen), Höhlenbäume u. Beibeobachtungen, Ameisen	2021 - 2023	Siehe LBUK – Artenschutz (Unterlage 9c, Plan 2/6)
Boden			
Geotope	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Keine Flächen im UG vorhanden
Bodenkunde und Geologie	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Übersichtsbodenkarte (1:25.000) Geologische Karte (1:25.000)	2023	75c Bodenkomplex: Vorherrschend Gley und Anmoorgley, gering verbreitet Moorgley aus (Kryo-)Sandschutt (Granit oder Gneis), selten 701 Bodenkomplex: Vorherrschend Lockerbraunerde und Braunerde (podsolig, humusreich), gering verbreitet Felshumusboden und Ranker aus blockführendem (Kryo-)Schutt (Granit oder Gneis) Niedermoor aus Torf, 709 Fast ausschließlich Lockerbraunerde (podsolig, humusreich) aus (Kryo-)Sandschutt (Granit oder Gneis), 711 Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde und Lockerbraunerde aus (Kryo-)Sandschutt bis Sandgrus (Granit oder Gneis) "Älterer Finsterauer Granit" Finsterauer Pluton, Granit, grobkörnig, porphyrisch "Firneisgrundschutt" Fließerde, schwach verfestigt, pleistozän
Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen	https://abudisuig.lfu.bayern.de	2023	Keine Flächen im UG vorhanden
Wasser			

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Philippsreut-Mitterfirmiansreut Gebietskennzahl: 2210714700039
Hydrologische Daten	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Wassersensible Bereiche im Bereich der Bärenbachklause und des Gebietes um die Almburg-Sesselbahn
Luft/Klima			
Klimadaten	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/doc/30.pdf https://www.sueddeutsche.de/wissen/schnee-vergleich-fuer-deutsche-staedte-so-viel-schneites-bei-ihnen-1.4348735	2013	s. Kap. 2.2
Landschaft/Erholung			
Landschaftsbildprägende Strukturelemente	NRT, Bewertung nach Geländebegehung und Realnutzungskartierung	2022	Siehe LBUK – Realnutzung / Biotoptypen (Unterlage 9b, Plan 1/6)
Denkmalgeschützte Objekte	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD): http://www.blfd.bayern.de/	2023	Siehe Tabelle 5: Denkmalgeschützte Objekte (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
Rad- und Wanderwege	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) https://www.bayerischer-wald.de/aktivitaeten/wandern/fernwanderwege https://www.radland-bayern.de	2023	Europäischer Fernwanderweg E6 Goldsteig (Qualitätswanderweg, "Top Trails of Germany") Wegenetz Naturpark Bayerischer Wald Loipennetz im Winter Anschluss an die Bayernwaldloipe Diverse Winterwanderwege
Kulturlandschaft Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Nr. 30: Innerer Bayerischer Wald

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen

Das UG umfasst die Offenlandbereiche der Skipisten mit teils hochwertigen vorwiegend artenreichen bis artenarmen Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen sowie diverse Nasswiesen und die umliegenden laubholzdominierten Bergmischwälder sowie Flächen der bereits bestehenden Erholungsinfrastruktur. Das UG wird als ein Bezugsraum „Almberg“ betrachtet, in dem alle vorgesehenen Teilbaumaßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe liegen und zueinander in funktionalem Bezug stehen.

Tabelle 7: Bezugsraum 1 „Almberg“

Funktion	Beschreibung	Planungsrelevante Funktion
Biotop	<p>Innerhalb des Bezugsraumes sind verschiedene Schutzgebiete vorhanden (siehe Tabelle 2: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2023) sowie verschiedene amtlich kartierte Biotop (siehe Tabelle 3: Amtlich kartierte Biotop im UG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)). Hierbei handelt es sich zum Großteil um Magerwiesen zum Teil mit quelligen Bereichen, sowie Hecken und Lesesteinriegeln. Die Darstellung der Ergebnisse der aktuellen Realnutzungs-/Biotoptypenkartierung erfolgt im LBUK Realnutzung/Biotoptypen (Unterlage 9b, Plan 1/6), die Ergebnisse der floristischen Sonderuntersuchung im LBUK Artenschutz (Unterlage 9c, Plan 2/6). Kapitel 8.1.1 fasst die Artnachweise zusammen.</p> <p>1. Offenlandflächen</p> <p>Das Umfeld des Junior Skizirkus ist geprägt von touristischer Infrastruktur. Entsprechend sind die Vegetationsbestände hier auch anthropogen überformt und im Vergleich zum Gesamtgebiet von untergeordneter Bedeutung. An der Zufahrtsstraße zur Alpe wurden in jüngster Vergangenheit Baumaßnahmen durchgeführt, deren Auswirkungen in den Beständen der angrenzenden Pistenfläche des Almwiesenliftes ablesbar sind. Davon betroffen ist randlich auch das amtl. kartierte Biotop 7147-0167-002, das sich östlich der Straße nahezu flächig über die Piste bis auf Höhe der letzten Gebäude der Alpe erstreckt. Mit Ausnahme der siedlungsnahen Flächen handelt es sich hier flächendeckend um ein Mosaik an Beständen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Der untere Pistenbereich zeigt sich als artenreiche Bergmähwiese (G214-GY6520) von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, in die kleinflächig Borstgrasrasen (G331-GO00BK) bzw. Nasswiesen (G222-GN00BK) eingestreut sind. Die Bergmähwiese westlich der Straße ist insgesamt artenärmer und in sich homogener und hat daher eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Sie zeigt Übergänge zur Rotschwengel-Straußgraswiese. Den Übergang zum Wald bildet eine feuchte Hochstaudenflur (K133-GH00BK), die in ihrer Artzusammensetzung z. B. mit Verschiedenblättriger Distel (<i>Cirsium heterophyllum</i>), Milchlattich (<i>Cicerbita alpina</i>) und Platanenblättrigem Hahnenfuß (<i>Ranunculus platanifolius</i>) schon viele alpine Arten beinhaltet. Der Bestand zieht sich bis zu einem Lesesteinriegel unmittelbar am Waldrand, der eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit als Reptilienlebensraum besitzt.</p> <p>Im östlichen Umfeld der Alpe werden die Bestände aufgrund von aus dem Hang austretendem Quell-/Sickerwasser allgemein feuchter. Nasswiesen (G222-GN00BK) und feuchte Hochstaudenfluren (K133-GH00BK) treten hier flächig auf. Kleinflächig finden sich Vermoorungen, deren Bestände als Flachmoor (M411-MF7230) einzustufen sind. Oberhalb der Alpe zieht sich das amtl. kartierte Biotop 7147-0167-001 über beide Seiten des Erschließungsweges zum Gipfel. Östlich des Weges zeigt sich die Bergmähwiese (G214-GY6520) in einem besonders artenreichen Bestand, der bei genauerer Betrachtung ein so kleinteiliges Mosaik verschiedener Bestände darstellt, dass dies kartographisch nicht darstellbar ist. Auf der Westseite zieht sich eine Rotschwengel-Straußgraswiese weiter bis in Gipfelnähe. Solche Bestände sind von Natur aus artenärmer, zeigen sich hier aber aufgrund eingestreuter Borstgrasrasen Fragmente mit typischem Artinventar insgesamt vergleichsweise artenreich. Der Anteil von Borstgras und typischen</p>	x

	<p>Begleitern bleibt auf der ganzen Fläche in der Deckung unterhalb der Erfassungsgrenze für den Biotoptyp GO.</p> <p>Die Bestände am Gipfelbereich des Almberts zeigen analog zum Junior-Skizirkus anthropogene Überprägungen und sind daher überwiegend von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Der Pistenbereich der Almbert-Sesselbahn ist analog zu oben beschriebener Piste ein Mosaik unterschiedlichster Vegetationsbestände trockener bis mittlerer Standorte. Dabei erfüllen über die gesamte Pistenlänge jeweils nur Teilflächen in der Pistenmitte die Vorgaben für die Einstufung als Bergmähwiese (G214-GY6520) mit entsprechend hoher naturschutzfachlichen Wertigkeit. In Teilbereichen ist hierfür der Artenreichtum zu gering, was zu einer Einstufung als Artenarmes Extensivgrünland von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung mit (G213-GX00BK) bzw. ohne (G213) gesetzlichen Schutz führt. Meist kleinflächig und entlang der Waldränder bereichern fragmentarische Borstgrasrasen (G331-GO00BK) den Bestand. Im unteren Bereich kommen diese Bestände auf etwas größerer Fläche vor. Sie sind zusammen mit den Feuchtwiesenbeständen (G22-GN00BK, K133-GH00BK) in Waldrandnähe, deren Vorkommen in Quellwässeraustritten im Wald begründet sind, von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Auf der Pistenfläche der Kleinen Almbertabfahrt und den daran angrenzenden Wiesen wurden großflächig Bestände der Bergmähwiese (G214-GY6520) erfasst. Am westlichen Waldrand erstreckt sich ein Borstgrasrasen (G331-GO00BK), der ebenso wie vorgenannter Bestand von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung ist, auch wenn die Bestände insgesamt nicht so artenreich ausgebildet sind wie beispielsweise auf der Piste des Almwiesenliftes, was vielleicht auch daran liegt, dass die Flächen neben einer regelmäßigen Mahdnutzung auch beweidet werden. Im Umfeld der Talstation wurde eine Teilfläche abgegrenzt, die als Rotschwengel-Straußgraswiese (G213-GX00BK) anzusprechen ist und in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als „mittel“ eingestuft werden kann.</p> <p>2. Waldflächen</p> <p>Bei den Wäldern im UG handelt es sich großflächig um die Berglandform des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110). Diese Waldgesellschaft ist typisch für die bodensauren Standorte des ostbayerischen Grenzgebirges. Häufig sind hier natürlicher Weise Tanne und vor allem Fichte dem Bestand beigemischt, was zum Erscheinungsbild des Bergmischwaldes führt. Die Bestände sind nahezu flächig der höchsten Altersklasse zuzuordnen, das Wachstum ist aufgrund der klimatischen Gegebenheiten langsam. Über das gesamte UG betrachtet handelt es sich um sehr strukturreiche Wälder, die mit Felsblöcken, liegendem Totholz, Gräben und Quellbereichen zahlreiche Sonderstandorte aufweisen. In den Quellbereichen charakterisieren z. B. Winkelsegge (<i>Carex remota</i>), Wald-Schachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>), Hexenkraut (<i>Circaea lutea</i>) und Hain-Gilbweiderich (<i>Lysimachia nemorum</i>) den feuchten, schwach sauren Standort. Ebenfalls typisch für diese Höhenlage ist hier das Vorkommen der Weißen Pestwurz (<i>Petasites album</i>).</p> <p>Bei genauerer Betrachtung der Baumschicht können im UG drei verschiedene Ausprägungen unterschieden werden. Bei den Wäldern im Bereich zwischen Rodelabfahrt und derzeitiger 2er Sesselbahn handelt es sich um reine Buchenbestände. In den Gipfelbereich umschließenden Wäldern sind deutliche Übergänge zu montanen bodensauren Fichtenwäldern zu erkennen – der Fichtenanteil ist hier am deutlichsten ausgeprägt. Aber auch in der Bodenvegetation ist z. B. durch das weit verbreitete Vorkommen der Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) eine für diesen Nadelholzbestand typische Begleitart weit verbreitet. Die übrigen Waldflächen sind deutlich buchendominiert, Fichte ist ein regelmäßiger Begleiter, Tanne und Berg-Ahorn sind den Beständen nur vereinzelt beigemischt. Die Bodenvegetation ist von Natur aus lückig, was sich auch vor Ort deutlich gezeigt hat. Die namensgebende Weiße Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>) kommt nur in Einzelexemplaren vor. Das übrige Artenspektrum charakterisiert einen mäßig frischen, stark sauren (z. B. Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Arznei-Ehrenpres (<i>Veronica officinalis</i>)) bis schwach sauren Standort (Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>)).</p> <p>Die Wälder erfüllen großflächig verschiedene Waldfunktionen und sind daher von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Waldflächen in höheren Lagen sind</p>	
--	---	--

	<p>auch als Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG anzusprechen, wodurch ihnen eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung beikommt.</p> <p>3. Gewässer</p> <p>Die beiden größten Gewässer im UG stellen der Schneiteich und der Weiher an der Bärenbachklause dar. Beide Gewässer haben einen künstlichen Ursprung und sind von ihrem Biotopwert her von untergeordneter Bedeutung. Grundsätzlich von höherer Bedeutung sind die natürlichen Quellbereiche, die beidseits der Piste der Almberg-Sesselbahn im Wald liegen (Q21-QF00BK). Es handelt sich hierbei um kleinflächige Sumpf-/Sickerquellen mit typischer Vegetation. Östlich der Alpe, am Waldrand gelegen, liegt der Quellbereich des Schweizer Bachs. Dieser wurde aber anthropogen so stark verändert, dass hier nur noch eine untergeordnete naturschutzfachliche Wertigkeit besteht. Von der ursprünglich vorhandenen Quell-/Nass-/Niedermoorvegetation sind allenfalls noch Fragmente vorhanden.</p> <p>Vorbelastungen auf die Biotopfunktion gehen insbesondere von der Skigebietsinfrastruktur aus. Hier sind sowohl anlagebedingt durch die Bauwerke (Almberg-Sesselbahn etc.) als auch betriebsbedingt durch die Erholungsnutzung und die technische Beschneigung Beeinträchtigungen zu verzeichnen.</p> <p>Bei der Biotopfunktion handelt es sich um eine planungsrelevante Funktion.</p>	
Habitat	<p>Randlich angrenzend an das UG befinden sich zwei ASK_Lebensräume: ein Wiesenbrüterlebensraum und ein sonstiger ASK-Lebensraum.</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden 2021-23 verschiedene Artengruppen im Bezugsraum kartiert. Die Ergebnisse der Geländeaufnahmen sind im Detail der Gesamtartenliste (Kapitel 8.1.2) sowie den Fundpunkten im LBUK Artenschutz (Unterlage 9c, Plan 2/6) zu entnehmen.</p> <p>Die großflächig mageren, teils auch feuchten Offenlandflächen bieten dem Wiesenpieper sowie dem Baumpieper auf den Skipisten am Almwiesenlift, um die Bergstation und auch unter der Almberg-Sesselbahn Lebensraum. Weitere Arten nutzen diese Flächen gerne als Nahrungshabitat.</p> <p>Des Weiteren sind in den umliegenden (Wald-)Beständen Auerhuhn-Vorkommen bekannt. Im UG konnten keine Hinweise auf ein dauerhaftes Brutvorkommen erbracht werden, jedoch ist aufgrund der Funde davon auszugehen, dass das UG Teil des nördlich in den Waldbereichen gelegenen, großflächigen Habitats der Art ist.</p> <p>Im UG kann für die Artgruppe der Fledermäuse zum Teil von einer Nutzung der bestehenden Gebäude am Almberg, sowie auch von Quartieren in den angrenzenden Waldbeständen ausgegangen werden. Wertgebende Arten, die im Zuge der Erfassung nachgewiesen wurden, waren u.a. die Arten Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr oder der Kleinabendsegler.</p> <p>Im Zuge der Reptilienkartierungen konnten die Reptilienarten Westliche Blindschleiche, Ringelnatter u. Waldeidechse nachgewiesen werden. Ein flächiges Vorkommen der Kreuzotter ist grundsätzlich zu vermuten. Dies umschließt aufgrund der versteckten Lebensweise auch die nicht umfassend untersuchten Standorte im Skigebiet, hier v. a. die Lesesteinhaufen/ -wälle an den Pistenrändern, aber auch Waldränder und Säume im Gebiet.</p> <p>Die Bärenbachklause dient den Amphibienarten Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte als Laichhabitat. Die umliegenden Waldbestände fungieren aller Wahrscheinlichkeit nach als Land- bzw. Winterhabitat.</p> <p>Ebenfalls liegen Artnachweise der Artengruppen Tagfalter und Heuschrecken vor. Wertgebende Arten sind hier u.a. Sumpfwiesen-Perlmutterfalter, Frühlings-Mohrenfalter, Braunauge und Warzenbeißer.</p> <p>Im quelligen Bereich und den kleinen Fließgewässern oberhalb der Bärenbachklause gibt es ein Vorkommen der Libellenart Zweigestreiften Quelljungfer.</p> <p>Im UG konnten in Wald(rand)bereichen, besonders nördlich des Speicherteichs, Kolonien der Gebirgs-Waldameise nachgewiesen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen v.a. durch die Skigebietsnutzung sind die Flächen im Bezugsraum für einigen Arten zumindest als regional bedeutsam zu beschreiben.</p>	x

	<p>Für weitere Arten wie der Haselmaus ist von einer Nutzung aller naturnaher Wald- und Gehölzflächen auszugehen.</p> <p>Die Habitatfunktion ist für den Bezugsraum als planungsrelevant zu bewerten.</p>	
Boden	<p>Die im Bezugsraum vorkommende Böden stellen sich größtenteils als Lockerbraunerden und Podsol-Braunerden dar, die im Bayerischen Wald weit verbreitet sind. Die kleinflächigen Gley und Anmoorgleye über Granit oder Gneis sowie Fels-humusboden und Ranker im UG sind dagegen in der Region seltener in ihrem Vorkommen.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen im Zuge der Skigebietserschließung wurden insbesondere im näheren Umfeld der Talstation, des Speicherbeckens, der Pistenverläufe und der Beschneiungsleitungsgräben die natürlichen Bodenprofile über weite Flächen hinweg verändert. Als Folge der Baumaßnahmen wurden damit auch die natürliche Kapillarität und Wasserleitfähigkeit der Böden gestört.</p> <p>Die Böden unter Offenlandflächen sind für das Retentionsvermögen von mittlerer, im Bereich der Wälder von hoher Bedeutung. In Hinblick auf die natürliche Boden-funktion als Lebensraum weisen die veränderten Böden überwiegend mittlere Be-deutung auf.</p> <p>Der Wald-funktionsplan (WFP) des Landkreises Freyung-Grafenau weist großflä-chig die Waldbestände in den Hangbereichen als Waldflächen mit besonderer Be-deutung für den Bodenschutz aus.</p> <p>Georisk-Objekte sind im Bereich der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen nicht dokumentiert. Anfallendes Aushubmaterial aus dem Bereich der Talstation ohne anthropogene Fremdbestandteile kann im Hinblick auf die ermittelten Stoffge-halte, vorbehaltlich einer bautechnischen Eignung, grundsätzlich einer Wiederver-wendung zugeführt werden. (IB Klenkhart & Partner 02/2023).</p> <p>Aufgrund der Empfindlichkeit des Schutzguts und der Eingriffe durch die baulichen Maßnahmen (ca. 2,02 ha) ist die Bodenfunktion als planungsrelevant zu beweren.</p>	x
Wasser	<p>Relevante Gewässer im Bezugsraum sind der Bärenbach, welcher in der Nähe der Talstation der Almborg-Sesselbahn aufgestaut wird (Bärenbachklause). Auf-grund seiner naturnahen Ausprägung und seiner Retentionsfunktion ist er für das Schutzgut von mittlerer-hoher Bedeutung. Der Speicherteich (Almborgsee) leistet ebenfalls einen hohen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft. Aufgrund seiner technischen Ausgestaltung hat er allerdings eine geringe Lebensraumfunk-tion, sodass dem Gewässer insgesamt eine mittlere Bedeutung beigemessen wird. Es wird durch Wasserentnahme aus dem Schweizer Bach gespeist. Dieses Gewässer hat seinen Ursprung im UG. Da der Quellbereich aber anthropogen sehr stark verändert ist kommt dem Gewässer trotz seines naturnahen Abflusses im UG eine geringe-mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Im Urgestein des Bayerischen Waldes gibt es keine homogenen Grundwasserlei-ter, Grundwasser bewegt sich hier in Klüften. Im Zuge der Baumaßnahmen ist daher damit zu rechnen, dass unzusammenhängende Schichtwasservorkommen auftreten.</p> <p>Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen durch Wasserrückhalt und -ableitung für die bestehende Beschneigung.</p> <p>Das UG liegt am Gipfel des Almborgs sowie im Bereich des Kleinen Almborglifts mit Piste und angrenzenden Wäldern innerhalb eines Wasserschutzgebietes, wel-ches seitens des Landratsamtes Freyung-Grafenau am 13.04.1983 verordnet wurde. Gegenwärtig ist ein Verfahren zur der Änderung dieses Schutzgebietes in Bearbeitung. U.a. wurde im Jahr 2014 ein neuer Tiefbrunnen im Nahbereich der Bergstation des Kirchenliftes erstellt.</p> <p>In der Zusammenschau der aufgeführten Punkte wird die Funktion als planungs-relevant eingestuft.</p>	x
Klima	<p>Die klimatischen Verhältnisse des UG werden bestimmt durch eisigen „Böh-m-wind“, raues Mittelgebirgsklima, sowie häufige Früh- und Spätfröste. Im Inneren Bayerischen Wald liegt die Jahresdurchschnittstemperatur zwischen Tal-, und Hochlagen bei 6,0°C bis 3,0°C, die mittleren Jahresniederschläge liegen bei</p>	-

	<p>900mm bis 1200mm. Durchschnittlich hatte Mitterfirmiansreut circa 135 Schneetage in den vergangenen 10 Jahren.</p> <p>Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht bekannt. Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch Unterschiede in der Höhenlage und in der Hangneigung geprägt. Die unterschiedliche Intensität der Sonneneinstrahlung führt zu unterschiedlich starker Erwärmung und ist somit in erster Linie für die lokale Luftzirkulation verantwortlich. Neben den auf der gesamten Fläche abfließenden Luftströmen im Hangbereich, dürften v. a. die gehölzfreien Pistenflächen Kaltluftabflussbahnen darstellen.</p> <p>Waldflächen stellen insbesondere in Siedlungsnähe zudem wichtige Frischluftlieferanten dar. Insgesamt ist die Klimafunktion jedoch nicht als planungsrelevant einzustufen, weil es sich bei dem UG und seinem Umfeld zum einen um einen ländlich geprägten Landschaftsraum mit hohem Anteil an Frei- und Waldflächen und sehr geringem Besiedelungsgrad handelt. Zum anderen werden im Vergleich dazu durch das geplante Vorhaben keine Wirkungen hervorgerufen, die das Schutzgut in erheblicher/nachhaltiger Weise beeinflussen könnten.</p> <p>Vorbelastungen für das Schutzgut gehen geringfügig von der bestehenden Freizeitnutzung im UG und den damit verbundenen Folgewirkungen (z.B. Schadstoffe An-/ Abfahrtsverkehr) aus.</p>	
<p>Land- schafts- bild</p>	<p>Großräumig wird das Landschaftsbild bestimmt durch die Bergkulissen des Almberges (1.139 m ü. NN) und den umliegenden waldreichen Gipfeln des Alzenbergs (1.100 m ü. NN) und Grandelbergs (1.010 m ü. NN) sowie der Blick auf die Gipfel der höchsten Erhebungen des Inneren Bayerischen Waldes von Rachel, Lusen sowie des Dreisessels. Landschaftsbildprägend sind vor allem die großflächig zusammenhängenden Wälder der Umgebung unterbrochen durch Grünlandnutzung in den Talbereichen. Es handelt sich hier um das klassische, tradierte Bild einer Waldhufenlandschaft entstanden durch Rodung und anschließende karge, unwirtliche Landwirtschaft. Gegründet wurde das Dorf unter anderem zur Grenzsicherung und zur Sicherung des Salzhandelsweges „Winterberger Steig“, welcher damals zu einem Netz an Steigen (Goldsteige) gehörte, die den Bayerischen Wald damals wie heute durchziehen. Heute gehört er zu einem bekannten Fernwanderwegenetz. Mitterfirmiansreut ist heute durch Siedlungsentwicklung und Freizeitnutzung (Skibetrieb) mit- bzw. überprägt.</p> <p>Im UG wird das Bild durch den Übergang von grünlandgenutzten Pistenflächen zu den anschließenden Waldflächen geprägt. Gleichzeitig macht sich dabei die Zäsur des bestehenden technisch überformten Skigebietes und des Siedlungsgebietes Alpe in dem ansonsten weitgehend großflächig geschlossenen Waldbestand bemerkbar.</p> <p>Aufgrund der landschaftlichen Schönheit des Gipfelbereiches, seiner Ruhe in den Sommermonaten und der attraktiven Aussicht ist eine naturbezogene Erholung gut möglich. Durch die von der bestehenden touristischen Infrastruktur hervorgerufenen Beeinträchtigungen wird dem Schutzgut im UG insgesamt eine mittlere Bedeutung zugesprochen.</p> <p>Da durch das Bauvorhaben im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen zusätzliche Wirkungen auf die Landschaftsbildfunktion und die landschaftsbezogene Erholungsfunktion hervorgerufen werden, werden die Funktionen hier als planungsrelevant bewertet.</p>	<p>x</p>

Die Klimafunktion wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinflusst und ist damit nicht planungsrelevant. Alle anderen Funktionen (Biotop-, Habitat-, Wasser, Landschaftsbild- und Bodenfunktion) gelten im Bezugsraum 1 „Almberg“ als planungsrelevant.

3 Beschreibung und Begründung der Vorhaben

Die nachfolgenden Beschreibungen der einzelnen Teilbaumaßnahmen sind jeweils eine Zusammenfassung der Inhalte der technischen Erläuterungsberichte (IB Klenkhart, 2023) bzw. Auszüge daraus. Für jede Teilbaumaßnahme wurde ein gesonderter technischer Erläuterungsbericht erstellt, dem detaillierte Informationen entnommen werden können. Da für das Vorhaben am Speicherteich bereits eine Genehmigung vorliegt, wurde mit dieser Baumaßnahme bereits im Herbst 2023 begonnen. Die Baustraße soll im Herbst 2024 hergestellt und die Fällungen sollen im gleichen Zeitraum durchgeführt werden. Die anderen Teilbaumaßnahmen sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben aus den Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) zeitgleich ab Frühjahr 2025 geplant. Voraussichtlich als letzte Baumaßnahme wird das Bergwachtgebäude im November 2025 abgerissen. Sollte das aufgrund der Witterung nicht mehr möglich sein erfolgt ein Abriss in 2026.

3.1 Beschreibung der Vorhaben

3.1.1 6er-Sesselbahn Almbergbahn

Die bestehende Doppelsesselbahn soll durch eine kuppelbare 6er-Sesselbahn ersetzt werden. Dabei wird die Seilbahntrasse, die bisher mittig auf der Piste verläuft, an den orografisch linken Pistenrand der Almbergabfahrt verlegt. Somit wird zum einen eine erhöhte Windstabilität erreicht und zum anderen können die Stützen als Hindernisse innerhalb der Skipistenfläche entfernt werden. Die geplanten 9 Stützenbauwerke sind so positioniert, dass sowohl Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche (z. B. quellige Stellen im Wald) weitgehend vermieden werden, als auch nach Möglichkeit die Erreichbarkeit z. B. für Wartungsarbeiten aufgrund der Nähe zu bestehenden Forstwegen optimiert ist. Im Sinne der Eingriffsminimierung werden die erforderlichen Kabel überwiegend in den gleichen Leitungsgräben verlegt wie die neue Schneileitungen. Somit sind zusätzlich nur Stichleitungen von diesen Leitungsschächten zu den neuen Stützenstandorten erforderlich. Baumaterialien und die Stützen selbst werden mit einem Hubschrauber antransportiert. Auch beim Ab- bzw. Weitertransport des Schalmaterials kommt ein Hubschrauber zum Einsatz (Mai/Juli, 1x pro Woche für ca. 1 Stunde). Als Montageplatz vor Ort wird die Fläche der geplanten Parkplatzerweiterung in der Nähe des Junior-Ski-Zirkus genutzt. Der Aufbau der neuen Stützen erfolgt an einem halben Flugtag im September.

Die bestehende Seilbahntechnik wird nach den Faschingsferien im Baujahr 2025 vollständig rückgebaut, über die bestehende Schneedecke zur Talstation gebracht und mit Lkw abtransportiert. Die Stützenfundamente werden im weiteren Bauablauf von der Bergstation ausgehend bis zu 30 cm unter Flur abgetragen, mit vor Ort anfallendem Material aufgefüllt und fachgerecht wieder begrünt. Das beim Rückbau anfallende Material wird vor Ort in Bigpacks gesammelt und mit Hubschrauber abtransportiert. Zur Eingriffsminimierung erfolgt im gleichen Arbeitsgang die Umrüstung bestehenden Oberflur-Zapfstellen der technischen Beschneiungsanlage durch Unterflur-Zapfstellen.

Aufgrund der Verschiebung der Seilbahntrasse ist auch die Verlegung der Talstation erforderlich. Das alte Gebäude bleibt bestehen und wird nach Umbauarbeiten künftig als Lagerraum genutzt. Als neue Bergstation ist ein Multifunktionsgebäude geplant. Damit werden drei der bestehenden kleinen Gebäude im Gipfelbereich ersetzt. U. a. werden die Räumlichkeiten der Bergwacht darin untergebracht, die bestehende Bergwacht-Hütte wird abgerissen. Für den Bau des Bergstationsgebäudes sind max. 2 Sprengungen im Mai notwendig. Die Erschließung des Gipfelbereichs erfolgt über eine temporär angelegte Baustraße.

Die Nutzbarkeit der Gebäude und der Betriebsablauf berücksichtigen die besonderen Erfordernisse der Zielgruppen (Mehrgenerationsfamilien mit kleinen Kindern und Senioren, sowie Nutzer mit körperlichem Handicap). Bei der Gestaltung der Gebäude werden die Empfehlungen aus der Dorferneuerung berücksichtigt.

Im nahen Umfeld der geplanten Stationsgebäude ist eine Anpassung der Skipisten an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Durch die neue Trassenführung wird im unteren Pistenbereich der Waldrand begradigt, d. h. ein schmales Waldband zwischen Seilbahn und Piste wird gerodet und dauerhaft in Pistenfläche umgewandelt. Insgesamt ist von der geplanten Achse der 6er-Sesselbahn zur Piste hin im Wald eine Rodung mit Einebnung der Oberfläche vorgesehen. In Richtung Waldbestand erfolgt von der Achse aus gesehen eine Fällung der Bäume. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, künftig kann sich ein neuer Waldmantel entwickeln. Die Massenbewegungen für die geplanten Pistenangleichungen sind in einem Umfang, der entweder vor Ort ausgeglichen werden kann oder innerhalb der Gesamtbaumaßnahme durch Materialzufuhr z. B. aus der geplanten Parkplatz- bzw. Speicherteicherweiterung ausgeglichen wird.

Oberhalb der bestehenden Talstation quert ein Graben die Skipiste, der aus dem Wald kommend in die Bärenbachklause mündet. Er ist derzeit mit Ausnahme eines ca. 20m langen Abschnitts auf Höhe der Einfahrt in das Stationsgebäude verrohrt. Da dieser Bereich aufgrund der Neusituierung des Gebäudes künftig Teil der Skiabfahrt wird, ist es erforderlich, dieses Grabenstück zu verrohren. Dafür kann der unmittelbar daran anschließende, derzeit verrohrte Grabenabschnitt, der an die Mündung in die Klause anschließt, künftig geöffnet und naturnah gestaltet werden.

Die neu geplante 6er-Sesselbahn Almbergbahn hat eine Personenförderkapazität von 1.600 P/h und soll ganzjährig betrieben werden. Prinzipiell ist dabei künftig ein Regelbetrieb von 08:30 – 16:00 Uhr im Winter und von 08:30 – 17:00 Uhr im Sommer geplant. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die überwiegende Erschließung der Baustellen im Gipfelbereich soll über eine Baustraße erfolgen. Diese nutzt z. T. eine bereits gut ausgebaute Forststraße, welche von der Zufahrtsstraße zum Junior Skizirkus knapp vor Erreichen des Junior Skizirkus rechts abzweigt und bis zur Bergstation des Schleppliftes Kirchenlift führt. Ab dieser Bergstation bis zum Bergstationsbereich am Almberggipfel soll der vorhandene ca. 8 m breite, begrünte Skiweg, der im Sommer bei trockener Witterung als Wiesenweg bedingt befahrbar ist, zur Baustraße ausgebaut werden. Hierzu wird durch erdbautechnische Maßnahmen ein Planum erstellt, innerhalb dessen eine rund 4 m breite Forststraße hergestellt werden kann. Eine ordnungsgemäße Entwässerung wird sichergestellt. Zu den am nördlichen Wegrand vorkommenden Ameisenhaufen wird ein Sicherheitsabstand eingehalten. Der Weg soll im Bereich des Almberggipfels an das bestehende Wegenetz angeschlossen werden.

Bei der Baustraße handelt es sich um eine temporäre Erschließung. Sie soll im Herbst 2024 angelegt werden und wird mit Ausnahme eines ca. 1 m breiten Wanderweges nach Abschluss der Baumaßnahmen spätestens 2026 wieder zurück gebaut. Der vor Beginn der Wegebaumaßnahme abgetragene und vor Ort gelagerte Oberboden wird im Zuge des Rückbaus wieder eingebaut, die Fläche wird ordnungsgemäß begrünt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum künftig verordneten Fassungsereich des Tiefbrunnens für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Philippsreut im Mündungsbereich bestehende Forststraße/Skiweg kann die Baustraße in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf hier den bestehenden Skiweg nicht nutzen. Sie muss auf einem ca. 50 m langen Abschnitt in den südöstlich angrenzenden Waldbestand verlegt werden. Diese Verlegung ist dauerhaft. Hieraus resultiert eine Rodungsfläche für den Weg. Der verbleibende Waldbestand zwischen Baustraße und Skiweg wäre dann so kleinflächig, dass er als windwurfgefährdet

gilt. Daher werden hier die Bäume ebenfalls gefällt und die Fläche zusammen mit dem Abschnitt des Skiweges, der aufgrund des neu gebauten Wegeabschnittes künftig nicht mehr gebraucht wird, wieder aufgeforstet werden.

Da die Baustraße nahezu zur Gänze innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, welches seitens des Landratsamtes Freyung-Grafenau am 13.04.1983 verordnet wurde, kommen den Belangen des Schutzgutes Wasser eine besondere Bedeutung zu.

3.1.2 4er-Sesselbahn Kleinen Almberglift

Der bestehende Kurvenschlepplift soll durch eine fix geklemmten 4er-Sesselbahn ersetzt werden. Zur Optimierung der Betriebsabläufe wird die Talstation kleinräumig versetzt. Die neue Bergstation ist so positioniert, dass die Anbindung an alle vom Gipfel aus möglichen Abfahrten im Gefälle gewährleistet ist. Auch Windsicherheit, die Zusammenschau mit der Nutzung der Bergstation der 6er Sesselbahn sowie die geplante Sommernutzung waren bei der Standortsuche entscheidende Kriterien. Für die Baumaßnahmen im Gipfelbereich wird die temporäre Baustraße genutzt (Beschreibung s. Kap. 3.1.1). Die Diensträume der Stationsgebäude werden zur Einbindung in die Landschaft und entsprechend dem Leitbild Dorferneuerung an der Außenfassade mit einer Holzlattung versehen. Die Planung des Seilbahnbetriebs berücksichtigt in besonderer Weise die Erfordernisse der Zielgruppen (Mehrgenerationenfamilien mit Senioren und Kinder, Besucher mit körperlichem Handicap).

Zur Anbindung der Stationsgebäude an das bestehende Pistenetz sind im Bereich der neuen Berg- bzw. Talstation Erdarbeiten erforderlich. Das Überschussmaterial aus den Aushubarbeiten bei der Talstation kann das Massendefizit im Bergstationsbereich ausgleichen und darüber hinaus an anderen Stellen innerhalb der Gesamtbaumaßnahme verwendet werden (z. B. Talstation 6er Sesselbahn).

Die Seilbahntrasse wird im Zuge der Überplanung begradigt. Diese kleinräumige Verschiebung in Richtung Westen führt zur Rodung in der kleinen Waldinsel, die derzeit die Piste vom parallel zum Waldrand verlaufenden alten Liftrasse trennt. Die bisherige Liftrasse wird im Rahmen des waldrechtlichen Ausgleichs für die Baumaßnahmen am Speicherteich aufgeforstet (vgl. 1 A/W naturschutzfachliche Unterlage Speicherteich, NRT 2023). Für die neue Bahn sind 6 Stützen erforderlich. Bei der Positionierung wurde darauf geachtet, sie nach Möglichkeit in der Nähe bestehender Forststraßen zu errichten, was sowohl die Eingriffe während der Bauphase minimiert als auch Wartung/Unterhalt künftig erleichtert. Die Errichtung der Stützen erfolgt analog zur 6er Sesselbahn (Materialtransport mit Hubschrauber, Montage vor Ort im Baufeld nahe Junior-Ski-Zirkus, Ab-/Weitertransport des Schalmaterials, usw. sowie der fertigen Stützen mit Hubschrauber (Mai/Juli, 1x pro Woche für ca. 1 Stunde). Der Aufbau der neuen Stützen erfolgt an einem halben Flugtag im September. Die erforderlichen Erdkabel werden in einem Kabelgraben in der Seilbahntrasse verlegt.

Die bestehende Seilbahntechnik wird voraussichtlich nach den Faschingsferien im Baujahr 2025 vollständig rückgebaut, über die bestehende Schneedecke zur querenden Forststraße gebracht und mit Lkw abtransportiert. Die Stützenfundamente werden im weiteren Bauablauf von der Bergstation ausgehend bis zu 30 cm unter Flur abgetragen, mit vor Ort anfallendem Material aufgefüllt und fachgerecht wieder begrünt. Das beim Rückbau anfallende Material wird vor Ort in Bigpacks gesammelt und mit Hubschrauber abtransportiert (Mai/Juni, 1x pro Woche für ca. 1 Stunde). Zur Eingriffsminimierung erfolgt im gleichen Arbeitsgang die Umrüstung bestehenden Oberflur-Zapfstellen der technischen Beschneigungsanlage durch Unterflur-Zapfstellen.

Die neu geplante 4er-Sesselbahn Almbergbahn soll ganzjährig betrieben werden. Prinzipiell ist dabei künftig ein Regelbetrieb von 08:30 – 16:00 Uhr im Winter und von 08:30 – 17:00

Uhr im Sommer geplant. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuelle Kapazität des Kleinen Albergliftes (Förderkapazität ca. 1200 Pers./h) soll durch den Bau erweitert werden auf ca. 1400 Pers./h und zu einer Reduzierung der Fahrzeit führen.

3.1.3 Ertüchtigung der Beschneiungsanlage Mitterdorf

Für die Ertüchtigung der Beschneiung im Gesamtgebiet sind verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Von wesentlicher Bedeutung ist die Anlage eines zweiten Schneistranges auf dem Alberg hang zur künftigen rascheren Beschneiung. Die Grundbeschneiung soll zusammen mit dem bestehenden Schneistrang in der Pistenmitte (=bestehende Seilbahntrasse) erfolgen. Hierzu werden die dort vorhandenen 11 Oberflurzapfsäulen an gleicher Stelle durch Unterflurzapfsäulen ersetzt, die künftig nur noch für die Grundbeschneiung mit Schneeerzeugern bestückt werden. Zur Eingriffsminimierung wird dieser Arbeitsschritt parallel zum Rückbau der Seilbahnanlagen durchgeführt. Nach erfolgtem Abbau verbleibt eine hindernisfreie Piste. Die Nachbeschneiung erfolgt über den neu angelegten Schneistrang am Pistenrand mit 9 Unterflurzapfsäulen, die mit Propeller-Schneeerzeugern auf Schneitürmen (max. 4 m Höhe) ausgestattet sein werden. Zusätzlich werden bei der obersten Anbindung der Albergabfahrt an die Almwiesenabfahrt 2 Unterflurzapfstellen errichtet, die zur Beschneiung mit mobilen Propeller-Schneeerzeugern ausgerüstet werden können. Die Anpassung der Beschneiung an die neue 4er Sesselbahn am Kleinen Alberg erfolgt über das Versetzen von 3 Schneischächten. Das benötigte Baumaterial wird nach Anlieferung auf den Parkplatzflächen im Umfeld des Junior Ski-Zirkus gelagert und kann von Lkw über bestehende Forststraßen in die Nähe der jeweiligen Baustellenabschnitte gebracht werden. Gesonderte BE-Flächen bzw. Baustraßen sind für die Teilbaumaßnahme nicht erforderlich.

Durch die geplanten Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird sich auch die beschneite Fläche im Skigebiet verändern. Dabei bleibt die gesamt beschneite Fläche gleich bei 14,91 ha, nur die Verteilung ändert sich in folgenden Bereichen:

- Neubeschneiung der Umfahrung des Steilhanges der Albergabfahrt.
- Anpassung der beschneiten Fläche im Gipfelbereich an neue Gegebenheiten durch die Bergstationsgebäude.
- Anpassung der beschneiten Fläche bei den Talstationen der neuen Seilbahnen an neue Gegebenheiten.
- Die Schneesicherung der Skiroute zwischen den Parkplätzen am Junior-Skizirkus und der Albergabfahrt auf der bestehenden Forststraße ist durch das Ausbringen von Depotschnee (keine künstliche Beschneiung) vorgesehen.

Die bestehende Beschneiungsanlage wird von der Wasserfassung in der Bärenbachklause und im Schweizer Bach mit Wasser versorgt. Dieses System bleibt auch für die neu geplante Beschneiung bestehen. Die Wasserentnahme erfolgt im Rahmen der geltenden Wassernutzungsrechte. Zur Beschickung des 2. Schneistranges mit Wasser wird eine zusätzliche Wasserversorgungsleitung (ohne Schneischächte) in der bestehenden Forststraße (= Skiroute) zwischen der Hauptpumpstation am Speicherteich und der Albergabfahrt verlegt. Die hier geplante Leitung wird von einem eigenen, neu geplanten Abgang aus der Hauptpumpstation versorgt und verbessert wesentlich das bestehende hydraulische System. Durch die Vergrößerung des Speichervolumens im Rahmen der geplanten Schneiteicherweiterung kann die Grundbeschneiung im Frühwinter effektiver durchgeführt werden. Die Stromversorgung der Schneischächte wird – je nach Lage – über die

Einrichtungen in der Tal- bzw. Bergstation sichergestellt. Bei der Planung aller Leitungstrassen wurde auf eine maximale Bündelung der verschiedenen Sparten geachtet.

3.1.4 Flyline Almberg

Im Zuge der Erweiterung des Wintersportgebiets zu einem Ganzjahresgebiet ist als ein wichtiger Baustein der Sommernutzung die Errichtung einer Flyline vorgesehen. Prinzipiell ist ein Sommerbetrieb analog dem zugehörigen Seilbahnbetrieb der 6er-Sesselbahn Almberg mit einer täglichen Betriebszeit von 08:30 – 17:00 Uhr geplant. Bei einem verspäteten Start der Winternutzung ist ausnahmsweise auch ein Betrieb der Flyline im Frühwinter möglich. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die Flyline verläuft nahezu trassenparallel zur geplanten 6er-Sesselbahn, überwiegend innerhalb des bestehenden Waldbestandes. Der Nutzer gleitet (Geschwindigkeit max. 12 km/h) in einem Sitzgurt das Edelstahl-Rohrsystem entlang, welches mit einem leichten Gefälle und luftgeführt in Höhen zwischen 5 und 15 m talwärts führt. Innerhalb des Waldes kann das Rohrsystem mit Seilen an umliegenden, gesunden und vitalen Bäumen mit einem ausreichenden Stammdurchmesser befestigt und abgespannt werden. Im gipfelnahen Bereich, in dem die Flyline über die Skipiste führt, müssen zur Befestigung des Rohrsystems drei Masten mit Stahlbetonfundamenten errichtet werden. Die Flyline startet an der neu geplanten Bergstation der 6er Sesselbahn Almbergbahn und führt zuerst zum nahe gelegenen und ebenfalls neu zu errichtenden Startturm. Dort erfolgt der Einstieg der überwiegenden Anzahl der Fahrgäste. Für Personen mit körperlichen Einschränkungen ist ein Einstieg in die Flyline direkt von der Bergstation aus möglich. Das Zielgebäude, das in unmittelbarer Nachbarschaft zur Talstation der 6er Sesselbahn vorgesehen ist, wird so geplant, dass die Bahn zum Rücktransport der Flyline-Gäste einschl. Ausrüstung ebenfalls für alle Nutzer möglich ist, sodass die Sommerattraktion insgesamt barrierefrei ist. Aufgrund der Flylinelänge werden entlang der Strecke jeweils im Nahbereich bestehender Forstwege zwei Proteste für Ruhepausen bzw. für Notfallsituationen installiert. Sie dienen auch zur Regulierung des Befüllungsgrades der jeweiligen Sektion. Da das „Flyline-Erlebnis“ überwiegend durch den „Flug“ durch den Wald geprägt ist, wird einerseits zusammen mit Fachleuten darauf geachtet, dass der Wald langfristig vital und stabil bleibt und andererseits im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, dass keine Bäume in der Trasse stehen, die eine Gefährdung für den Flyline-Nutzer darstellen können. Hierzu erfolgte bereits in der Planungsphase eine Vorab-Durchsicht der Bäume im Trassenverlauf (TreeConsult, 2022). Das Ergebnis dieser Untersuchung floss zum einen in die Auswahl der Bäume, die für die Verankerung der Flyline ausgewählt wurden, ein. Zum anderen wurde auf dieser Grundlage der Bereich für die Verkehrssicherungspflicht festgelegt.

Zur Eingriffsminimierung wird die Streckenverkabelung in dem Leitungsraben verlegt, der für die anderen Teilbaumaßnahmen erforderlich ist. Nur zwischen Talstation 6er Sesselbahn und Zielhaus Flyline wird ein Leitungsraben ausschließlich für die Flyline benötigt. Die meisten Baubereiche sind über Forststraßen mit Lkw gut anfahrbar. Eine Ausnahme bilden die 3 Stützen im Offenland in der Nähe der Bergstation. Hier müssen Baufahrzeuge über die Wiesenfläche fahren. Zum Schutz des Vegetationsbestandes werden Baggermaten ausgelegt. Für das Vorhaben werden keine eigenen BE-Flächen beansprucht. Als Lager- und BE-Flächen werden entweder bereits versiegelte oder im Zuge der anderen Teilbaumaßnahmen zu versiegelnden Flächen genutzt bzw. BE-Flächen, die für andere Teilbaumaßnahmen angelegt werden mitgenutzt (Gipfelbereich). Alle Baumaterialien (Schalmaterial, Bewehrungsseisen und Beton) sowie die Stützen selbst werden mit einem Hubschrauber antransportiert. Auch der Ab- bzw. Weitertransport des Schalmaterials erfolgt mittels Hubschrauber. Der Montageplatz für die Stützen befindet sich auf einer

bestehenden Parkplatzfläche beim Junior-Ski-Zirkus. Analog zu den Seilbahnen ist von einem einmaligen Hubschraubereinsatz pro Woche zwischen Mai und Juli für ca. 1 Stunde auszugehen. Die Stützen werden dann ebenfalls gemeinsam mit den Seilbahnstützen an einem halben Flugtag im September aufgestellt.

3.1.5 Parkplatzerweiterung

Für das Gesamtgebiet sollen an zwei Stellen die Parkplatzflächen erweitert werden. Zum einen entlang der Almbergstraße und zum anderen im Bereich des bestehenden kleinen Parkplatzes nordwestlich des Speicherbeckens.

Der Bereich Junior-Ski-Zirkus stellt derzeit bei einem reinen Winterbetrieb den Hauptzugang für Wintersportgäste dar und es ist daher unabhängig von Modernisierungsmaßnahmen eine Erweiterung der Parkplatzflächen erforderlich. Insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Zielgruppen (Familien mit Kindern, Rollstuhlfahrer) sollten lange Gehstrecken vermieden werden. Da dieser Bereich auch beim künftigen Sommerbetrieb einen Hauptanziehungspunkt darstellen wird, ist die Positionierung der Parkplätze auch vor dem Hintergrund der geplanten Ganzjahresnutzung von Vorteil.

Im Zuge der Neuasphaltierung und Verbreiterung der Almbergstraße im Jahr 2021 durch die Gemeinde Philippsreut wurden entlang der Zufahrtsstraße zum Erholungsgebiet abschnittsweise Parkmöglichkeiten als Längsparkplätze geschaffen. Diese werden künftig in Fahrtrichtung Junior-Skizirkus auf der linken Seite entfallen und durch Querparkplätze ersetzt werden. Der dort verbaute Schotterbelag wird ausgebaut, zwischengelagert und auf den umgebauten Parkplatzflächen wieder eingebaut. Der bestehende Parkstreifen endet an der bestehenden Verrohrung des Schweizer Bachs. Auf der anderen Seite der Verrohrung soll künftig die straßenparallele Parkfläche fortgeführt werden. In der Summe werden auf beiden Teilflächen insgesamt künftig 62 Pkw-Parkplätze (Ausführung als Querparkplätze) neu entstehen. Unter Berücksichtigung der bisherigen 17 Längsparkplätze, die künftig nicht mehr zur Verfügung stehen werden, können durch die geplante Baumaßnahme in diesem Bereich tatsächlich 45 neue PKW-Parkplätze entstehen.

Die bestehende kleine Parkplatzfläche nordwestlich des Speicherbeckens soll auf zwei Ebenen erweitert werden. Hier sind aktuell 20 PKW-Parkplätze im Bestand vorhanden. Geplant ist künftig die Schaffung von 78 Parkplätzen auf dieser Fläche (bei gleichzeitigem Entfall der bestehenden 20 Parkplätze). Somit können in diesem Abschnitt zusätzlich 58 Pkw-Parkplätze geschaffen werden.

Für beide Vorhaben sind Aufschüttungen in einem Umfang von ca. 1.200 m³ notwendig. Dieses Massendefizit wird mit dem Massenüberschuss der geplanten und parallel ausgeführten Baustelle „Vergrößerung Speicherteich Almwiese“ ausgeglichen. Dabei wird der Baustellenablauf so getaktet, dass keine Zwischenlagerung notwendig ist. Die Einschätzung der geologischen und geotechnischen Verhältnisse erfolgt in einem gesonderten Gutachten (IB Bauer, 2023).

Alle Parkplatzflächen werden geschottert. Die anfallenden Oberflächenwässer der Parkplatzerweiterungen werden an Ort und Stelle in Sickermulden bzw. über Böschungsfächen abgeleitet und können dort versickern. Zwischen dem Speicherteich und der nordwestlich davon gelegenen Parkplatzerweiterung soll unterhalb der Forststraße ein Becken errichtet werden, welches bei Starkregenereignissen die Sickerwässer der Parkflächen aufnehmen soll. Dieses Sickerbecken übernimmt gleichzeitig ökologische Funktionen im Zusammenhang mit der geplanten Speicherteicherweiterung. Seine Ausgestaltung wird dort detailliert beschrieben. Auf sämtlichen Parkplatzflächen wird im Rahmen des Räumdienstes auf die

Verwendung von Streusalz verzichtet. Somit steht die Nutzung des Beckens als Entwässerungseinrichtung seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht entgegen.

3.2 Begründung des Vorhabens - Öffentliches Interesse

Das bestehende Skizentrum stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in der Region dar. Dabei profitieren nicht nur die beim Seilbahnunternehmen beschäftigten Mitarbeiter, sondern auch direkt begünstigte Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Skiverleih und Skischulen. Weiters generieren indirekt partizipierende Planer, Handwerker und Zulieferer, welche von der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum abhängig sind, beständige Arbeitsplätze. Aufgrund der direkten Grenzlage zu Tschechien ist die Arbeitsplatzsituation vor Ort derzeit immer wieder herausfordernd. Durch die geplante Schaffung von 15 Ganzjahres-Vollzeitkräften und einem halbjährig Vollzeit Beschäftigten sowie einem ganzjährig Beschäftigten auf Minijobbasis in den Bereichen Verwaltung, Technik, Seilbahnbetrieb bzw. auch der Sommerattraktionen soll diese Ausgangslage weiter verbessert werden.

Das Skizentrum Mitterdorf eignet sich bisher schon sehr gut für Winterangebote des Behindertensports. Seit Jahren unterstützt der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippensreut entsprechende Kursangebote zur Förderung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Diese Angebote werden sehr gut angenommen, deshalb wurde bei den geplanten Investitionen besonders auf eine behindertenfreundliche Gestaltung geachtet, sowohl bei den Winter- als auch bei den Sommerattraktionen.

Das Ziel des Zweckverbandes ist eine nachhaltige Investitionsstrategie, um künftig den Anforderungen eines modernen Ganzjahresgebietes zu entsprechen sowie langfristig konkurrenzfähig zu bleiben. Hierfür wird ergänzend zur Aufwertung des Winterbetriebes auch ein attraktiver Sommerbetrieb angestrebt. Die Umsetzung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen soll weitestgehend umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Der Fokus wird auf den Erhalt des natürlichen Landschaftsbildes gelegt. Dabei wird durch die vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen auch der ökologische Aspekt mit Verbesserung/ Effizienzsteigerung der Beschneiungsanlage, Planung interessanter und interaktiver Erlebnisstationen unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags hinsichtlich des bewussten Umgangs mit der Natur, usw. entsprechend gefördert.

Ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen wäre mittel- bis langfristig keine wirtschaftliche Option. Die bereits in die Jahre gekommenen Lift- und Seilbahnanlagen sind sehr aufwändig in Stand zu halten und die Attraktivität des Skigebietes wird durch neue, moderne Infrastruktureinrichtungen erheblich gesteigert.

Für den Winterbetrieb werden weiterhin mehrere Zielgruppen angesprochen: Einheimische sowie Übernachtungs- und Tagesgäste als Genussskifahrer, Familien mit Kindern, aber auch sportlich-affine Gäste bis hin zu Trainings- und Rennakteuren.

Zur Auslastung der Sommerattraktionen werden vorwiegend Familien mit Kindern, Wanderer und Naturliebhaber eingeladen, unabhängig davon, ob es sich um Urlaubsgäste oder Einheimische handelt. Ganzjährig wird das Einzugsgebiet in der gesamten Dreiländerregion mit einer ungefähren Entfernung von 1-2 Autostunden als realistisch eingeschätzt.

4 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

4.1 Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

4.1.1 Standort

Bereits in einem sehr frühen Planungsstadium fanden bei einem Ortstermin mit den am Projekt zu beteiligenden Fachstellen aus Naturschutz und Forst Diskussionen bzgl. möglicher Maßnahmen zur Eingriffsminimierung statt, die anschließend in der technischen Planung berücksichtigt wurden. Auch aufgrund der Bestandserfassungen zu Strukturen/ Vegetation und Fauna konnte die technische Planung weiter optimiert werden. Im Einzelnen fanden die folgenden Ergebnisse von Fachdiskussionen Eingang in den Endstand der technischen Planung:

- Verlegung des neuen Verlaufs der 6er Sesselbahn von dem von der Talstation aus gesehen ursprünglich geplanten linken Pistenrand an den rechten Waldrand. Dadurch werden Eingriffe in den linksseitig natürlich entwickelten Waldsaum, die Feuchtbereiche und Habitatstrukturen dort vermieden. Vergleichbare Elemente sind am rechten Pistenrand entweder nicht vorhanden oder in weniger wertvoller Ausprägung. Diese Bestände wurden in der Seilbahnplanung mitberücksichtigt, so wurden z. B. die Stützenstandorte außerhalb der vorhandenen Feuchtbereiche situiert.
- Der Verlauf des geplanten zweiten Schneistrangs wird weitgehend in der bestehenden Forststraße verlegt. Auf der Pistenfläche verläuft die Leitungstrasse – soweit möglich und sinnvoll – innerhalb von Beständen, die von naturschutzfachlich untergeordneter Bedeutung sind und/ oder in Bereichen, in die durch andere Teilbaumaßnahmen, z. B. Seilbahntrasse, unvermeidbare Eingriffe erforderlich sind.
- Grundsätzlich wird versucht, für Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen Bereiche zu nutzen, die im Zuge der Gesamtbaumaßnahme dauerhaft beansprucht werden (z. B. Parkplätze, Grundfläche Schneiteich) bzw. bereits versiegelt sind. Besondere Bedeutung kommt dieser Minimierung im Gipfelbereich zu. Auch hier werden wo möglich bereits befestigten Flächen bzw. Flächen, die im Zuge der verschiedenen Teilbaumaßnahmen sowieso versiegelt bzw. überbaut werden müssen, genutzt. Temporär beanspruchte Flächen in bisher und künftig unversiegelten Bereichen wurden so positioniert, dass vergleichsweise geringwertige bzw. kurzfristig wiederherstellbare Vegetationsbestände betroffen sind.
- Für den Verlauf der temporären Baustraße wird ein bestehender Skiweg genutzt. Die Planung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der dort randlich vorkommenden Ameisenhaufen.
- Bei der Flyline wurde bei der technischen Planung darauf geachtet, die Linienführung möglichst nahe an die Seilbahntrasse heranzuführen, um eine Bündelung der Erholungsinfrastruktur zu erreichen und damit den beeinträchtigten Bereich insgesamt zu reduzieren. Auf wertgebende Einzelbäume wurde bei der Trassenfindung Rücksicht genommen.
- Die Planung des Baustellenablaufs sieht eine parallele Umsetzung aller Teilbaumaßnahmen innerhalb eines Sommerhalbjahres vor, was neben rein wirtschaftlichen Vorteilen auch eine zeitliche Bündelung baubedingter Störungen ermöglicht.

4.1.2 Baudurchführung

Zur Reduzierung der baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Baudurchführung soweit möglich über das bestehende Wegenetz.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Zur Begleitung der Maßnahmenumsetzung während der gesamten Bauphase wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchgeführt.

1V Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Der Arbeitsraum wird auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten. Daher werden für die an das Baufeld angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Strukturen durch das Aufstellen von Schutzzäunen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion (z.B. Gehölze) werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllung und Abgrabung geschützt. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporären Schutzeinrichtungen wieder zu entfernen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können bei Bedarf im Rahmen der UBB festgelegt werden.

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden außerhalb sensibler Bereiche (u.a. § 30-Biotop, amtlich kartierte Biotopbestände, Waldflächen) nach Möglichkeit auf bereits beanspruchten, verkehrstechnisch angebotenen Flächen situiert. Bereits in der Planungsphase wurden die hierfür erforderlichen Flächen von ihrer Lage optimiert und ihrer Dimensionierung bestmöglich minimiert. Herangezogen werden bevorzugt bereits vorbelastete, bestenfalls bereits versiegelte und/oder überbaute Flächen ohne höhere naturschutzfachliche Wertigkeit.

Der Rückbau der ersetzten und nicht mehr benötigten Aufstiegsanlagen erfolgt möglichst schonend. Der Abtransport erfolgt, wenn möglich über das bestehende Wegenetz oder über eine noch vorhandene Schneedecke zur Schonung der Vegetation unter Beachtung von 12V. Ein Abschrammen der Fundamente erfolgt bei trockener Witterung auf optimierter Trasse die möglichst nur einmal befahren wird, von Bestandswegen aus oder über das für die Ersatzneubauten abgestimmte Baufeld.

Die Lage der Schutzeinrichtungen sowie die Lagerflächen können dem LBUK Realnutzung / Biotoptypen (Plan 1/6) entnommen werden. Sollte darüber hinaus ein Flächenerfordernis entstehen, ist dieses mit der UBB abzustimmen.

2 V Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Baufeldräumung

Die Fällung von Bäumen und alle sonstigen Schnittmaßnahmen an Gehölzen erfolgen in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Reptilien-/Amphibien- (10V), Haselmaus- (9V) und Fledermausschutz (11V). Sollte dieser Zeitraum für die Fällung nicht eingehalten werden können, ist der zu fällende Waldbestand vor Beginn der Arbeiten durch die UBB freizugeben.

Dies beinhaltet auch den bodennahen Schnitt der krautigen Vegetationsdecke (Hochstauden-, Grasfluren, etc.) und die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum im Bereich der Rodungsflächen.

Auf Flächen, bei denen eine Fällung aufgrund der Lage in der Liftrasse notwendig ist, erfolgt kein bodennaher Rückschnitt (7V).

3V Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils

Im gesamten Baufeld erfolgt ein äußerst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß DIN 18915. Das Aushubmaterial wird, unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden), außerhalb der Biotop- und Gehölzflächen (1V), in ausreichendem Abstand zu Gewässern, gelagert. Mit Oberboden wird besonders schonend umgegangen. In sensiblen Bereichen (z.B. Feuchtbereiche) erfolgt ein Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit geringem Bodendruck.

Beim Wiederverfüllen von Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung und auf entsprechende, lagenweise Verdichtung zu achten. Die Einhaltung der Bearbeitbarkeitsgrenzen für Böden ist bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Es erfolgt die Verwendung von Baggermatratzen im Bereich der Flylinestützen im Offlandbereich zur boden- und vegetationsschonenden Bauweise.

4V Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers in der Bauphase

Während der Bauphase wird im Umfeld der Oberflächengewässer und im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Philippsreut - Mitterfirmiansreut eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden vermieden. Betanken und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen sowie das Lagern wassergefährdender Stoffe darf grundsätzlich nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Die eingesetzten Mengen wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) sind auf das Notwendigste zu beschränken. Zur weiteren Minimierung des Gefährdungspotentials sind biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel der geringstmöglichen Wassergefährdungsklasse (WGK) nach jeweiligem „Stand der Technik“ zu verwenden. Der Einsatz von Kraftstoffen der WGK 1 (z. B. Biodiesel) oder nicht wassergefährdenden Kraftstoffen (reines Pflanzenöl) in entsprechenden Fahrzeugen und Maschinen ist anzustreben, soweit diese Kraftstoffe und dafür geeignete Motoren marktverfügbar sind. Im Falle einer Havarie sind zur Schadensbegrenzung die gleichen Maßnahmen wie bei Mineralölen unverzüglich durchzuführen. Das Wasserversorgungsunternehmen und die Kreisverwaltungsbehörde sind unverzüglich zu informieren.

Ferner wird eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen auch bei Starkregenereignissen ausgeschlossen. Frei liegende Böschungen werden so gestaltet, dass eine Abschwemmung ausgeschlossen ist.

5V Schutz von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen bzw. Verpflanzung an geeignete Standorte außerhalb des Baufeldes

Die Wuchsorte von besonders geschützten oder gefährdeten Arten (bspw. Echte Arnika (*Arnica montana*) im Bereich der Skipisten sind vor baubedingten Schäden zu sichern.

Unmittelbar an die Baumaßnahme angrenzende Areale werden vor Beginn der Baumaßnahme genau mit GPS eingemessen und mit einer Schutzeinrichtung vom Baufeld abgegrenzt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine Sicherung der Soden und eine separate Lagerung und Kennzeichnung in Abstimmung mit der UBB (3V).

Die gesicherten Soden werden in Abstimmung mit der UBB entweder nach Abschluss der Baumaßnahmen vor Ort wieder eingesetzt oder in einen standörtlich ähnlichen Bereich außerhalb des Baufeldes verpflanzt.

6V Soden Sicherung / Verpflanzung

Eine Trassierung des Grabens von Schneileitung und der Steuerungskabel für die Flyline, sowie die 6SB erfolgt soweit möglich in bestehenden Wegeflächen unter Berücksichtigung der natürlichen Geländegegebenheiten (Meidung von Feuchtbereichen sowie naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen oder die Trassierung in Bereichen, die ohnehin erdbaulich verändert werden). Im Vorfeld erfolgt eine bestandsorientierte Feinabsteckung der Schneileitungstrasse in Abstimmung mit der UBB unter Berücksichtigung von 5V.

Im gesamten Baufeld gilt die rasche (Wieder-) Begrünung von überbauten und (vorübergehend) beanspruchten Bereichen. Die Vegetationsbestände werden in Abstimmung mit der UBB, soweit möglich und sinnvoll, v.a. in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen in Soden abgenommen, fachgerecht gelagert und zur anschließenden schnelleren Wiederbegrünung wieder eingepflanzt.

7V Belassen von Sträuchern innerhalb der neuen Liftrasse

Innerhalb der neuen Seilbahntrasse bleiben Sträucher, Naturverjüngung sowie die gesamte Bodenvegetation in der Lichtraumhöhe von 2m erhalten bzw. können wieder aufwachsen. Ziel ist die Schutzfunktionen des bestehenden Waldes zu bewahren und mögliche Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Rodungsarbeiten werden auf ein Minimum reduziert. Soweit möglich wird ein Rückschnitt einer vollständigen Rodung vorgezogen. Gerodete Bäume und Rodungsmaterial werden boden- und vegetationsschonend abtransportiert.

8V Schutz bzw. Umsiedlung bestehender Nesthügel der vorkommenden Waldameisen

Waldameisennester im Baufeld bzw. am Baufeldrand werden soweit möglich am bestehenden Standort erhalten und entsprechend vor Beeinträchtigungen durch den Bauablauf (Befahrung, Lagerung) geschützt (siehe 1V). Ist der Erhalt eines Neststandortes im Baufeld nicht möglich, wird das Nest fachgerecht umgesiedelt (Lage der Neststandorte siehe Planenteil). Vorkommen weiterer Waldameisennester, die während der Bauarbeiten festgestellt werden, sind vorrangig zu schützen bzw. wenn nicht vermeidbar, ebenfalls umzusiedeln.

Die Umsiedelung erfolgt bestenfalls unmittelbar nach dem Winter, von Mitte März bis Mitte Mai, spätestens jedoch bis Mitte Juli bei möglichst frostfreier, trockener, warmer Wetterlage. Ein geeigneter Neustandort wird vor der Umsiedlung vor Ort durch entsprechend geschultes Personal festgelegt.

9V Schutz von Haselmäusen bei Fällung und Rodung

Die erforderlichen Fällungen und Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen (unter Berücksichtigung der 7V) entsprechend der guten forstwirtschaftlichen Praxis unter größtmöglicher Schonung der Haselmaus. Dies bedeutet in allen Lebensräumen der Haselmaus in Ergänzung zu 2V eine Durchführung während der Winterruhe der Art (je nach Witterung von Oktober/ November bis März/ April, möglich wäre damit grundsätzlich bis Mitte April, dies ist nicht mit der Vogelbrutzeit vereinbar) mit bestmöglicher Schonung der Bodenvegetation

und der potenziell in den Bodennestern befindlichen Haselmaus-Individuen. Das heißt, die Fällung wird motormanuell und/ oder durch Maschinen mit geringem Bodendruck durchgeführt. Das Fällen und Rücken der Stämme erfolgt soweit möglich über das bestehende Forststraßen-/ Wege- und Rückegassennetz. Wird die Fällung mittels Harvester/ Rückezug o.ä. durchgeführt, erfolgt dies auf begrenzten Fahrstreifen. Das vollflächige Befahren der gesamten Rodungsfläche ist zu vermeiden. Im Anschluss erfolgt auf den Rodungsflächen (nicht auf den neuen Liftrassen im Bereich der 4SB und 6SB, Berücksichtigung 7V) im gleichen Zeitraum das motormanuelle Zurückschneiden der verbliebenen höherwüchsigen Vegetation (Gehölzaufwuchs, Kraut- und Staudenbestände) auf ca. 20 cm. Schnitt- und Mahdgut wird vollständig abtransportiert (= Herabsetzung der Habitatsignung für die Art). Die Baufeldräumung mit Wurzelstock-/ Wurzelstubbenentnahme und der Beginn der erdbaulichen Arbeiten (z. B. im Bereich der Pistenanpassungen im Talbereich der 6SB) erfolgen ab Ende des Winterschlafs der Haselmäuse (i.d.R. ab Mai) und wahrscheinlicher Abwanderung. Vorab wird eine Freinestsuche durch die UBB kurz vor Baufeldräumung durchgeführt. Gefundene Nester werden mit den Kleinsäufern in angrenzende geeignete Lebensräume (z. B. mit Nahrungssträuchern und Nistkästen aufgewertete Liftrasse 5A_{CEF}) umgesetzt.

Da die Eingriffsbereiche im Bereich der Flyline und der Parkplatzerweiterung an weitere, verbleibende Gehölze angrenzen, ist ein selbständiges Ausweichen der Tiere in geeignete Bereiche nach Beendigung des Winterschlafs in Bodennestern möglich. Eine erhöhte Gefährdung in Bodennestern überwinternder Tiere ist bei schonender Arbeitsweise nicht gegeben.

10V Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen

Zum Schutz der Arten während der Bauzeit sind folgende Maßnahmen in dieser zeitlichen Abfolge zu berücksichtigen:

- Schonende Ausführung der Baumfällungen im Winter, um im Winterquartier befindliche Amphibien/Reptilien nicht zu schädigen (ohne größere Beeinträchtigung, wie z. B. flächiges Befahren mit schwerem Gerät; d.h. Fällung motormanuell).
- Im Baufeld gelegene mögliche Versteck- und Überwinterungsplätze von Reptilien (z. B. Asthaufen, Steinhaufen) werden im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ab Anfang März bis Mitte April) entfernt.
- Um ein Einwandern der aus dem Winterschlaf erwachenden Amphibien und Reptilien in das Baufeld am Parkplatz und den als BE-Fläche genutzten Speicherteich zu verhindern, werden entlang der Baufeldgrenzen und der angrenzenden Wälder Amphibien-schutzzäune gestellt. Diese müssen während der gesamten Bauzeit des Speicherbeckens funktionsfähig bleiben und regelmäßig kontrolliert, ggf. instandgesetzt werden.

Wenn die Amphibien aus der Winterruhe erwachen (Anfang März bis Mitte April): Absammeln der im Baufeld befindlichen Amphibien durch eine fachkundige UBB. Die Amphibien werden in ca. 1,5 Kilometer Entfernung zum Eingriffsbereich, in die Bärenbachklause oder in die an den Speicherteich angrenzenden Amphibienlaichgewässer verbracht. Wenn mit hinreichender Sicherheit konstatiert werden kann, dass keine Amphibien mehr im Baufeld vorhanden sind: Beginn der Baufeldräumung inklusive Rodung der Wurzelstöcke.

11V Verhinderung baubedingter Tötungen von baumbewohnenden Arten bei Rodung und Fällung

Um eine Tötung von baum(höhlen)bewohnenden Arten bei Rodung und Fällung zu verhindern, erfolgt nach der Absteckung der zu fällenden Bereiche und vor der Fällung eine Kontrolle durch die UBB um bestehende bzw. ggf. neu entstandene Quartier- und Höhlenbäume zu markieren.

Die Fällung der markierten Quartier- und Höhlenbäume erfolgt zwischen 1.- 31. Oktober, um sensible Lebensphasen von Fledermäusen (Wochenstubenzeit, Winterschlaf) und Vögeln (Brutzeit) zu schonen. Es wird wie folgt vorgegangen:

- (Potentielle) Quartiere werden mit Einwegverschlüssen (z. B. Anbringen von nach unten geöffneten Folien oder Kunststoffrohr) für Fledermäuse unzugänglich gemacht (möglicher Zeitpunkt zwischen 11. August und dem 31. Oktober). Die Fällung dieser Bäume kann erfolgen, sobald mindestens eine Nacht mit günstigen Witterungsbedingungen (d. h. $>12\text{ °C}$, kein Niederschlag und kein starker Wind) vergangen ist.
- Ist eine Anbringung von Einwegverschlüssen nicht möglich (z. B. weil die Höhle nicht erreichbar ist oder es sich um lange Spalten handelt) kann eine Fällung bei geeigneter Witterung (Lufttemperatur bei Sonnenuntergang $>12\text{ °C}$, kein Niederschlag und kein starker Wind) nachts, nach dem Ausflug der Tiere erfolgen.
- Ist weder ein Verschluss von Quartieren noch eine nächtliche Fällung möglich, müssen (potentielle) Quartiere schonend geborgen werden:
 - Öffnungen werden mit stabilem, luftdurchlässigem Stoff vollständig verschlossen und die Stelle der Höhlenöffnung ggf. markiert.
 - Der Baum wird möglichst vollständig geborgen. Falls der Baum abschnittsweise gefällt werden muss, sind die Abschnitte vorab durch die UBB festzulegen. Um Konflikte mit dem Schutz der Haselmaus zu vermeiden, werden Flächen nicht mit schwerem Gerät befahren. Die Entnahme von Bäumen ist z. B. mit einem hydraulischen Kneifer oder mittels Teleskoparm primär von bestehenden Wegen, vorhabenspezifisch aufgrund der linearen Ausformung auch von angrenzenden Offenlandflächen (Grünland) aus durchzuführen.
 - Der Stamm bzw. Ast(-abschnitt) mit dem Quartier wird, sofern möglich erhalten. Dazu wird er senkrecht an einem geeignet Altbaum in der Nähe befestigt. Die Quartierzugänge zeigen dabei nach außen. Sind die Arbeiten abgeschlossen, wird der Stoff vollständig entfernt.
 - Ist ein Erhalt des Quartiers nicht möglich (z. B. es ist kein geeigneter Altbaum in der Nähe), werden Stamm bzw. Ast(-abschnitte) vor Ort liegend gelagert. Die Quartiere werden so abgelegt, dass Öffnungen nach oben zeigen. Sind alle Arbeiten abgeschlossen und wird das Umfeld des Quartiers nicht weiter befahren, wird der Stoff vollständig entfernt. Der Stamm bzw. Ast(-abschnitte) werden so über mindestens 2 Nächte gelagert.
 - Werden Rindenabplatzungen mit Fledermausbesatz festgestellt, ist die UBB umgehend zu informieren.

Abschnitte mit besetzten Rindenabplatzungen werden, wenn schon gefällt wurde, schwebend (z. B. auf querliegenden Hölzern) über mindestens zwei Nächte gelagert.

12V Verhinderung baubedingter Tötungen von gebäudebewohnenden Arten bei Gebäudeabrissen

Bau- und Abrissarbeiten erfolgen außerhalb der Brut- und Nistzeiten gebäudebrütender Vogelarten sowie der Wochenstuben-, und Winterquartierszeit gebäudebewohnender Fledermausarten im Zeitraum von Mitte September bis Oktober. Quartierstrukturen, wie Dach, Spalten und Schalungen oder ähnliches, müssen schonend per Hand rückgebaut werden. Hierbei ist die Anwesenheit der UBB zwingend erforderlich, um ggf. anwesende Tiere zu bergen und in geeignete Fledermauskästen (siehe 4 A_{CEF}) umzusetzen. Sind alle Quartierstrukturen per Hand entfernt worden, kann die UBB die Gebäude zum weiteren Abriss freigeben.

Nach Entfernung der Quartierstrukturen sind Abrissarbeiten grundsätzlich bis zur nächsten Brutzeit (März) und maschinell möglich.

13V Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen bodenbrütender Vogelarten des Halboffenlands

Um eine Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen (Eier, Gelege, einschl. nicht flügger Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baufeldräumung (einschließlich BE-Flächen) bevorzugt außerhalb der Brutzeiten von Baumpieper, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper. Bei einem früheren oder späteren Baubeginn bzw. bei kontinuierlicher „Belastung“ des Raumes nach Baufeldräumung sind Baumaßnahmen uneingeschränkt möglich.

Deutscher Artname	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Baumpieper				U					U			
Schwarzkehlchen				B	Keine Baufeldräumung				B			
Wiesenpieper				B					B			

Legende:

Verteilung der gesammelten bayerischen Datumsangaben über den Zeitraum von der Ablage des ersten Eies bis zum letzten flügge gewordenen Jungvogel, auf Monatsdrittel verteilt (incl. extrem frühe Bruten, Normal- und Spätbruten) Farben entsprechen den folgenden gruppierten Datumsangaben:

Bis 3	
Bis 9	
Bis 27 Daten	
> 27 Daten	

Abbildung 3: Übersicht über mögliche Zeiten für die Baufeldräumung auf den Pistenflächen und des Gipfelbereichs

Ist ein Baubeginn ab Anfang April in den Offenlandbereichen der Pisten und des Gipfelbereiches nicht möglich, ist die Vegetation im Eingriffsbereich zur Vergrämung sehr kurz zu halten, so dass keine Nistplatzeignung besteht. Ansonsten ist mit der Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brut und der Freigabe durch die UBB zu warten.

14V Begrenzung der Zeiten für Hubschrauberflüge und Sprengungen

Alle Hubschrauberflüge erfolgen grundsätzlich nur in den Tagstunden. Nachtflüge werden nicht durchgeführt. Flugrouten im Gebiet erfolgen bestmöglich entlang der Bahntrasse sowie auf kürzester Strecke ausgehend von der BE-Fläche im Tal. Es erfolgt eine Einweisung des Personals durch die UBB. Flugrouten sind soweit möglich konstant zu halten, um unvermeidbare Störungen räumlich zu konzentrieren und störungssensiblen Arten das Aufsuchen von Rückzugsräumen zu ermöglichen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

15V Verwendung von Schächten mit Abdeckung

Zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten von Amphibien, Reptilien, Insekten und (Klein-) Säugern werden ausschließlich Schächte mit Abdeckung verwendet.

16V Vermeidung/ Minimierung von Auswirkungen durch Lichtimmissionen im gesamten Skigebiet, v.a. auch im Bereich der neuen Gebäude

Eine zusätzliche Beleuchtung in Bereichen in denen bislang keine nächtliche Beleuchtung (Pisten, Parkplätze, Gebäude) vorhanden war sowie eine Ausweitung der Phasen mit Beleuchtung (Betriebszeiten, Beleuchtungszeiten, etc.) ist zu vermeiden.

Das Beleuchtungskonzept der Stationsgebäude als auch der Innenräume wird mit Rücksicht auf minimale Lichtemissionen erstellt. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung auf vorkommende Arten (Insekten, Vögel, Fledermäuse) werden nachfolgende Maßnahmen im Bereich der neuen Berg- und Talstationen, Flylinetrasse sowie im Bereich der neuen Parkflächen festgelegt:

- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung werden nicht verwendet. Auf eine nächtliche Beleuchtung der neuen und umgebauten Gebäude von außen wird verzichtet.
- Bei den notwendigen Leuchtmitteln werden insektenverträgliche Leuchtmittel, wie z. B. warmweißer LEDs (≤ 3.000 Kelvin), verwendet.
- Unnötige Lichtemissionen werden durch Gehäuse mit Richtcharakteristik vermieden. Sämtliche Beleuchtungen werden nach unten und innen strahlend konzipiert, lediglich indirektes, diffuses Licht dringt nach außen. Dadurch werden für die umgebende Fauna problematische Lichtemissionen, die durch Abstrahlung nach oben und in etwa horizontaler Richtung entstehen können, vermieden.
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit durch den Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern.
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse im Außenbereich gegen das Eindringen von Insekten.

- Insgesamt erfolgt eine sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung.

Scheinwerfer, die auf die Strecke leuchten sind aus sicherheitstechnischen Belangen während der Betriebszeit notwendig, um die Einfahrt bei Dunkelheit oder in Ausnahmefällen eine Stützenüberfahrt bei außergewöhnlichem Wetter auszuleuchten. Auch hier werden, soweit aus Gründen der Sicherheit nichts dagegenspricht, vorher genannte Einschränkungen wie die Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit, die Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel und möglichst nach unten ausgerichtete Leuchtmittel berücksichtigt. Eine dauerhafte Ausleuchtung der Stationen und der Strecke ist nicht vorgesehen.

5 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

5.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Im Rahmen der vorliegenden Unterlage wird auf konkret zu erwartende Projektwirkungen eingegangen, die für die Ableitung der Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen entscheidungserheblich sind. Als entscheidungserheblich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die i.S.v. § 14 BNatSchG und § 15 bzw. 44 BNatSchG den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Grundlage für die Ermittlung der relevanten Projektwirkungen ist die technische Planung, die im LBUK Realnutzung/Biototypen (Unterlage 9b, Plan 1/6) und in den technischen Plänen (IB Klenkhart, 01/2024) dargestellt ist. Die wesentlichen Projektwirkungen werden nachfolgend nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer für die einzelnen Teilmaßnahmen beschrieben. Die in der Tabelle aufgeführten Bestände von „geringer naturschutzfachlicher Bedeutung“ haben einen Grundwert nach BayKompV von 0-5 Wertpunkten. Unter dem Begriff „mittlere-hohe naturschutzfachliche Wertigkeit“ sind Bestände mit einem Grundwert von >5 Wertpunkten zusammengefasst.

Die Projektwirkungen zur Erweiterung des Speicherteiches sind in einer eigenen naturschutzfachlichen Unterlage dargestellt (NRT, 2023). Eine Genehmigung für das Vorhaben liegt mit Bescheid vom 14.08.2023 vor.

Tabelle 8: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Albergglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
Baubedingte Projektwirkungen					
Baubedingte Flächeninanspruchnahme und -veränderung	<p>Für alle Baumaßnahmen, sowie Rückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der 4er-Sesselbahn ist eine vorübergehende Inanspruchnahme (Arbeitsbereich, Lager-/BE-Flächen) von 0,29 ha erforderlich:</p> <p>Bestände von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z. B. K11) 0,03 ha.</p> <p>Bestände von mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (G211, G213-GX00BK, G214-GY6520, K121, K123, L233-9110) 0,26 ha.</p> <p>Die Baustellenablaufplanung sieht vor, dass nach Möglichkeit bereits versiegelte Flächen oder künftig neu versiegelte Flächen aus anderen Teilprojekten, z. B. der nordwestlich des Speicherteiches liegende Parkplatz als Lagerfläche genutzt werden können. Die Montage der Stützen erfolgt auf einer Parkplatzfläche im Umfeld des Junior-Ski-Zirkus.</p> <p>Die Baudurchführung am Gipfel erfolgt über eine temporäre Baustraße (vgl. 6er-Sesselbahn).</p> <p>Die Baustellen außerhalb des Gipfels sind über das bestehende Wegenetz erreichbar. Im Bereich der Talstation wird ein temporärer Bauhilfsweg auf einer Länge von ca.37,5 m angelegt.</p> <p>Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten schnellstmöglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. können sich dahingehend entwickeln (vgl. 6V, 1G, 5G, 6G, 7V).</p> <p>Baumaßnahmen im Umfeld besonders geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten erfolgen unter Berücksichtigung von 5V.</p>	<p>Für alle Baumaßnahmen, sowie Rückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der 6er-Sesselbahn ist eine vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. Arbeitsbereich, Lager-/BE-Flächen, Baustraße) von 1,11 ha erforderlich:</p> <p>Bestände von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (GW 0-5 WP z.B. K11) 0,51 ha.</p> <p>Bestände von mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (B116, F212, G211, G213, G213-GX00BK, G214-GY6520, G221-GN00BK, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*, K122, L233-9110, W12) 0,60 ha.</p> <p>In diesem Teilprojekt werden bei den Leitungsgräben nur die Arbeitsbereiche bilanziert, die nicht deckungsgleich mit den Leitungsschächten für die Beschneigungsanlage sind. Die Eingriffe, die durch gemeinsam genutzte Gräben entstehen, werden beim Teilprojekt „Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf“ bilanziert.</p> <p>Die Baustellenablaufplanung sieht vor, dass nach Möglichkeit bereits versiegelte Flächen oder künftig neu versiegelte Flächen aus anderen Teilprojekten, z. B. der nordwestlich des Speicherteiches liegende Parkplatz als Lagerfläche genutzt werden können. Die Montage der Stützen erfolgt auf einer Parkplatzfläche im Umfeld des Junior-Ski-Zirkus.</p> <p>Die Baudurchführung am Gipfel erfolgt über eine temporäre Baustraße. Hierfür wird eine temporäre Baustraße auf einer Länge von ca.345 m angelegt.</p> <p>Die Baustellen außerhalb des Gipfels sind über das bestehende Wegenetz erreichbar.</p> <p>Beim Rückbau der bestehenden Seilbahntrasse verläuft die Fahrspur innerhalb der Bestandstrasse bzw. angepasst an die Vegetation und wird dadurch auf ein unerhebliches Maß reduziert (einmalige Fahrt). Unter Berücksichtigung von 1V erfolgt eine maximale Minimierung der Eingriffe im Zusammenhang mit dem Rückbau.</p> <p>Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten schnellstmöglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. können sich dahingehend entwickeln (vgl. 6V, 1G, 3G, 6G und 7V).</p> <p>Baumaßnahmen im Umfeld besonders geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten erfolgen unter Berücksichtigung von 5V.</p>	<p>Zur Ertüchtigung der Beschneigungsanlage ist im Bereich der neuen Schneileitung entlang der Albergabfahrt sowie der künftigen Neubeschneigung der Umfahrung des Steilhanges der Albergabfahrt (Verlegung Schneileitungen, Kabel, Anlage Schneischächte) eine vorübergehende Inanspruchnahme (Arbeitsbereich, Lager-/BE-Flächen) von 0,50 ha erforderlich:</p> <p>Bestände von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (GW 0-5 WP z.B. K11) 0,15 ha.</p> <p>Bestände von mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (F212, G213, G213-GX00BK, G214-GY6520, G331-GO00BK, G332-GO6230*, W12) 0,35 ha.</p> <p>Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt (6V). Soweit möglich werden zuvor entnommene und fachgerecht gelagerte Vegetationssoden wiedereingebaut (6G). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt nur noch eine geringe Eingriffswirkung im Bereich hochwertiger Vegetationsbestände.</p> <p>Der Umbau der Oberflurzapfsäulen in Unterflurzapfsäulen des bestehenden Schneistrangs entlang der Albergabfahrt erfolgt im Zuge des Rückbaus der alten Seilbahnanlage unter Ausnutzung der hierfür erforderlichen Fahrspur.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Wege bzw. Baubereiche, die im Zusammenhang mit den anderen Teilbaumaßnahmen abgegrenzt wurden. Auch eigene Lagerflächen sind dem Teilprojekt nicht zuzuweisen.</p>	<p>Die Parkplatzflächen können von der Albergstraße bzw. den bestehenden Parkplatzflächen in vor Kopf Bauweise gebaut werden (Erweiterungen).</p> <p>Der nordwestlich des Speicherteiches liegende Parkplatz wird während der Bauzeit auch für die anderen Teilbaumaßnahmen (Speicherteich, Seilbahnen) als Lager-/BE-Fläche genutzt. Gleiches gilt für die in Richtung Junior-Skizirkus blickend auf der rechten Straßenseite liegenden Fläche, die als Montagefläche für die Seilbahnstützen verwendet wird.</p>	<p>Temporär werden für den Bau der Flyline 537 m² beansprucht (Arbeitsbereiche für Stützen im Offenland, Umfeld Startturm/Po-deste):</p> <p>Bestände von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11) 17 m².</p> <p>Bestände von mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (F212, G213-GX00BK, G214-GY6520, L233-9110, N723, W12) 520 m².</p> <p>Leitungsgräben werden in diesem Teilprojekt nur die Arbeitsbereiche bilanziert, die nicht deckungsgleich mit den Leitungsschächten für die Beschneigungsanlage sind. Die Eingriffe, die durch gemeinsam genutzte Gräben entstehen, werden beim Teilprojekt „Beschneigungsanlage“ bilanziert.</p> <p>Die Baustellenablaufplanung sieht vor, dass bereits versiegelte Flächen oder künftig neu versiegelte Flächen aus anderen Teilprojekten, z. B. Parkplatzfläche im Umfeld des Junior-Ski-Zirkus die als Lager-/BE-Fläche genutzt werden können.</p> <p>Die erforderlichen Fahrspuren von dem bestehenden Weg zum Gipfel zu den Stützenstandorten im Offenland werden mit Baggermatten ausgelegt (vgl. 3V). Der Eingriff wird dadurch auf ein unerhebliches Maß reduziert.</p> <p>Die Baudurchführung am Gipfel erfolgt über eine temporäre Baustraße (vgl. 6er-Sesselbahn).</p>

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	Durch die geplanten Vorhaben werden (Teil-)Habitate planungsrelevanter Arten (Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken) temporär während der Bauzeit beansprucht. Durch den Schutz angrenzender Habitatstrukturen (1V) wird die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum beschränkt.				
Baubedingte stoffliche Emissionen (Schad- und Nährstoffeinträge einschl. Verlust von Betriebsstoffen u.ä.)	Bei allen Abgrabungsarbeiten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen kann es vorkommen, dass Grundwasser in Form von unzusammenhängendem Schichtwasser in den Baugruben auftritt (vgl. Geologisch-geotechnischen Bericht, IB Bauer, 2023). Dieses wird mit Drainagen gefasst und geregelt abgeführt. Bei Zutage treten von Grundwasser kommt Vermeidungsmaßnahme 4V eine besondere Bedeutung zu.				
	Die Baustraße dient zur Erschließung der Baustellen im Gipfelbereich. Sie verläuft in unmittelbarer Nähe zu einem Tiefbrunnen für die kommunale Trinkwasserversorgung innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Trassenführung und Betrieb der Baustraße erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgutes Wasser. Der Transport von wassergefährdenden Stoffen erfolgt über die Zufahrtsstraße zur Alpe (4V).				Die Baustraße dient zur Erschließung der Baustellen im Gipfelbereich. Sie verläuft in unmittelbarer Nähe zu einem Tiefbrunnen für die kommunale Trinkwasserversorgung innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Trassenführung und Betrieb der Baustraße erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgutes Wasser. Der Transport von wassergefährdenden Stoffen erfolgt über die Zufahrtsstraße zur Alpe (4V).
		Zum Schutz der Bärenbachklause als Laichgewässer für Amphibien kommt den Vermeidungsmaßnahmen 3V bzw. 4V zum Wasser- und Bodenschutz eine besondere Bedeutung zu.			Zum Schutz der Bärenbachklause als Laichgewässer für Amphibien kommt hier den Vermeidungsmaßnahmen 3V bzw. 4V zum Wasser- und Bodenschutz eine besondere Bedeutung zu.
	Durch Stoffeinträge kann es zu einer Schädigung der Fauna an/in den Still- und Fließgewässern und somit der Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommen. Daher werden die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser in der Bauphase geschützt (4V).				
Baubedingte Individuenverluste	Baubedingt besteht ein Tötungsrisiko planungsrelevanter Arten. Insbesondere die Baufeldräumung birgt ein hohes Risiko für Individuenverluste. Hierbei kommt der Einhaltung der in 2V bzw. 10V festgelegten Zeiten für Reptilien/Amphibien eine besondere Bedeutung zu. Das Einwandern von Tieren der beiden Artengruppen wird durch das Aufstellen von Schutzzäunen in sensiblen Bereichen verhindert (vgl. 10V). Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche auf den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen (z. B. 7ACEF) wird die Beeinträchtigung langfristig auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.				
	Im gesamten UG ist eine weite Verbreitung von Ameisennestern festzustellen. Zum Schutz bzw. zur Umsiedlung dieser Lebensstätten wurde Vermeidungsmaßnahme 8V festgelegt.				
	Insgesamt wird das baubedingte Tötungsrisiko v. a. im Hinblick auf die Tötung streng geschützter Tierarten, aber auch weiterer planungsrelevanter Arten durch die Baudurchführung in möglichst günstigen Zeiträumen (vgl. 2V, 9V, 11V, 13V) und unter Aufsicht einer UBB minimiert.				
	Das Risiko der Tötung von Fledermäusen durch den Abriss des Kommandoraums Berg und Tal kleiner Alberglift wird durch 12V auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Das Risiko der Tötung von Fledermäusen durch den Abriss der Bergwachthütte und den Betriebsraum Alberg wird durch 12V auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Von den Baumaßnahmen sind Offenlandbereiche, der planungsrelevanten Heuschrecken- und Tagaltern als Habitat dienen, betroffen. In Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 6V werden die baubedingt beanspruchten Bereiche schnellstmöglich wieder hergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen 1G, 2G, 3G, 4G, 5G, 6G, 7G berücksichtigen bei der Neugestaltung die Herstellung von Flächen, die für die Tiergruppen Habitatfunktionen übernehmen.	Bei der Waldfläche nordwestlich des Speicherteich muss von einer Nutzung als Landhabitat für Amphibien ausgegangen werden. Ein Einwandern von Individuen in das Baufeld kann nicht ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung von 10V durchgeführt.	Von den Baumaßnahmen im Gipfelbereich und bei den Stützstandorten im Offenland sind Bereiche, die den planungsrelevanten Heuschrecken- und Tagaltern als Habitat dienen, betroffen. In Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 6V werden die baubedingt beanspruchten Bereiche schnellstmöglich wieder hergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen 1G, 2G, 3G, 4G, 5G, 6G, 7G berücksichtigen bei der Neugestaltung die Herstellung von Flächen, die für die Tiergruppen Habitatfunktionen übernehmen.
	Der Umgang mit den von den Baumaßnahmen im Gipfelbereich betroffenen 3 Ameisenhaufen erfolgt unter Berücksichtigung von 8V.	Der Umgang mit den von den Baumaßnahmen im Gipfelbereich betroffenen 2 Ameisenhaufen erfolgt unter Berücksichtigung von 8V.	Die Betroffenheit von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen im Baufeld wird durch die Anwendung von 5V auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Baubedingt besteht ein Risiko der Tötung in Bäumen brütenden Vogelarten (z. B. Stieglitz) in Zusammenhang mit der Baumfällung während der Brut-/Nistzeit. Daher finden diese Maßnahmen außerhalb der Brut-/Nistzeit der betroffenen Arten statt (2V, 11V).	Die Baumaßnahmen am Zielhaus finden im Umfeld der Bärenbachklause als Laichgewässer von Amphibien innerhalb eines
	Die Betroffenheit von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen im Baufeld wird durch die Anwendung von 5V auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Von den Baumaßnahmen sind Offenlandbereiche, die planungsrelevanten Heuschrecken und Tagaltern als Habitat dienen, betroffen. In Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 6V werden die baubedingt beanspruchten Bereiche schnellstmöglich wieder hergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen 1G, 2G, 3G, 4G, 5G, 6G, 7G berücksichtigen bei der Neugestaltung die Herstellung von Flächen, die für die Tiergruppen Habitatfunktionen übernehmen.	Die Betroffenheit von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen im Baufeld wird durch die Anwendung von 5V auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die betroffenen Haselmausindividuen und baumbewohnenden Fledermäuse durch Fällung und Rodung,	
	Von den Baumaßnahmen im Gipfelbereich sind Offenlandbereiche, die planungsrelevanten Heuschrecken und Tagaltern als Habitat dienen, betroffen. In Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 6V werden die baubedingt beanspruchten Bereiche schnellstmöglich wieder hergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen 1G, 2G, 3G, 4G, 5G, 6G, 7G berücksichtigen bei der Neugestaltung die Herstellung	Die Baumaßnahmen im Talstationsbereich finden im Umfeld der Bärenbachklause als Laichgewässer von Amphibien innerhalb eines Bereichs mit artspezifischen	Baubedingt besteht ein Risiko der Tötung am Boden brütender, im (Halb-) Offenland lebender Vogelarten (z.B. Wiesenpieper) sowie in Bäumen brütenden Vogelarten (z.B. Stieglitz) in Zusammenhang mit der Baufeldräumung/ Baumfällung		

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	<p>von Flächen, die für die Tiergruppen Habitatfunktionen übernehmen</p> <p>Baubedingt besteht ein Risiko der Tötung am Boden brütender, im (Halb-) Offenland lebender Vogelarten (z.B. Wiesenpieper) sowie in Bäumen brütenden Vogelarten (z. B. Stieglitz) in Zusammenhang mit der Baufeldräumung/ Baumfällung während der Brut-/Nistzeiten. Daher finden diese Maßnahmen außerhalb der Brut-/Nistzeiten der betroffenen Arten statt (2V, 11V, 13V).</p> <p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die betroffenen Haselmausindividuen und baumbewohnenden Fledermäuse durch Fällung und Rodung, sind die Maßnahmen 9V und 11V erforderlich.</p>	<p>Wander- und Austauschbeziehungen sowie innerhalb des Habitats der Ringelnatter statt. Die Baumaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung von 10V durchgeführt.</p> <p>Baubedingt besteht ein Risiko der Tötung am Boden brütender, im (Halb-) Offenland lebender Vogelarten (z.B. Wiesenpieper) sowie in Bäumen brütenden Vogelarten (z.B. Stieglitz) in Zusammenhang mit der Baufeldräumung/ Baumfällung während der Brut-/ Nistzeiten. Daher finden diese Maßnahmen außerhalb der Brut-/Nistzeiten der betroffenen Arten statt (2V, 11V, 13V).</p> <p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die betroffenen Haselmausindividuen und baumbewohnenden Fledermäuse durch Fällung und Rodung sind die Maßnahmen 9V und 11V erforderlich.</p>	<p>während der Brut-/Nistzeiten. Daher finden diese Maßnahmen außerhalb der Brut-/Nistzeiten der betroffenen Arten statt (2V, 11V, 13V).</p>	<p>sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (9V,11V).</p>	<p>Bereichs mit artspezifischen Wander- und Austauschbeziehungen sowie innerhalb des Habitats der Ringelnatter statt. Die Baumaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung von 10V durchgeführt.</p>
<p>Baubedingte nicht stoffliche Emissionen / Störung (z. B. Lärm, Licht, optische Reize, Erschütterung)</p>	<p>Während der Bauphase treten zeitlich begrenzt Störungen angrenzender Flächen durch den Baubetrieb auf. Vorübergehend ist dabei auch mit Arbeiten mit hohem Störungspotential zu rechnen. Arbeiten mit hohem Störungspotential sind Bautätigkeiten, die besondere planungs- bzw. artenschutzrechtliche Relevanz haben können. Im vorliegenden Fall sind dies die erforderlichen Hubschrauberflüge und Sprengungen, die zum Schutz des im Umfeld vorkommenden Auerhuhns in festgelegten Korridoren erfolgen (14V) bzw. zeitlich begrenzt sind.</p> <p>In störungsarmen Zeiten können sich für einzelne Arten ggf. auch bei Arbeiten mit geringerem Störungspotenzial gewisse Störeffekte ergeben. Grundlegend steht für die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (z. B. Kreuzotter) in unmittelbarer räumlicher Nähe ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung oder werden vorab geschaffen (z. B. Baumpieper, 8ACEF).</p> <p>Es finden keine Nachtarbeiten statt.</p>				
Anlagebedingte Projektwirkungen					
<p>Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen durch Überbauung und Versiegelung</p>	<p>Direkte Flächenverluste resultieren aus der Versiegelung und Überbauung von Flächen für bauliche Anlagen. Durch den Ersatzneubau werden z. T. bereits jetzt genutzte Bereiche weiter beansprucht, die zudem zu großen Teilen anthropogen überformt sind.</p> <p>552 m² Gesamtversiegelungen (Stationsgebäude, Stützenstandorte, Wegeflächen)</p> <p>davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 498 m² Neuversiegelungen - 54 m² bereits versiegelt <p>Versiegelung von Beständen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z. B. K11): 0,02 ha</p> <p>Versiegelung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (G211, G213-GX00BK, G214-GY6520, K121, L233-9110): 0,04 ha</p> <p>0,26 ha dauerhafte Überbauung in Form von erdbaulichen Eingriffen z. T. mit Rodung von Waldbeständen verbunden (Kabelgräben, Pistenbaumaßnahme, Stützenstandorte, Stationsgebäude).</p> <p>Überbauung von Beständen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11): 0,02 ha</p>	<p>Direkte Flächenverluste resultieren aus der Versiegelung und Überbauung von Flächen für bauliche Anlagen. Durch den Ersatzneubau werden z. T. bereits jetzt genutzte Bereiche weiter beansprucht, die zudem zu großen Teilen anthropogen überformt sind.</p> <p>0,42 ha Gesamtversiegelungen (Stationsgebäude, Stützenstandorte, Wegeflächen)</p> <p>davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,25 ha Neuversiegelungen - 0,17 ha bereits versiegelt <p>Versiegelung von Beständen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11): 0,22 ha</p> <p>Versiegelung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (B116, F212, G211, G213-GX00BK, G214-GY6520, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*, L233-9110, W12): 0,20 ha</p> <p>0,74 ha dauerhafte Überbauung in Form von erdbaulichen Eingriffen z. T. mit Rodung von Waldbeständen verbunden (Kabelgräben, Pistenbaumaßnahme, Stützenstandorte, Stationsgebäude).</p> <p>Überbauung von Beständen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11): 0,03 ha</p> <p>Überbauung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (B116, F212, G211, G213,</p>	<p>Direkte Flächenverluste resultieren aus der Versiegelung und Überbauung von Flächen für bauliche Anlagen (Schneischächte/ -leitungen).</p> <p>15 m² Gesamtversiegelungen (Schneischächte). Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Neuversiegelung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (F212, G213, G213-GX00BK, G214-GY6520, G331-GO00BK, L233-9110, N723).</p> <p>0,11 ha dauerhafte Überbauung in Form von erdbaulichen Eingriffen (z.B. Graben für die Schneileitung).</p> <p>Überbauung von Beständen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. V332): 0,03 ha</p> <p>Überbauung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (F212, G213, G213-GX00BK, G214-GY6520, G331-GO00BK, G332-GO6230*, L233-9110, N723): 0,08 ha</p> <p>In Bereichen dauerhafter Überbauung, welche wiederbegrünt werden, ist soweit möglich der Wiedereinbau zuvor entnommener und fachgerecht gelagerten Vegetationssoden vorzunehmen (6V).</p> <p>Anlagebedingt sind der Verlust bzw. die Verschiebung von Habitatstrukturen von planungsrelevanten Arten festzustellen. Der Verlust von Offenlandflächen für Tagfalter-/Heuschreckenarten ist</p>	<p>Die neuen Parkplätze sowie die Fahrstraßen auf der Fläche südwestlich des Speicherteiches werden wassergebunden befestigt.</p> <p>0,56 ha Gesamtversiegelungen (Parkplätze an der Albergstraße, Parkplatz südwestlich des Speicherteiches)</p> <p>davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,38 ha Neuversiegelungen - 0,18 ha bereits versiegelt <p>Versiegelung von Beständen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11): 0,21 ha</p> <p>Versiegelung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (B116, B213-WO00BK, G213, L233-9110, O22, W12): 0,35 ha</p> <p>0,11 ha dauerhafte Überbauung in Form von erdbaulichen Eingriffen z. T. mit Rodung von Waldbeständen verbunden (Böschungsbereich bei den Parkplätzen an der Albergstraße, Böschungsbereich/Sickermulden beim Parkplatz südwestlich des Speicherteiches).</p>	<p>Für folgende Bestandteile der Flyline-Anlage sind (punktuelle) Versiegelungen bzw. Überbauungen erforderlich:</p> <p>89 m² Gesamtversiegelungen (Stützen, Gebäudeflächen)</p> <p>davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 74 m² Neuversiegelungen - 15 m² bereits versiegelt <p>Versiegelung von Beständen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B.V32): 15 m²</p> <p>Versiegelung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (G213-GX00BK, G214-GY6520, L233-9110, N723, W12): 74 m²</p> <p>79 m² dauerhafte Überbauung in Form von erdbaulichen Eingriffen (z.B. Kabelgräben, Erdbauliche Eingriffe für Zwischenpodeste und Startturm)</p>

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	<p>Überbauung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (G211, G213-GX00BK, G214-GY6520, K121, K123, L233-9110): 0,24 ha</p> <p>86 m² Entsiegelung (alte Stützenfundamente, Gebäude).</p> <p>Alle überbauten Flächen (Kabelgräben, Böschungen bei den Stationsgebäuden) werden nach Abschluss der Bauarbeiten schnellstmöglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. können sich dahingehend entwickeln (vgl. 6V, 1G, 5G und 6G).</p> <p>Anlagebedingt sind der Verlust bzw. die Verschiebung von Habitatstrukturen von planungsrelevanten Arten festzustellen.</p> <p>Durch den Verlust von Baumbestand am Waldrand verschieben sich die Leitlinien für Fledermäuse. Lebensraumverluste baumbewohnender Fledermäuse und der Haselmaus werden vermieden (1V, 7V) bzw. im räumlichen Umfeld vor Eingriffsbeginn ausgeglichen (4ACEF, 5ACEF). Für potenziell betroffene Lebensstätten gebäudebewohnender Fledermausarten in den abzubrechenden Gebäuden werden an bestehenden und neu errichteten Gebäuden Kästen angebracht (4ACEF).</p> <p>Der Verlust von Offenlandflächen für Tagfalter-/Heuschreckenarten ist aufgrund der Größe der verbleibenden und als Habitat geeigneten Flächen als nicht erheblich zu werten. Für die im (Halb-) Offenland brütenden Vogelarten werden die Flächenverluste im räumlichen Umfeld frühzeitig ausgeglichen (Baumpieper, Wiesenpieper- 6ACEF, 7ACEF, 8ACEF).</p>	<p>G213-GX00BK, G214-GY6520, G221-GN00BK, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*, L233-9110, N723, W12). 0,71 ha</p> <p>0,07 ha Entsiegelung (alte Stützenfundamente, Gebäude am Gipfel, Wegeflächen)</p> <p>Analog zu den baubedingten Projektwirkungen werden anlagebedingt hier nur die Leitungsgräben bilanziert, die ausschließlich für die 6er-Sesselbahn benötigt werden. Spartenübergreifend genutzte Gräben sind Bestandteil des Teilprojektes „Beschneigung“.</p> <p>Alle überbauten Flächen (Kabelgräben, Böschungen bei den Stationsgebäuden, Geländemodellierung und Verfüllung Grabenabschnitt bei der alten Talstation) werden nach Abschluss der Bauarbeiten schnellstmöglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. können sich dahingehend entwickeln (vgl. 6V, 1G, 5G, 6G).</p> <p>Für die Baustraße kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Wasserschutz der vorhandene Skiweg nicht auf ganzer Länge genutzt werden. Im Nahbereich einer Trinkwasserbrunnenfassung ist eine Verlegung in den südlich angrenzenden Wald notwendig. Diese ist mit einer Rodung verbunden. Auch nach Rückbau der Baustraße wird diese Schneise als Skiweg offenbleiben.</p> <p>Durch den Verlust von Baumbestand am Waldrand verschieben sich die Leitlinien für Fledermäuse. Lebensraumverluste baumbewohnender Fledermäuse und der Haselmaus werden vermieden (1V, 7V) bzw. im räumlichen Umfeld vor Eingriffsbeginn ausgeglichen (4ACEF, 5ACEF). Für potenziell betroffene Lebensstätten gebäudebewohnender Fledermausarten in den abzubrechenden Gebäuden werden an bestehenden und neu errichteten Gebäuden Kästen angebracht (4ACEF).</p> <p>Der Verlust von Offenlandflächen für Tagfalter-/Heuschreckenarten ist aufgrund der Größe der verbleibenden und als Habitat geeigneten Flächen als nicht erheblich zu werten. Für die im (Halb-) Offenland brütenden Vogelarten werden die Flächenverluste im räumlichen Umfeld frühzeitig ausgeglichen (Baumpieper, Wiesenpieper 6ACEF, 7ACEF, 8ACEF).</p>	<p>aufgrund der Größe der verbleibenden und als Habitat geeigneten Flächen als nicht erheblich zu werten.</p>	<p>Überbauung von Beständen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z. B. K11): 0,03 ha</p> <p>Überbauung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (B213-WO00BK, G213, L233-9110, O22, W12): 0,08</p> <p>0,03 ha Entsiegelung (Wegeflächen).</p> <p>Anlagebedingt sind der Verlust bzw. die Verschiebung von Habitatstrukturen von planungsrelevanten Arten festzustellen. Der Verlust von Waldfläche als Landhabitat für Amphibien ist aufgrund der Größe der verbleibenden und als Habitat geeigneten Flächen als nicht erheblich zu werten.</p>	<p>Überbauung von Beständen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. K11): 4 m²</p> <p>Überbauung von Beständen mittlerer-hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (F212, G214-GY6520, L233-9110, N723): 75 m²</p> <p>Analog zu den baubedingten Projektwirkungen werden anlagebedingt hier nur die Leitungsgräben bilanziert, die ausschließlich für die Flyline benötigt werden. Spartenübergreifend genutzte Gräben sind Bestandteil des Teilprojektes „Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf“.</p> <p>Durch den Verlust von Baumbestand am Waldrand verschieben sich die Leitlinien für Fledermäuse. Der Verlust von Offenlandflächen für Tagfalter-/Heuschreckenarten ist aufgrund der Größe der verbleibenden und als Habitat geeigneten Flächen als nicht erheblich zu werten. Für die im (Halb-) Offenland brütenden Vogelarten werden die Flächenverluste im räumlichen Umfeld frühzeitig ausgeglichen (Baumpieper, Wiesenpieper- 6ACEF, 7ACEF, 8ACEF).</p>
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung Mortalität	<p>Zerschneidungseffekte bzw. eine Barrierewirkung sind durch die bestehende Sesselbahntrasse bereits vorhanden. Dennoch ist durch die Neutrassierung eine gewisse, anlagebedingte Zerschneidungs- und/ oder Barrierewirkung funktionaler Zusammenhänge nicht per se auszuschließen. Grundlegend erfolgt durch den Ersatz der Bestandsbahn eine räumlich begrenzte Verschiebung (bis zu 20 m Richtung Westen im Skigebiet) bestehender Barrierewirkung in bereits vorbelasteten Bereichen bzw. in annähernd parallelem Trassenverlauf. So ruft der neue Trassenverlauf, der noch etwas näher</p>	<p>Zerschneidungseffekte bzw. eine Barrierewirkung sind durch die bestehende Sesselbahntrasse bereits vorhanden. Dennoch ist durch die Neutrassierung eine gewisse, anlagebedingte Zerschneidungs- und/ oder Barrierewirkung funktionaler Zusammenhänge nicht per se auszuschließen. Grundlegend erfolgt durch den Ersatz der Bestandsbahn eine räumlich begrenzte Verschiebung (ca. 30-60 m Richtung Osten im Skigebiet) bestehender Barrierewirkung in bereits vorbelasteten Bereichen bzw. in annähernd parallelem Trassenverlauf. So ist in der Neuen Trasse auf der Albergabfahrt aufgrund der Verschiebung von der Pistenmitte an den</p>	<p>Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen sind durch die bestehende Skipiste bereits vorhanden. Zusätzliche Wirkungen dieser Art können ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die vorhandene Albergstraße stellt bereits ein lineares Zerschneidungselement dar. Auch Parkplätze sind abschnittsweise bereits vorhanden, sodass die neu- bzw. umgebauten Parkplätze keine weiteren Auswirkungen haben.</p> <p>Auch südwestliche des Speicherteiches sind bereits Parkplätze vorhanden. Diese Fläche wird vergrößert und zieht sich künftig über die gesamte Breite der dortigen Waldflächen. Damit stellt der Parkplatz ein Wanderhindernis auf dem direkten Weg</p>	<p>Dieses Projektwirkung ist für dieses Teilprojekt nicht relevant.</p>

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	am Waldrand verläuft, keine wesentlichen, zusätzlichen Trennwirkungen hervor.	Waldrand von keinen wesentlichen, zusätzlichen Trennwirkungen auszugehen.		zwischen den höher gelegenen Waldflächen und den Amphibienlaichgewässern beim Speicherteich dar. Da über die umliegenden Wälder die Gewässer dennoch erreicht werden können, ist die Wirkung von untergeordneter Bedeutung, zumal im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 2G (Unterlage zur Speicherteicherweiterung, NRT, 2023) durch die Neuanlage von Amphibienlaichgewässern im Umfeld des Speicherteichs insgesamt die Habitat- und damit Reproduktionsmöglichkeiten für Amphibienarten deutlich verbessert wird. Der Umgang mit den von den Baumaßnahmen im Bereich der Parkplatzerweiterung betroffenen 12 Ameisenhaufen erfolgt unter Berücksichtigung von 8V.	
Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren (Wasserregime, Boden, Lokalklima)	<p>Großräumige Auswirkungen auf die natürlichen Standortfaktoren können vorhaben- und standortspezifisch bereits vorab ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Die zusätzliche Versiegelung führt durch Verlust von Retentionsfläche sehr kleinflächig zu einer minimalen Erhöhung der Abflüsse. Aufgrund des insgesamt geringen Versiegelungsgrades im Projektgebiet und seiner Umgebung sowie der Entsiegelung im Gipfelbereich handelt es sich um keine erhebliche/nachhaltige Auswirkung.</p> <p>Des Weiteren werden Veränderungen des Bodens durch erforderliche Erdbaumaßnahmen v.a. im Tal- und Bergstationsareal sowie im Fall der Stützenstandorte und des Kabelgrabens verursacht. Diese erfolgen meist auf bereits veränderten Flächen.</p> <p>Weiterhin sind kleinflächige Änderungen des lokalen Kleinklimas in Waldflächen infolge der nötigen Rodungsmaßnahmen (Umwandlung von Waldflächen zu Offenlandstandorten) nicht auszuschließen. Kleinflächig ist mit einem minimalen Temperaturanstieg infolge verstärkter Sonneneinstrahlung zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen entstehen dadurch nicht.</p>	<p>Großräumige Auswirkungen auf die natürlichen Standortfaktoren können vorhaben- und standortspezifisch bereits vorab ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Veränderung der Verrohrung des die Piste querenden Grabens oberhalb der Talstation kommt es zu Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt. Da in der Summe die offene bzw. verrohrte Fließstrecke annähernd gleichbleiben, entstehen hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (vgl. 4G). Eingriffe in das Grundwasser erfolgen nicht.</p> <p>Die zusätzliche Versiegelung führt durch Verlust von Retentionsfläche kleinflächig zu einer minimalen Erhöhung der Abflüsse. Aufgrund des insgesamt geringen Versiegelungsgrades im Projektgebiet und seiner Umgebung sowie der flächigen Entsiegelung im Gipfelbereich handelt es sich um keine erhebliche/nachhaltige Auswirkung.</p> <p>Des Weiteren werden Veränderungen des Bodens durch erforderliche Erdbaumaßnahmen v.a. im Tal- und Bergstationsareal sowie im Fall der Stützenstandorte und des Kabelgrabens verursacht. Diese erfolgen meist auf bereits veränderten Flächen.</p> <p>Weiterhin sind kleinflächige Änderungen des lokalen Kleinklimas in Waldflächen infolge der nötigen Rodungsmaßnahmen (Umwandlung von Waldflächen zu Offenlandstandorten) nicht auszuschließen. Kleinflächig ist mit einem minimalen Temperaturanstieg infolge verstärkter Sonneneinstrahlung zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen entstehen dadurch nicht.</p>	<p>Großräumige Auswirkungen auf die natürlichen Standortfaktoren können vorhaben- und standortspezifisch bereits vorab ausgeschlossen werden.</p> <p>Relevante Veränderungen des Wasserregimes sind nicht zu erwarten. Für die Beschneigung wird das Wasser, das im Schneiteich durch Oberflächenwasser und Ableitung aus dem Schweizer Bach gesammelt wird bzw. aus der Bärenbachklause, wieder (zeitverzögert) in den natürlichen Kreislauf gebracht.</p> <p>Durch die Veränderungen des natürlichen Bodens im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen kleinflächig unwiederbringlich verloren.</p> <p>Änderungen des lokalen Kleinklimas gehen mit den geplanten Beschneiungsleitungen nicht einher.</p> <p>Die beschneite Fläche wird an die neuen Gegebenheiten angepasst, dabei bleibt sie in der Summe gleich.</p>	<p>Durch die Rodung und Versiegelung/Überbauung kommt es insbesondere auf der Parkplatzfläche nordwestlich des Speicherteiches zu Standortveränderungen. Durch die geplanten Entwässerungseinrichtungen (Sickermulden) werden die Veränderungen im Wasserhaushalt auf ein unerhebliches Maß minimiert.</p> <p>Durch die Veränderungen des natürlichen Bodens auf den neuen Parkplatzflächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren.</p> <p>Weiterhin sind kleinflächige Änderungen des lokalen Kleinklimas in Waldflächen infolge der nötigen Rodungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Kleinflächig ist mit einem minimalen Temperaturanstieg infolge verstärkter Sonneneinstrahlung zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen entstehen dadurch nicht.</p>	<p>Mit dem Vorhaben sind keine größeren Standortveränderungen verbunden. Sie finden nur im Rahmen der Erdbaumaßnahmen für die kleinflächigen Überbauungen und Versiegelung statt und liegen dabei überwiegend auf bereits veränderten (Pisten-) Flächen.</p>
Visuelle Beeinflussung der Landschaftsstruktur	Die Teilmaßnahmen im Gesamtprojekt sind in einem Erholungsgebiet mit touristischer Infrastruktur geplant. Die einzelnen Teilbaumaßnahmen sind in Abhängigkeit ihrer konkreten Lage und Dimensionierung unterschiedlich deutlich wahrnehmbar. In ihrer Gesamtheit führen sie aber zur Verstärkung der anthropogenen Überformung des Landschaftsausschnitts. Insbesondere der Gipfelbereich erfährt durch die geplanten Gebäude und Masten in seiner Optik eine größere Veränderung. Jedoch erfolgt durch den Bau des Multifunktionsgebäudes eine Bündelung der erforderlichen Infrastruktur, wodurch 4 bestehende Kleingebäude abgerissen werden können. Bei allen Gebäuden werden die Vorgaben aus der Dorferneuerung zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft berücksichtigt (Holzverschalung). Die landschaftsbildprägenden Einzelbäume auf dem Gipfel werden soweit möglich erhalten. Dem Verlust von 14 landschaftsbildprägenden Elementen im Gipfelbereich steht die Neupflanzung von 12 Einzelbäumen im Gipfelbereich gegenüber (1G). Die an die Gebäude angrenzenden Flächen werden landschaftsgerecht gestaltet (vgl. 1G, 3G, 5G). Alle Eingriffsflächen mit Ausnahme des Talstationsbereichs der 4er Sesselbahn liegen im LSG.				

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	<p>Die Verschiebung der Bahntrasse im Offenland führt zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes. Auf Höhe der Waldinsel wird aufgrund der geplanten Aufforstung die Bahn künftig im Wald verlaufen.</p> <p>Die beiden neuen Stationsgebäude sind in ihrer Dimensionierung größer als die bisherigen Gebäude. Da der geplante Standort der Talstation vergleichbar mit der bisherigen ist, sind die optisch wahrnehmbaren Veränderungen gering.</p>	<p>Die geplante Bahntrasse wird aufgrund ihrer Verlegung an den Waldrand künftig im Landschaftsbild weniger präsent sein als bisher. Auch die Talstation, die auf 2 Seiten von Wald umgeben ist, wird wenig auffallen. Da das bisherige Talstationsgebäude bestehen bleibt, kommt es hier zu einer Erhöhung der Infrastruktureinrichtungen.</p>	<p>Die Schneeerzeuger als optisch wahrnehmbare Elemente der Beschneiung sind bereits jetzt vorhanden und Bestandteil der Landschaftsstruktur eines Skigebietes. Die Verlegung bzw. Erweiterung der Anzahl der Zapfsäulen stellt keine wesentliche Veränderung dar. Der Umbau der Oberflur- in Unterflurzapfsäulen ist im Hinblick auf das Landschaftsbild positiv zu werten. Ebenso die Bestückung der Zapfsäulen mittig auf der Albergabfahrt mit Schneeerzeugern nur temporär im Rahmen der Grundbeschneiung.</p> <p>Die unterirdischen Leitungen stellen keine Veränderungen der Landschaftsstruktur dar.</p>	<p>Die Parkflächen entlang der Albergstraße zählen optisch zur bestehenden Infrastruktur und stellen damit keine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Anders ist die Parkfläche nordwestlich des Schneiteiches zu werten. Das Landschaftsbild wird hier neu gestaltet (2G).</p>	<p>Beim Verlauf der Flyline im Wald ist die optische Wirksamkeit deutlich reduziert. Das gilt auch für die dort errichteten Plattformen und dem Zielgebäude. Insgesamt wurde sowohl bei der Trassenführung als auch bei der Positionierung der Start-/Zielgebäude darauf geachtet, eine (optische) Bündelung der Erholungsinfrastruktur zu erreichen. Durch die geplante Holzbauweise und den weitgehenden Trassenverlauf in geschlossenem Waldbestand erfolgt eine bestmögliche Einbindung in die Landschaft.</p>
Betriebsbedingte Projektwirkungen					
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen (Störungen), optische Reize, Erschütterungen	<p>Die geplanten Ausbaumaßnahmen haben zum Ziel, die Attraktivität des Gebietes zu steigern und damit die Besucherzahlen zu erhöhen. Berechnungen zu diesem Thema liegen vom Büro Montenius Consult (August 2020) vor. In dieser Wirtschaftlichkeitsrechnung wird festgestellt, dass der aktuelle Bettenumfang und die Bettenstruktur für das Wintersportzentrum Mitterdorf nachteilig sind. In den vorliegend geplanten Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird die Chance gesehen, der Region einen Impuls für Investitionen auf diesem Sektor zu geben. Gleichzeitig würde von dieser Entwicklung ein Anstoß auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgehen, wovon hauptsächlich natürlich das Skigebiet selbst sowie z. B. Gastronomie, Skischulen oder der Einzelhandel direkt profitieren würde. Indirekt bringt diese Entwicklung lt. der Studie aber auch z. B. für Baugewerbe/Handwerker, Werbeagenturen oder die Energie- und Wasserversorgung deutliche Verbesserungen mit sich. Insgesamt ist von der Schaffung neuer Arbeitsplätze auszugehen. Mit der Aufnahme des Ganzjahresbetriebs würde sich z. B. für das Skigebiet die Arbeitsplatzsituation wie folgt verbessern: Aktuell gibt es 4 ganzjährig Beschäftigte und einen während des Winterhalbjahres voll beschäftigten Mitarbeiter. Im Planfall ist von 15 Ganzjahres-Vollzeitkräften und einem halbjährig Vollzeit Beschäftigten auszugehen sowie mit einem ganzjährig Beschäftigten auf Minijobbasis. Die Anzahl der Saisonkräfte und Aushilfen bleibt konstant.</p> <p>Das Büro Montenius Consult legt in seinem Gutachten auf der Grundlage der geplanten Teilbaumaßnahmen auch eine Prognose zur Entwicklung der Besucherzahlen vor. Dabei wird von folgenden Zahlen für den Winterbetrieb ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2023/24: 92.000 (reiner Winterbetrieb) • 2024/25: 94.000 (reiner Winterbetrieb) • 2025/26: 105.000 im Winter bei Ganzjahresbetrieb <p>Im Vergleich mit den Zahlen aus den letzten Saisonen Winterbetrieb (2016/17: 90.062 Besucher, 2017/18: 99.147 Besucher, 2018/19: 94.086 Besucher) ist festzustellen, dass erwartet wird, dass es zum einen während der Bauzeit zu keinen allzu großen Einbrüchen bei den Gästezahlen kommen wird und zum anderen durch die Modernisierung im Winter auch keine übermäßige Steigerung der Gästezahlen zu erwarten ist. Mit den angenommenen 105.000 Besuchern ist dann auch von der Größenordnung her lt. Prognose das Maximum erreicht. Es erfolgt keine Erhöhung der Kapazität des Skigebietes durch die Ertüchtigung der Beschneiungsanlage. Das Ziel der Maßnahme ist es, das Skigebiet künftig energie-sparender und effektiver beschneien zu können.</p> <p>Durch die Erweiterung des Erholungsangebots im Sommer und die Umstellung der Betriebszeiten der Bahnen auf Ganzjahresbetrieb ist von einem Besucheraufkommen von ca. 20.000 pro Sommersaison auszugehen. Dabei wird von einer Nutzung der Flyline von ca. 15.000 Personen ausgegangen. Die übrigen 5.000 Besucher werden voraussichtlich die anderen Angebote nutzen. In den letzten Jahren gab es im Zeitraum zwischen April und Oktober jährlich ca. 25.000 Übernachtungen in der Gemeinde Philippsreut, die die Region u. a. zum Wandern und Radfahren nutzten. Dabei werden auch die Wege rund um den Alberg gut angenommen (Lage an Europäischem Fernwanderweg E6, Goldsteig, Anschluss an das Wegenetz des Naturpark Bayerischer Wald). Es kann also bei der Sommernutzung von einer gewissen Vorbelastung ausgegangen werden. Die Attraktivitätssteigerung in diesem Zeitraum wird aber zu einer Zunahme der Besucherzahlen führen. Vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Belange ist insbesondere die Beunruhigung abseits bestehender Wege durch die Seilbahn-/Flylinenutzung sowie eine Intensivierung der Nutzung des Alberggipfels sowie der Talstationsbereiche relevant.</p> <p>Die Anzahl der Parkflächen werden auch auf die aktuellen Erfordernisse des bestehenden Winterbetriebes angepasst (z. B. aus Sicherheitsgründen). In die aktuellen Planungen des Teilprojektes sind die Erfordernisse durch die Erweiterung auf den Ganzjahresbetrieb mit eingerechnet.</p>				
	<p>Direkte Wirkungen (Technische Anlage):</p> <p>Hinsichtlich der durch die technischen Anlagen erfolgenden betriebsbedingten Lärmemissionen werden sich weder durch den Ersatzneubau noch durch die geringfügige Verschiebung der neuen Bahntrassen relevante Änderungen gegenüber der bestehenden Bahn ergeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die neue Technik eine Erhöhung der Schallemissionen erfolgt. Die Lärmemissionen in den Wintermonaten ist daher keine relevante Veränderung feststellbar. Hingegen erfolgt durch die Erweiterung der Betriebszeiten der Bahn in den Sommermonaten hier eine Neubelastung (vgl. Schallgutachten, IB Leibetseder, 2024).</p> <p>Neben Lärmemissionen ist auch die Wirkung optischer Reize durch das geplante Vorhaben zu prüfen. Auch hier sind in den Wintermonaten keine über die bisherigen Wirkungen hinausgehende Wirkungen zu erwarten. Sie verlängern sich jedoch künftig in die Sommermonate hinein. Durch die Verlegung der 6SB an den</p>	<p>Der Betrieb der 12 neu hinzukommenden Schächte, mit Propeller-Schneeerzeugern bestückt, verursacht in den Wintermonaten zusätzliche Lärmimmissionen in an die Pisten angrenzenden Habitaten sowie der Alpe (vgl. Schallgutachten, IB Leibetseder, 2023). Dabei werden die Immissionsrichtwerte gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung tagsüber (auch innerhalb der Ruhezeiten) wie bisher eingehalten. Nachts können sie, verursacht durch den Betrieb der Schneeerzeuger, bei Anwesen an der Alpe</p>	<p>Die Benutzung des Parkplatzes durch fahrende Autos und den Aufenthalt von Personen stellt eine Beunruhigung dar, die sich v. a. auf die Parkplatzfläche beschränkt aber auch in einem Puffer auf die angrenzenden Waldflächen hinein wirkt (16V, 2G). Diese Wirkung tritt auf den Parkplatzflächen entlang der Zufahrtsstraße künftig im Sommer verstärkt auf, auf dem Parkplatz südwestlich des Speicherteiches stellt sie ganzjährig eine Neubelastung dar.</p>	<p>Geplant ist der Betrieb in den Sommermonaten, witterungsbedingt auch schon im zeitigen Frühjahr bzw. bis in den Frühwinter hinein. Somit kommt es zu Besucheraufkommen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Habitats in bisher störungsarmen/störungsfreien Bereichen und Zeiten. Konkret handelt es sich um die Beunruhigung des</p>	

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
	<p>Pistenrand und die Pistenerweiterung im Talbereich vergrößert sich der Lebensraum für die im (Halb-) Offenland lebenden Vogelarten. Offensichtlich geht bereits von den bestehenden Seilbahnanlagen (die Albergseesselbahn wird im Sommer nicht abgebaut, auch die Sessel sind ganzjährig fix geklemmt) keine Kulissenwirkung aus, die zu einem Meideverhalten führt. Bisher wurden Seile und Stützen der still stehenden 6er-Sesselbahn vom Baumpieper als Singwarte genutzt. Ausgehend von der geplanten Betriebszeit der 6SB und den „Gesangszeiten“ der Art ist davon auszugehen, dass zu Stillstandzeiten der Bahn deren Stützen und Seile vom Baumpieper weiterhin als Singwarte genutzt werden können.</p> <p>Bzgl. Lichtemissionen kommt es zu keinen neuen Beeinträchtigungen, da keine Beleuchtung der baulichen Anlagen vorgesehen ist und ein Betrieb der Bahn in den Abend-/Nachtstunden nicht geplant ist (16V).</p> <p><u>Indirekte Wirkungen (Besucherverhalten):</u></p> <p>Aufgrund der Umstellung auf einen Ganzjahresbetrieb wird es künftig auch im Sommer bzw. witterungsabhängig im Frühjahr bzw. Herbst zu einen im Vergleich zum jetzigen Zustand erhöhten Besucheraufkommen im gesamten Erholungsgebiet, insbesondere aber im Bereich der Stationsgebäude kommen. Grundlegend ist aufgrund der Flyline von einer verstärkten Nutzung der 6er Sesselbahn in den erweiterten Betriebszeiten auszugehen.</p> <p>Durch das erhöhte Besucheraufkommen und die Sommernutzung sind keine erheblichen Störwirkungen (z. B. auf im Halboffenland brütende Vogelarten oder störungsempfindliche Waldvogelarten wie das Auerhuhn) zu erwarten, da momentan kein ersichtlicher Grund für eine Erholungsnutzung abseits der bestehenden Wege erkennbar ist. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld.</p>		<p>nicht eingehalten. In diesem Bereich werden aber bereits im Bestand die Immissionsrichtwerte nachts geringfügig überschritten. Um eine weitere Anhebung der Schallbelastung im Nachtzeitraum, speziell auf den FINrn. 496 und 505 in der Alpe, zu vermeiden, ist der Schneeerzeuger 62 (TechnoAlpin T40) nachts in Teillast zu betreiben bzw. im Vollastbetrieb nur an 18 Tagen pro Kalenderjahr zu betreiben. Die im Bescheid vom 12.05.2010 festgelegten Einschränkungen der Betriebsweise beim Betrieb der Beschneiungsanlage werden weiterhin eingehalten.</p> <p>In allen betroffenen Bereichen ist die Nutzung als beschneite Skipiste entweder direkt oder in räumlicher Nähe bereits vorhanden.</p> <p>Die von Grund auf sanierte Beschneiungsanlage ermöglicht eine effizientere Beschneigung, wodurch sich die Zeiten der Lärmbelastung durch den Betrieb der Schneepropeller betriebsbedingt verkürzen. Somit ist insgesamt mit keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Zusätzliche Beeinträchtigungen, außer den bereits bestehenden Belastungen im Zuge des Skitourismus durch Lichtemissionen, sind nicht zu erwarten.</p>		<p>Gipfel- und oberen Pistenbereiches für die Halboffenlandbrüter sowie überwiegend des Waldes im Trassenverlauf der Flyline und angrenzender Bestände durch die „Flugbewegung“ der Flyline-Nutzer und Gästelärm während der Betriebszeiten. Für die betroffenen Arten stehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung.</p>
Betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffemissionen (Stoffeinträge)	<p>Es sind weder zusätzliche Stoffeinträge, noch eine Risikoerhöhung bei Schadstoffen zu erwarten. Anlage und Betrieb der bestehenden und der neu geplanten Anlage bei den Sesselbahnen und der Beschneiungsanlage sind hinsichtlich dieser Projektwirkungen vergleichbar. Ein zusätzlicher Nährstoffeintrag durch die geplante Beschneigung kann ausgeschlossen werden, da die Flächen zum einen bereits jetzt beschneit werden und zum anderen durch die Nutzung von lokalem Oberflächenflächenwasser, das ergänzend zum Niederschlag durch die Beschneigung auf die Flächen kommt, keine für die Vegetation entscheidenden Veränderungen entstehen.</p>				
Betriebsbedingte Mortalität	<p>Eine Erhöhung des Gefährdungspotentials der Tötung von Tieren ist nicht gegeben, da die geplanten Beschneigungsschächte mit Deckeln verschlossen sind, sodass keine Individuen (z.B. Amphibien) hineinfallen und dort verenden können (15V).</p>			<p>Eine Erhöhung des Gefährdungspotentials von Tieren (erhöhtes Kollisionsrisiko) insbesondere für Amphibien/Reptilien ist grundlegend gegeben, jedoch aufgrund des generell niedrigen Verkehrstempos auf Parkplätzen gering. Darüber hinaus wird im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 2G (Unterlage zur Speicherteicherweiterung, NRT, 2023) durch die Neuanlage von Amphibienlaichgewässern im Umfeld des Speicherteichs insgesamt die Habitat- und damit Reproduktionsmöglichkeiten für Amphibienarten deutlich verbessert. Für in geringer Höhe fliegende Fledermausarten besteht mangels Überschneidung der Aktivitätszeiten mit den Betriebszeiten/Besucherverkehr kein erhöhtes Tötungsrisiko.</p>	<p>Eine Erhöhung des Gefährdungspotentials der Tötung von Tierarten ist nicht gegeben.</p>
Betriebsbedingte Zerschneidung und/oder Barrierewirkung	<p>Mögliche betriebsbedingte Barrierewirkungen gehen mit den Vorhaben nicht einher. Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf den Austausch zwischen benachbarten Lebensräumen oder Teilpopulationen sind gegenüber der Bestandssituation auszuschließen.</p>		<p>Mit möglichen betriebsbedingten Barrierewirkungen durch die neu hinzukommenden Schneepropeller ist nicht zu rechnen. Wie durch die restliche Beschneiungsanlage sind die Schallemissionen zeitlich begrenzt auf das Winterhalbjahr und</p>	<p>Die Projektwirkung ist bei diesen Teilbaumaßnahmen nicht relevant.</p>	

Projekt- wirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG				
	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	6er-Sesselbahn Albergbahn	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Parkplatzerweiterung	Flyline Alberg
			wirken nachts innerhalb des durch diese Projektwirkung bereits vorbelasteten Bereichs. Tagsüber liegt die Geräuschkulisse innerhalb des vom Skibetrieb beeinflussten Bereichs.		
Betriebsbedingte Lebensraumverluste und -veränderungen	<p>Um einen sicheren Seilbahnbetrieb zu gewährleisten, ist unter der Seilbahn die Waldentwicklung nur noch eingeschränkt möglich. Durch Pflegemaßnahmen wird der Wald in einem jungen Entwicklungsstadium gehalten. Pionierbäume, Sträucher und Hochstauden werden dadurch in ihrer Entwicklung begünstigt. Die Fläche wird den Charakter eines Waldrandes bekommen. Da solche Lebensräume im Vergleich zu Wäldern im Projektgebiet eher selten vorkommen, ist dies naturschutzfachlich nicht als Verschlechterung der Ist-Situation zu werten, für die Haselmaus ist dies von Vorteil (vgl. 7V, 5ACEF).</p> <p>Die an die Seilbahnen angrenzenden Waldbereiche werden durch die geplante Nutzung künftig auch im Frühjahr/Sommer beunruhigt. Störungsempfindliche Vogelarten finden im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vor. Da es sich hierbei im Vergleich zu den vor Ort vorkommenden Waldflächen um eine sehr kleine Fläche handelt (0,14 ha), stellt dies keine erhebliche/nachhaltige Wirkung dar.</p>	<p>Um einen sicheren Seilbahnbetrieb zu gewährleisten, ist unter der Seilbahn die Waldentwicklung nur noch eingeschränkt möglich. Durch Pflegemaßnahmen wird der Wald in einem jungen Entwicklungsstadium gehalten. Pionierbäume, Sträucher und Hochstauden werden dadurch in ihrer Entwicklung begünstigt. Die Fläche wird den Charakter eines Waldrandes bekommen. Da solche Lebensräume im Vergleich zu Wäldern im Projektgebiet eher selten vorkommen, ist dies naturschutzfachlich nicht als Verschlechterung der Ist-Situation zu werten, für die Haselmaus ist dies von Vorteil (vgl. 7V, 5ACEF).</p> <p>Die an die Seilbahnen angrenzenden Waldbereiche werden durch die geplante Nutzung künftig auch im Frühjahr/Sommer beunruhigt. Störungsempfindliche Vogelarten finden im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vor. Da es sich hierbei im Vergleich zu den vor Ort vorkommenden Waldflächen um eine sehr kleine Fläche handelt (0,42 ha), stellt dies keine erhebliche/nachhaltige Wirkung dar.</p>	<p>Das in Form von Schnee im Winterhalbjahr auftretende Oberflächenwasser ist auch natürlicherweise vorhanden. Durch die Beschneiung erfolgt die dauerhafte Sicherstellung der geschlossenen Schneedecke, wobei sich die insgesamt beschneite Fläche im Skigebiet von 14,91 ha nicht erhöht. Vorhandene Lebensräume werden dadurch nicht erheblich verändert. Die Lärmbelastungen durch die Beschneiung sind wie auf der restlichen Anlage auf das Winterhalbjahr beschränkt.</p> <p>Der Betrieb der 12 neu hinzukommenden Schneerzeuger verursacht in den Wintermonaten in geringem Maß zusätzliche Lärmimmissionen in benachbarten Lebensräumen, was sich jedoch nicht erheblich auf die durch Skigebietsnutzung geprägten Bereiche auswirkt.</p>	Die Projektwirkung ist bei dieser Teilbaumaßnahme nicht relevant.	Im Zuge der Verkehrssicherung ist davon auszugehen, dass sich im Trassenbereich der Flyline und seinem näheren Umfeld weniger Biotopstrukturen an Bäumen entwickeln werden können als in den angrenzenden Beständen. Aufgrund der Großflächigkeit der Wälder vor Ort und des eingeschränkten Wirkraumes (Nahbereich der Flyline) ist diese Wirkung von untergeordneter Bedeutung.
Mittelbare Folgewirkungen					
	Vgl. Ausführungen zu den betriebsbedingten Störungen.				

5.2 Methodik der Konfliktanalyse

Für die planungsrelevanten Funktionen erfolgt die Bilanzierung unvermeidbarer Eingriffswirkungen gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV). Der Beeinträchtigungsfaktor bzw. die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird unter Berücksichtigung des Ausgangszustands (geringe, mittlere oder hohe Bedeutung) und der Intensität der Wirkungen des Vorhabens (gering, mittel oder hoch) festgelegt. Nachfolgende Tabelle 9 gibt einen Überblick über die angewendeten Eingriffsfaktoren. Da hier bei allen Teilprojekten gleich vorgegangen wurde, wird nachfolgend auf eine Aufteilung nach Einzelvorhaben verzichtet.

Tabelle 9: Eingriffsfaktoren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei den einzelnen Teilprojekten verursacht durch bau- und anlagebedingte Projektwirkungen

Vorhabensbezogene Wirkung	Baumaßnahmen	Beeinträchtigungsfaktor	Bemerkung
Versiegelung	- Stationsgebäude neu (Sesselbahnen, Flyline)	1	
	- Stützenfundamente neu (Sesselbahnen, Flyline) - Wegefächern - Parkplatzflächen - Punktfundamente (Podeste Flyline, Schneischächte)	0	Kein Eingriff nach BayKompV auf bereits versiegelten Flächen ¹
Dauerhafte Überbauung	- Pistenbaumaßnahmen	0,7	
	- Böschungsbereiche - Sickermulden - Leitungsgräben	0,4	Bei einer Wiederherstellbarkeit von W=0 und W=1 nach der BayKompV Arbeitshilfe zur Biotopwertliste wird von einer kurzfristigen Wiederherstellbarkeit der Nutzungstypen ² ausgegangen unter Berücksichtigung 6V.
		0	Kein Eingriff nach BayKompV auf bereits versiegelten Flächen ¹
Temp. Inanspruchnahme	- BE-Flächen im Bereich der Stationsgebäude	0,4	
	- temporäre Zufahrt/Baustraße - Arbeitsbereiche (Leitungsgräben, Stützen, Stationsgebäude) - Rück-/Umbau bestehende Infrastruktur Seilbahnen/Beschneigung	0	Bei einer Wiederherstellbarkeit von W=0 und W=1 nach der BayKompV Arbeitshilfe zur Biotopwertliste wird von einer kurzfristigen Wiederherstellbarkeit der Nutzungstypen ² ausgegangen. Bei Flächen welche zum Zweck von Rückbaumaßnahmen einmalig befahren werden und Schädigungen durch eine schonende Baudurchführung (z. B. durch Nutzung von Baggermatratzen) soweit wie möglich vermieden werden.
Beeinträchtigung	- Fällungsbereiche im Bereich der Seilbahntrasse	0,4	Erhalt der Wurzelstöcke im Boden Entwicklung eines Bestandes vergleichbar mit einem naturnahen Waldrand

¹ betrifft die Nutzungstypen (V12, V32, X132)

² betrifft die Nutzungstypen (G12, G4, K11, K122, P5, V11, V332, X11)

			Dauerhaftes Entfernen von hochwachsenden Bäumen
Entsiegelung/ Aufwertung	- Gebäudeabriss - Rückbau Stützenstandorte	-1	

Die Eingriffsflächen aller Teilbaumaßnahmen sind im LBUK Realnutzung/Biotoptypen dargestellt.

Die Konfliktanalyse erfolgt flächenscharf GIS-gestützt. Dafür wird die Realnutzung mit der vorliegenden technischen Planung verschnitten. Die Beschreibung der nicht flächig erfassbaren Beeinträchtigungen erfolgt verbal argumentativ. Als nächster Schritt werden die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4) den Konflikten gegenübergestellt. Alle Projektwirkungen, die nicht vermieden werden bzw. nur verringert werden können, verbleiben als unvermeidbare Beeinträchtigungen und müssen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nachfolgende Tabelle 10 gibt einen Überblick über den Kompensationsbedarf des Gesamtprojektes, der sich aus den fünf Teilprojekten in vorliegender Unterlage zusammen mit dem Kompensationsbedarf für die Erweiterung des Speicherteichs ergibt, der im Rahmen der hierfür erstellten naturschutzfachlichen Einreichunterlagen (NRT, Februar 2023) ermittelt wurde. Wie dort in Abstimmung mit der uNB am LRA Freyung festgelegt wurde, ist der Kompensationsbedarf im Rahmen des Gesamtprojekts zu realisieren und wird daher nachfolgend auch in der weiteren Planung der Ausgleichsflächen berücksichtigt. Eine tabellarische Gesamtaufstellung der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen in Kapitel 8.2.

Tabelle 10: Übersicht über den ermittelten Kompensationsbedarf

Teilprojekt	Wertpunkte
4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	43.075
6er-Sesselbahn Almbergbahn	117.381
Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	19.976
Parkplatzerweiterungen	62.979
Flyline Almberg	2.549
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten	245.960
Vergrößerung Speicherteich Almwiese	42.412
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten	288.372

6 Maßnahmenplanung

6.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Das Kompensationskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der Planungsgrundlagen, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Ausgleichsbedarf. Es ergeben sich folgende fachliche Ziele:

- Erhaltung der Biotop- und Artenausstattung
- Wiederbegrünung der überbauten Flächen zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds und Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft
- Ausgleich, sofern möglich, im Umfeld des Eingriffs durch Wiederherstellung und Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt.

1 AW Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal)

Innerhalb der im Maßnahmenplan (Unterlage 9e, Plan 4/6) abgegrenzten Ausgleichsfläche (7.480 m²) soll sich auf der bisherigen Seilbahntrasse auf einer Fläche von 2.389 m² wieder Wald entwickeln. Als Zielbestand wird ein Bergmischwald aus Buche, Tanne, Fichte und Berg-Ahorn definiert. Aufgrund der vergleichbar zusammengesetzten Bestände auf angrenzenden Waldflächen kann davon ausgegangen werden, dass sich ein entsprechender Bestand im Rahmen der Sukzession entwickeln wird. In Absprache mit den zuständigen Fachstellen ist eine Pflanzung nicht erforderlich. Der Bereich wird an den 4 Stellen, an denen die Waldfläche an Offenland angrenzt, in den ersten Jahren eingezäunt (Gesamtlänge Schutzzaun: ca. 60 m) um zu verhindern, dass die Waldentwicklung durch Betreten/Befahren (z. B. Wintersportler, unsachgemäße Pflegemaßnahmen) gestört wird. Nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren wird eine gemeinsame Begehung von Förstern der BaySF sowie des AELF, der unteren Naturschutzbehörde am LRA FRG und Vertretern des Zweckverbandes stattfinden, um den Entwicklungsfortschritt zu begutachten. Bei Bedarf kann dann das Einbringen von Pflanzen noch als erforderlich festgelegt werden. Auch der Zeitpunkt für den Abbau der Zäune wird gemeinsam festgelegt.

2 A/W Ökokontofläche BaySF „Zassau Ost“ (Revier Bischofsreuth, Forstbetrieb Neureichenau)

176.881 WP (mögliche Aufwertung bei geplanter Maßnahmenumsetzung)

110.986 WP (Bedarf für vorliegendes Projekt)

Auf der Fläche ist eine Moorrenaturierung geplant. Ziel ist ein Waldumbau zu Sumpf- und Moorwäldern und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems. Einzelheiten zur Maßnahme sind den Unterlagen der BaySF Team Moore (Stand 01/2024) zu entnehmen.

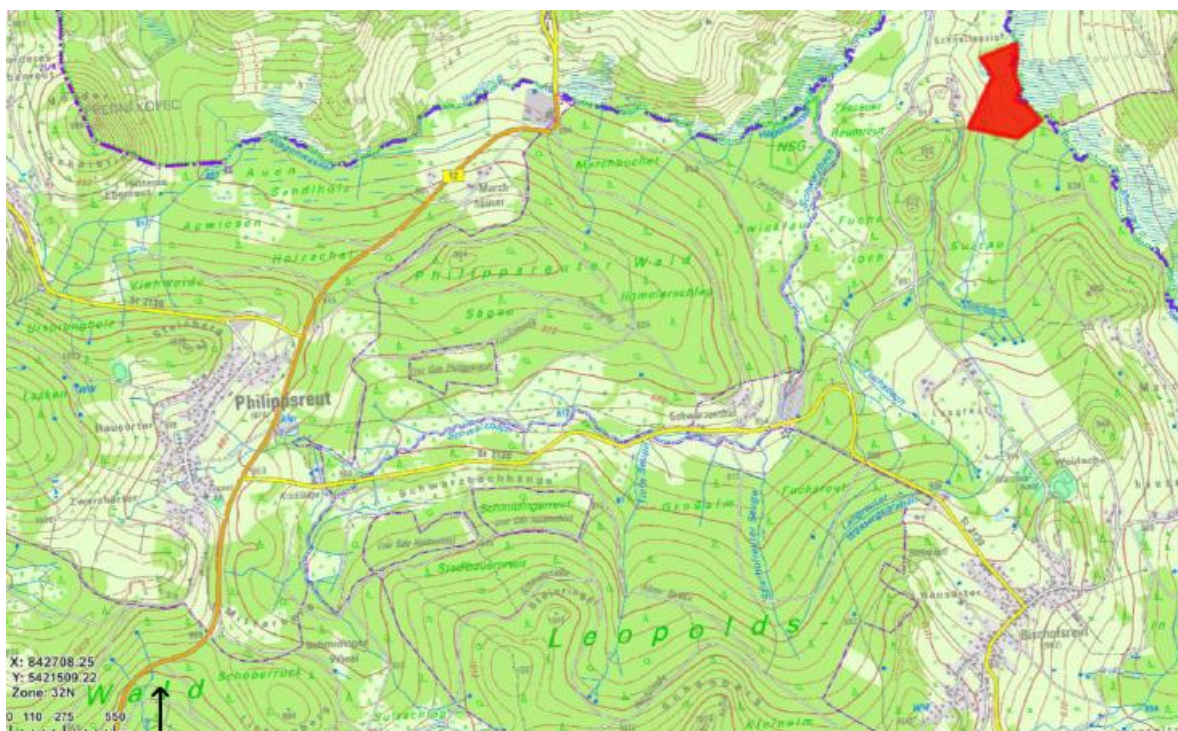


Abbildung 4: Lage des Planungsgebiets Zassau Ost (Rote Fläche) des Forstbetriebs Neureichenau an der tschechischen Grenze (gestrichelte Linie).

3A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartiersersatz Gebäude

Das Quartierangebot an Bestandsgebäuden wird erhöht, durch a) Optimierung vorhandener Strukturen und b) Neuschaffung von Spaltenquartieren:

Einflugöffnungen sind frei von Beleuchtung, Bewuchs und Bebauung zu halten.

a) Optimierung

- Entfernung von Spatzengitter und Insektengittern, soweit vorhanden.

b) Neuschaffung von Quartieren

- Anbringen von zwei Fledermausbrettern (100 x 50 cm mit Anflugbrett 100 x 10 cm; Spaltenweite innen 2,5 bis 1,5 cm) an der Süd-Fassade.
- Fledermausbretter werden in unterschiedlicher Exposition und in mind. 4 m Höhe angebracht.
- Die Anbringung erfolgt möglichst nicht direkt über Fenstern oder Türen.

Die Maßnahme wird mind. im Jahr vor dem Abriss der Hütten/ Gebäude am „WC Gebäude Almberg“ umgesetzt.

Um Quartierverluste an Gebäuden vollumfänglich auszugleichen, werden Neubauten fledermausfreundlich gestaltet.

Spalten an Neubauten werden durch den Verzicht auf Maßnahmen, welche gebäudebrütende Vogelarten und/oder Fledermäuse fernhalten sollen (z.B. Spatzengitter), offengehalten.

Fassadenverkleidungen werden so angebracht, dass neue Spaltenquartiere entstehen.

- Die für Fledermäuse nutzbare Mindestfläche beträgt 1 m² je Gebäude.
- Es wird eine Unterkonstruktion aus Dachlatten (Stärke 2,4 cm) verwendet. Um eine freie Wahl von Hangplätzen zu ermöglichen, wird die Unterkonstruktion mit Unterbrechungen

von 10 x 2,4 cm versehen. Die Latten werden schräg angebracht, so dass Kot nach unten fallen kann und sich nicht hinter der Fassade ansammelt.

- Die Einflugöffnung (10 x 2 cm) wird freigehalten und nicht beleuchtet.
- Es werden nur unbehandelte Hölzer mit rauer Innenfläche verwendet.
- Anstriche sind frei von Bioziden.

Ist eine fledermausfreundliche Gestaltung der Fassaden, wie beschrieben, nicht durchführbar, sind alternativ Fledermausflachkästen in die Fassade zu integrieren oder an der Fassade auf insgesamt mind. 1 m² anzubringen (entspricht 10 Fledermausfassadenröhren, Schwegler 1 FR).

4A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartiersersatz Baum

Für jeden entnommen (potentiellen) Quartierbaum sind mindestens drei Fledermauskästen anzubringen. Diese werden so nahe wie möglich am Rodungsbereich bzw. an den zu entnehmenden Einzelbäumen angebracht.

- Die Anbringung erfolgt vor dem Quartierverlust an Bäumen die voraussichtlich für mindestens 20 Jahre erhalten werden können.
- Bäume mit Kästen werden markiert, um sie im laufenden Forstbetrieb kenntlich zu machen.
- Die Kästen werden in unterschiedlichen Höhen, zwischen drei und fünf Metern, und unterschiedlichen Expositionen angebracht.
- Einflugöffnungen sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.
- Die Kästen werden in Gruppen von fünf bis zehn Kästen pro 500 m² angebracht. Der Abstand zwischen Kästen beträgt ca. 100 m.
- Pro Gruppen wird mindestens eine Überwinterungshöhle (Schwegler 1FW oder vergleichbar), zwei Fledermausflachkästen (Schwegler 1FF oder vergleichbar) und zwei Giebelkästen (Hasselfeldt Fledermauskasten FLH14 mit Einflugöffnung kleiner oder gleich 14 mm oder vergleichbar) angebracht.
- Pro Kastengruppe ist mindestens ein Vogelkasten (Meisenkasten Durchmesser 12 cm) zusätzlich anzubringen.
- Kästen sind jährlich zwischen Mitte Juli und Anfang September zu prüfen, zu reinigen und ggf. zu ersetzen. Die Prüfung sollte aus Gründen des Arbeitsschutzes (Tollwutgefahr) durch eine fledermauskundige Fachkraft oder nach Unterweisung durch eine fledermauskundige Fachkraft durchgeführt werden.

Zur langfristigen Schaffung von Fledermausquartieren an Bäumen, werden je drei Bäume für jeden entnommenen (potentiellen) Quartierbaum zu Habitatbäumen entwickelt.

- Die Bäume werden langfristig aus der Nutzung genommen und sind durch dauerhafte, deutliche Markierung zu sichern.
- Geeignete Bäume weisen einen BHD von mindestens 40 cm auf.
- Die Bäume befinden sich in räumlicher Nähe zu entnommenen Bäumen (max. 500 m Entfernung).
- Bäume mit bestehenden Strukturen, wie Blitzrinnen oder Höhlen(-initialen), Abbrüchen, sind bevorzugt zu wählen.

- Die Bäume werden mit GPS eingemessen.
- Spechte sind durch belassen von Totholz, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen, zu fördern.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist mindestens solange zu erhalten, bis sich natürliche Ersatzquartiere an den aus der Nutzung genommenen Bäumen entwickelt haben. Die Beurteilung dieser erfolgt durch einen fledermauskundigen Gutachter.

5A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus

Pflanzung von Nahrungssträuchern

Im Bereich der neuen Seilbahntrassen (4SB und 6SB) erfolgt in etwa zeitgleich zur Fällung³ (spätestens vor Beginn der neuen Vegetationsperiode) eine Anreicherung der Strauchschicht mit Nahrungssträuchern für die Haselmaus (ca. 3-5 Stück/ 10 lfm der parallel zum Waldrand verlaufenden Liftrasse).

Durch die Wahl geeigneter Pflanzenarten mit unterschiedlichen Blüte- und Fruchtzeiten wird gewährleistet, dass ausreichend Nahrung über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung steht. Auf die Standorteignung und die Verwendung regionalen Pflanzgutes ist zu achten. Da eine entsprechende Lichtraumhöhe von 2 m zu erhalten ist wird empfohlen, keine Bäume, sondern Sträucher mit vergleichsweise niedriger Wuchshöhe zu pflanzen, um den Pflegeaufwand zu reduzieren. Für die Haselmaus eignen sich insbesondere folgende Straucharten (nach Büchner et al. 2017):

Tabelle 11 Geeignete Nahrungssträucher für die Aufwertung von Lebensräumen der Haselmaus

Strauchschicht		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Wuchshöhe (m)
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	2-4
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	1-4
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2-10
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	3-10
Faulbaum	<i>Frangula alnus/ Rhamnus frangula</i>	2-7
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	0,5-2
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	1-3
Rote Heckenkirche	<i>Lonicera xylosteum</i>	1-3
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	1-3
Rosa ssp.	<i>Weitere lokal heimische Rosenarten</i>	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	2-5
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	2-5
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>	5-10
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeasteri</i>	5-10

³ aufgrund des hohen Überschildungsgrades kann bei einer Unterpflanzung mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus auf eine Vorlaufzeit verzichtet werden, wenn die Maßnahmen in etwa zeitgleich zur Fällung umgesetzt werden

Strauchschicht		
Kornel-Kirsche	<i>Cornus mas</i>	3-8
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	1-8
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	3-10
Brombeeren ⁴	(<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	

Die für die Pflege der Seilbahntrassen erforderlichen Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Winter unter größtmöglicher Schonung der Bodenvegetation und der potenziell in den Bodennestern befindlichen Haselmaus-Individuen⁵ (s. auch 9V). Bei der Durchforstung ist auf den Erhalt einer nahrungsreichen Strauchschicht zu achten (kein Einsatz von Forstmulchern).

Anbringen von Haselmauskästen:

An den neugepflanzten oder verbliebenen Sträuchern in den neuen Liftrassen mit geeignetem Stammumfang (alternativ im angrenzenden Waldrandbereich⁶) werden im Abstand von 20 m Haselmauskästen in einer Höhe von ca. 1,5 m in folgender Anzahl angebracht:

4SB: 5 Haselmauskästen

6SB: 40 Haselmauskästen

Die Kästen sind vor den Fällungen zu installieren, punktgenau mittels GPS einzumessen und dauerhaft alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (und ggf. zu ersetzen).

6A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal

ca. 0,6 ha \cong 46.744 WP

Auf dem Flurstück 783 Gmkg. Annathal siehe Unterlage (9g) befindet sich aktuell eine ehemalige Nasswiese, die durch fehlende Pflege im Bestand immer mehr verbracht und verbuscht. Der Offenlandbestand ist aktuell als Mosaik aus artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123) anzusprechen. Die Verbuschung ist bereits soweit fortgeschritten, dass sie als „Sons-tiger standortgerechter Laub(misch)wald- junge Ausprägung (L61)“ zu beschreiben ist. Insgesamt zeigt diese Fläche ein starkes Aufkommen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*), das sich auf die angrenzenden Flächen ausbreitet.

Zur Verbesserung der Bestandssituation erfolgt eine bodennahe motormanuelle Fällung des Gehölzaufwuchses sowie eine in den Bewirtschaftungszeitpunkten an die Bedürfnisse des Wiesenpiepers angepasste Nutzung der Fläche. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung einer artenreichen seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK).

Der Neophytenaufwuchs soll durch die Wiederaufnahme einer regelmäßigen Pflege zurückgedrängt werden, sodass neben einer vegetationskundlichen Aufwertung der Fläche auch eine Erweiterung des Lebensraumes für die in den angrenzenden Wiesen vorkommenden Bestände des Wiesenpiepers möglich ist. Eine an der westlichen Grundstücksgrenze verlaufende Lesesteinmauer sowie einzelne Solitär-bäume auf der Fläche zeugen von einer jahrzehntelangen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche als Grünland.

⁴ Vor einer Pflanzung sollte unbedingt ein erfahrener Spezialist hinzugezogen werden, um Florenverfälschungen auszuschließen.

⁵ Vgl. Resch, S. & C. Resch, 2021: Die Haselmaus in der Land- und Forstwirtschaft: Praxistaugliche Empfehlungen für ihren Erhalt in der Kulturlandschaft

⁶ je nach ausgewähltem Haselmauskastenmodell 5- 7 kg

Nach der Entfernung des Gehölzaufwuchs erfolgt eine Ansaat durch mehrmalige Heumulch-übertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Nasswiesenflächen. Einzelne alte Solitärbäume (Laubbäume) bleiben auf der Fläche erhalten. Sie werden von der UBB ausgewählt und markiert.

Langfristig erfolgt eine ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01.08 mit Messerbalkenmäher, Schnitthöhen 10-15cm. Aufgrund der Hanglage und der feuchten Standortverhältnisse kann die Fläche nur bei länger anhaltender, trockener Witterung gemäht werden. Evtl. ist eine Mahd der quelligen Bereiche nicht in jedem Jahr möglich. Nach kurzem Trocknungszeitraum erfolgt zur Verhinderung des Nährstoffeintrages und zur Verhinderung der Verfilzung der Grasnarbe eine Entfernung des Mahdguts. Wenn notwendig erfolgt ein weiterer Pflegedurchgang im Herbst.

Die Bereiche mit flächigem Vorkommen des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) werden in den Anfangsjahren häufiger gemäht, um die Art zurückzudrängen. Hierzu erfolgt eine 3–4-malige bodentiefe Mahd beginnend vor der Blüte Mitte Juni / Anfang Juli, mit Abräumen des Schnittgutes zur Verhinderung der Samenreife und des Wiederaustriebs, sowie je nach Bedarf erneutes Abmähen bei Blütenbildung bis in den Herbst hinein. Bei nur noch vereinzeltem Vorkommen des Drüsigen Springkrautes kann auf ein Ausreißen von Hand umgestiegen werden. Dies sollte auch bei Einzelpflanzen auf der Gesamtfläche im Rahmen der Flächenpflege erfolgen.

In den Randbereichen der Fläche werden bestehende Steinriegel freigestellt, bzw. bei Bedarf wieder hergestellt, sodass sie ihre Funktion als Reptilienlebensraum wieder besser erfüllen können. Sie bilden die Abgrenzung zur Nachbarfläche.

Alternativ wäre auch eine Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen mit 0,5 bis 0,8 GVE/ha möglich. Außerhalb der Brutzeit sind höhere Besatzdichten möglich. Weidereste sind als strukturbildende Elemente anzusehen, die dem Wiesenpieper als Warten dienen. Ein Flächenanteil von 20 bis 30 % an Weideresten ist daher zu tolerieren bzw. sogar als positiv zu bewerten.

7A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal

ca. 1,3 ha \triangleq 37.674 WP

Auf dem Flurstück 327 Gmkg. Annathal, siehe Unterlage (9f), befindet sich aktuell ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Mahdgrünland mit einzelnen Magerkeitszeigern (G211). Im Randbereich der Fläche zur Straße hin stehen mehrere Einzelbäume, die ein brachgefallenes Intensivgrünland (G12) räumlich abgrenzen.

Zur Verbesserung der Habitatsituation für den Wiesenpieper erfolgt die Anpassung der Bewirtschaftungszeitpunkte an die Bedürfnisse der Art. Zielbestand der Fläche ist ein artenarmes extensiv genutztes Mahd- oder Weidegrünland (G213-GX00BK), sowie zur Strukturerrhöhung am südwestlichen Rand die Anlage eines etwa 15m breiter magerer, artenreicher Brachestreifen (G215-GB00BK). Im Randbereich zur Straße hin soll die Pflege wieder aufgenommen werden umso ebenfalls ein artenarmes extensiv genutztes Mahd- oder Weidegrünland (G213-GX00BK) entwickeln zu können. Die bestehenden Einzelbäume werden als Puffer zur Straße erhalten.

Die Pflege erfolgt mit einer ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01.08 mit Messerbalkenmäher, Schnitthöhen 10-15cm. Nach kurzem Trocknungszeitraum erfolgt zur Verhinderung des

Nährstoffeintrages und zur Verhinderung der Verfilzung der Grasnarbe eine Entfernung des Mahdgutes. Die Pflege des Brachebereiches erfolgt im zweijährigen Turnus durch eine Herbstmahd. Hierbei wird abwechselnd jeweils die Hälfte des Streifens gemäht. Sollte zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines starken Zuwachses auf der angrenzenden Wiesenfläche ebenfalls ein zweiter Schnitt erforderlich sein, kann dies bei Bedarf erfolgen. Kleinere Strauchgruppen dürfen im Brachestreifen aufkommen, da diese vom Wiesenpieper als Sitzwarten genutzt werden.

Alternativ wäre auch eine Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen mit 0,5 bis 0,8 GVE/ha möglich. Außerhalb der Brutzeit sind höhere Besatzdichten möglich. Weidereste sind als strukturbildende Elemente anzusehen, die dem Wiesenpieper als Warten dienen. Ein Flächenanteil von 20 bis 30 % an Weideresten ist daher zu tolerieren bzw. sogar als positiv zu bewerten.

8A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal

ca. 1,3 ha \triangleq 90.579 WP

Auf dem Flurstück 847 Gmkg. Annathal siehe Unterlage (9g) befindet sich aktuell eine ehemalige Nasswiese, die durch fehlende Pflege im Bestand immer mehr verbracht und verbuscht und zum jetzigen Zeitpunkt als Waldfläche „sonstigem standortgerechtem Laub(misch)wald-junge Ausprägung (L61)“ anzusprechen ist. Kleinflächig eingelagerte Bestände artenarmer Säume und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123) zeugen von einer ehemaligen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Auf der Fläche ist das Vorkommen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) mit sehr hohem Deckungsgrad zu verzeichnen.

Zur Verbesserung der Bestandssituation erfolgt eine deutliche Auflichtung der Fläche bei gleichzeitiger Herstellung von Offenlandstandorten, deren Bewirtschaftungszeitpunkte an die Bedürfnisse des Baumpiepers angepasst sind. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der ehemaligen artenreichen seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK) sowie das Zurückdrängen der aktuell im Bestand vorkommenden Neophyten. Somit wird neben einer vegetationskundlichen Aufwertung der Fläche auch eine Erweiterung des Lebensraumes des in den angrenzenden Wiesen vorkommenden Baumpiepers ermöglicht.

Nach der motormanuellen Gehölzentfernung bis auf vereinzelte Bäume sowie randlich situierte Baum- und Strauchgruppen (Markierung der zu erhaltenden Bäumen und Sträucher durch die UBB) erfolgt eine Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Nasswiesenflächen.

Die Pflege der Fläche erfolgt über eine Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen mit 0,5 bis 0,8 GVE/ha. Außerhalb der Brutzeit sind höhere Besatzdichten möglich. Weidereste sind als strukturbildende Elemente anzusehen, die dem Baumpieper als Warten dienen. Ein Flächenanteil von 20 bis 30 % an Weideresten ist daher zu tolerieren bzw. sogar als positiv zu bewerten.

Sollte eine Beweidung der Fläche nicht möglich sein, kann die Pflege durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01.08 mit Messerbalkenmäher (Schnitthöhe 10-15cm) erfolgen. Aufgrund der Hanglage und der feuchten Standortverhältnisse kann die Fläche nur bei länger anhaltender, trockener Witterung gemäht werden. Evtl. ist eine Mahd der nasserer Bereiche nicht in jedem Jahr möglich. Nach kurzem Trocknungszeitraum erfolgt zur Verhinderung des Nährstoffeintrages und zur Verhinderung der Verfilzung der Grasnarbe eine Entfernung des Mahdguts. Wenn notwendig erfolgt ein weiterer Pflegedurchgang im Herbst.

Die Bereiche mit flächigem Vorkommen des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) werden in den Anfangsjahren häufiger gemäht, um die Art zurückzudrängen. Hierzu erfolgt eine 3–4-malige bodentiefe Mahd, beginnend vor der Blüte Mitte Juni / Anfang Juli, mit Abräumen des Schnittgutes zur Verhinderung der Samenreife und des Wiederaustriebs, sowie je nach Bedarf erneutes Abmähen bei Blütenbildung bis in den Herbst hinein. Bei nur noch vereinzeltem Vorkommen des Drüsigen Springkrautes kann auf ein Ausreisen von Hand umgestiegen werden. Dies sollte auch bei Einzelpflanzen auf der Gesamtfläche im Rahmen der Flächenpflege erfolgen.

In den Randbereichen der Fläche werden bestehende Steinriegel freigestellt, bzw. bei Bedarf wieder hergestellt, sodass sie ihre Funktion als Reptilienlebensraum wieder besser erfüllen können. Sie bilden die Abgrenzung zur Nachbarfläche.

6.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind geplant:

1G Gestaltung des Gipfelbereichs des Almburg

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Gipfelbereich werden die neu angelegten Flächen (Umfelder der Gebäude, Anschlüsse an die bestehenden Abfahrten) landschafts-(bild) gerecht neugestaltet. Ziel ist die langfristige Entwicklung von naturnahen Offenlandlebensräumen entsprechend den bestehenden Vorkommen im Umfeld (Mosaik aus artenreichem Borstgrasrasen und Bergmähwiesen).

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Beseitigung/ Rückbau der Gebäude Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und lagerichtiger Einbau von vor Ort gewonnenem Bodenmaterial. Ausformen eines an die unmittelbare Umgebung angepassten Oberflächenreliefs.
- Flachgründiges Aufbringen von Oberboden (5-10cm zur Herstellung magerer Standorte in trockenen Bereichen).

Wiederbegrünungskonzept:

- Wiederbegrünung von Teilflächen mittels Sodenab- und -auftrag soweit vorhanden und sinnvoll.
- Ergänzende Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. Sollte aufgrund der späten Fertigstellung der Baumaßnahmen im Gipfelbereich eine Heumulchübertragung aus vegetationsstechnischen Gründen nicht mehr sinnvoll sein am Ende der Vegetationsperiode, wird Heumulch zur Aufbringung im Frühjahr zwischengelagert (z.B. Gebäude der alten Talstation Almburgbahn).
- Ausgewählte Teilbereiche (ca. 1/3 der Fläche) werden der natürlichen Sukzession überlassen.
- Ergänzend erfolgt ein punktueller oder gruppenweises Einbringen von Fichten in Verbindung mit Felsstrukturen entsprechend der bestehenden Strukturen der umgebenen Flächen als Ersatz für den Verlust landschaftsbildprägender Einzelbäume im Gipfelbereich durch die Baumaßnahme (mind. 12 Stk.). Für alle Gehölze ist ein Herkunftsnachweis gem. § 40 BNatSchG erforderlich.

- Bis zum Erreichen des Anwuchserfolges, mindestens die ersten zwei Jahre nach Wiederbegrünung, wird die bisher beweidete Fläche von Weide- und Wanderbetrieb ausgezäunt. In diesen beiden Jahren erfolgt je nach Entwicklungszustand die Pflege durch einschürige Mahd mit Abtransport des Mähguts. Auf eine Düngung wird verzichtet.
- Nach Erreichen des Anwuchserfolges wird auf den bisher beweideten Flächen die Beweidung wieder aufgenommen, der engere Gipfelbereich wird langfristig einschürig (ab. 1.08) gemäht.

2G Gestaltung der Parkplatznebenflächen und -böschungen

Naturnahe Gestaltung der entstehenden Böschungsflächen, Entwässerungsmulden und sonstigen Nebenflächen im Bereich der neu angelegten Parkplätze zur Eingliederung der Parkplatzflächen in die Landschaft. Ziel ist die Entwicklung von mesophilem Gebüsch und Hecken (B112).

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Fertigstellung der Parkplatzflächen erfolgt eine Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und lagerichtiger Einbau von natürlichem vor Ort gewonnenen Bodenmaterial. Wenn möglich sollte der vorher abgetragene Waldboden verwendet werden. Ausformen eines an die unmittelbare Umgebung angepassten Oberflächenreliefs.
- Aufbringen von Oberboden von ca. 40cm

Wiederbegrünungskonzept:

- Punktueller oder gruppenweises Einbringen von heimischen Strauch- und Baumarten (z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aria*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)). Für alle Gehölze ist ein Herkunftsnachweis gem. § 40 BNatSchG erforderlich.
- Baumpflanzungen in der Mitte der Böschungen, Strauchpflanzungen sollten ca. ein Abstand von 2m zu Verkehrsflächen sowie zu Entwässerungseinrichtungen haben.
- Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen.
- Im Übergang zum angrenzenden Wald werden die neu angelegten Flächen der natürlichen Sukzession überlassen.
- Pflege durch einschürige Mahd mit Abtransport des Mähguts. Auf eine Düngung wird verzichtet.

Nach 10 – 15 Jahren erfolgt eine abschnittsweise Gehölzpflege (auf Stock setzen), die im Abstand von 10 bis 15 Jahren wiederholt wird.

3G Gestaltung des Talstationsbereichs der 6er-Sesselbahn Almberegbahn und der Flyline Almbereg

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Talstationsbereich der neuen 6SB und dem umgebauten Talstationsbereich der ehemaligen 2SB werden die neu angelegten Flächen (Umfelder der Gebäude, Anschlüsse an die bestehenden Abfahrten) landschafts-(bild) gerecht neugestaltet. Ziel ist die langfristige Entwicklung von naturnahen Offenlandlebensräumen

entsprechend den bestehenden Vorkommen im Umfeld (Mosaik aus Nasswiese, seggen- oder binsenreich, artenreichem Borstgrasrasen, Bergmähwiesen).

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Beseitigung/ Rückbau des Gebäudes Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und lagerichtiger Einbau von vor Ort gewonnenem Bodenmaterial. Ausformen eines an die unmittelbare Umgebung angepassten Oberflächenreliefs.
- Flachgründiges Aufbringen von Oberboden (ca. 20cm in Nasswiesenbereichen, 5-10cm zur Herstellung magerer Standorte in trockenen Bereichen)

Wiederbegrünungskonzept:

- Wiederbegrünung von Teilflächen mittels Sodenab- und -auftrag soweit vorhanden und sinnvoll.
- Ergänzende Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen.
- Ausgewählte Teilbereiche (ca. 1/3 der Fläche) werden der natürlichen Sukzession überlassen.
- Punktueller oder gruppenweises Einbringen von heimischen Strauch- und Baumarten (z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aria*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)). Für alle Gehölze ist ein Herkunftsnachweis gem. § 40 BNatSchG erforderlich.
- Pflege durch einschürige Mahd ab 01.08 mit Abtransport des Mähguts. Auf eine Düngung wird verzichtet.

4G Gestaltung der Grabenöffnung oberhalb der Bärenbachklause

Anlage eines naturnahen Grabenverlaufes unter Berücksichtigung möglichst flacher Böschungsbereiche sowie der örtlich schwankenden Wasserverhältnisse. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölz- und Waldbestände ist zu vermeiden. Ziel ist die langfristige Entwicklung einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur im Verbund mit kleinflächigen seggen- oder binsenreichen Nasswiesen.

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Beseitigung/ Rückbau des Gebäudes Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und lagerichtiger Einbau von vor Ort gewonnenem Bodenmaterial. Ausformen eines naturnahen Grabens mit möglichst flachen Böschungsbereichen sowie ein an die unmittelbare Umgebung angepasstes Oberflächenreliefs.
- Flachgründiges Aufbringen von Oberboden (ca. 20cm)

Wiederbegrünungskonzept:

- Wiederbegrünung von Teilflächen mittels Sodenab- und -auftrag soweit vorhanden und sinnvoll.
- Ergänzende Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen.

- Ausgewählte Teilbereiche (ca. 1/3 der Fläche) werden der natürlichen Sukzession überlassen.
- Pflege durch eine mindestens zweijährliche Mahd ab 01.08 mit Abtransport des Mähguts. Auf eine Düngung wird verzichtet.

5G Gestaltung des Talstationsbereichs der 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Talstationsbereich der neuen 4SB werden die neu angelegten Flächen (Umfelder der Gebäude, Anschlüsse an die bestehenden Abfahrten) landschafts-(bild) gerecht neugestaltet. Ziel ist die langfristige Entwicklung von naturnahen Offenlandlebensräumen entsprechend den bestehenden Vorkommen im Umfeld (Mosaik aus artenreichem Borstgrasrasen und Bergmähwiesen).

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Beseitigung/ Rückbau des Gebäudes Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und lagerichtiger Einbau von vor Ort gewonnenem Bodenmaterial. Ausformen eines an die unmittelbare Umgebung angepassten Oberflächenreliefs.
- Flachgründiges Aufbringen von Oberboden (5-10cm zur Herstellung magerer Standorte in trockenen Bereichen)

Wiederbegrünungskonzept:

- Wiederbegrünung von Teilflächen mittels Sodenab- und -auftrag soweit vorhanden und sinnvoll.
- Ergänzende Ansaat durch mehrmalige Heumulchübertragung aus geeigneten angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen.
- Ausgewählte Teilbereiche (ca. 1/3 der Fläche) werden der natürlichen Sukzession überlassen.
- Punktueller oder gruppenweises Einbringen von heimischen Strauch- und Baumarten (z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aria*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Für alle Gehölze ist ein Herkunftsnachweis gem. § 40 BNatSchG erforderlich.
- Pflege durch einschürige Mahd ab 01.08 mit Abtransport des Mähguts. Auf eine Düngung wird verzichtet.

6G Wiederherstellung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen und (Wieder-) Begrünung von Flächen nach Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (Seilbahnstütze)

Einbau der vorher entnommener Vegetationsoden (6V) im Bereich der Pistenadaptation sowie des Leitungsbaus für 4SB, 6SB und der Beschneigung. Alternativ erfolgt eine Begrünung durch Heumulchansaat aus entsprechenden umliegenden Flächen oder bei kleinflächiger Wiederbegrünung und ebenen Flächen durch Sukzession. Geeignete Spenderflächen sind im nahen Umfeld ausreichend vorhanden.

Die (Punkt-) Fundamente der bestehenden Seilbahnstütze werden oberirdisch abgetragen. Diese Flächen werden mit dem vor Ort verfügbaren Oberboden angedeckt. Die Mächtigkeit erfolgt entsprechend den angrenzenden örtlichen Gegebenheiten. Die versetzten Schächte der Beschneiungsanlage werden nach verfüllen der Baugrube mit vor Ort anfallendem

Unterboden und Oberboden angedeckt. Eine Wiederbegrünung erfolgt analog zu den (vorübergehend) beanspruchten Bereichen.

7G Entwicklung gestufter Waldränder/ stabiler Wälder

Entwicklung eines gestuften Waldrandes und v.a. stabiler, angrenzender Wälder durch Durchforstung/ Stabilisierung der aktuell hiebreifen Altbestände i.S.d. Forstwirtschaft sowie durch Entnahme windbruchgefährdeter Bäume. Förderung standortheimischer Gehölze im Bereich angeschnittener Waldflächen entlang der Trasse zwischen Tal- und Bergstation.

8G Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchter Wegeflächen sowie angrenzender Strukturen

Wiederherstellung des Ausgangszustandes von während der Bauzeit beanspruchter land-/forstwirtschaftlicher Wege und Flächen lt. Vereinbarung Grundeigentümer.

Wiederbegrünung der Baustraße, im Pistenbereich durch Heumulchübertragung. Im Bereich der Wegeverlegung der Bauzufahrt zum Almberggipfel erfolgt die Begrünung der neu entstehenden Wegefläche ebenfalls mit Heumulchübertragung und der entfallende Streckenabschnitt wird entsprechend den angrenzenden Waldbeständen aufgeforstet. Auswahl der Spenderflächen durch UBB aus dem räumlichen Umfeld.

9G Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Rasenflächen im Siedlungsbereich

Herstellen des Untergrundes:

- Nach Beseitigung/ Rückbau des Gebäudes Auflockerung des Untergrundes.
- Auftrag und Einbau von natürlichem vor Ort gewonnenen Bodenmaterial. Wiederherstellen der vormals vorhandenen Hangneigung.
- Soweit vor Ort vorhanden, flachgründiges Aufbringen von Oberboden.

Wiederbegrünungskonzept:

Wiederherstellung Ausgangszustand lt. Vereinbarung Grundeigentümer.

10G Anpassung des Pflegeregimes der Pistenbereiche

Um langfristig die artenreichen Bergmähwiesen und Borstgrasrasen der Pistenflächen zu erhalten, erfolgt eine angepasste Pflege der mit Lupinen bewachsenen Bereiche. Durch den zunehmenden Bewuchs mit den höherwachsenden Lupinen, wird der Lebensraum des Wiesenpieper kleiner, da diese Bestände gemieden werden. Zudem soll dadurch eine weitere Ausbreitung der Art, insbesondere in die durch den Baubetrieb gestörten Bereiche hinein verhindert werden. Wichtig hierbei ist die Entfernung der Blütenstände, insbesondere vor der Samenreife.

Es erfolgt eine Mahd der betroffenen Flächen vor der Hauptblüte (Mai) sowie eine zweite Mahd nach 8 Wochen. Wichtig hierbei ist das Abfahren des Schnittguts, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden

Maßnahmenübersicht

Nachfolgend werden die vorgesehenen Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), und Gestaltungsmaßnahmen (G) zusammenfassend dargestellt. Soweit planerisch sinnvoll, sind sie im Maßnahmenplan (Unterlagen 9e-9g, Plan 4/6-6/6) in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt.

Tabelle 12: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Zuordnung zu den Teilprojekten

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme				
1V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	ca. 2.880 lfm Schutzzaun
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
2V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Baufeldräumung	n. q. ⁷
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
3V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils	ca. 120lfm Baggermatratzen
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
4V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers in der Bauphase	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		

⁷ n.q. = nicht quantifizierbar

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme				
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
5V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen bzw. Verpflanzung an geeignete Standorte außerhalb des Baufeldes	4 Wuchsorte
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
6V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Soden Sicherung / Verpflanzung	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
7V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Belassen von Sträuchern innerhalb der neuen Lifttrasse	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
8V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz bzw. Umsiedlung bestehender Nesthügel der vorkommenden Waldameisen	Umsiedlung von 17 Nesthügeln
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme				
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
9V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz von Haselmäusen bei Fällung und Rodung	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
10V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen	ca.526 lfm Amphibien- u. Reptilienschutzzaun
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
11V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Verhinderung baubedingter Tötungen von baumbewohnenden Arten bei Rodung und Fällung	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
12V	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Verhinderung baubedingter Tötungen von gebäudebewohnenden Arten bei Gebäudeabrissen	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme				
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
13V	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	X	Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen bodenbrütender Vogelarten des Halboffenlands	n. q.
	6er-Sesselbahn Albergbahn	X		
	Flyline Alberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
14V	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	X	Begrenzung der Zeiten für Hubschrauberflüge und Sprengungen	n. q.
	6er-Sesselbahn Albergbahn	X		
	Flyline Alberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Maßnahmen zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen				
15V	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	X	Verwendung von Schächten mit Abdeckung	n. q.
	6er-Sesselbahn Albergbahn	X		
	Flyline Alberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
16V	4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	X		n. q.
	6er-Sesselbahn Albergbahn	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Maßnahmen zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen				
	Flyline Almberg	X	Vermeidung/ Minimierung von Auswirkungen durch Lichtimmissionen im gesamten Skigebiet, v.a. auch im Bereich der neuen Gebäude	
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept				
1G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Gestaltung des Gipfelbereichs des Almberg	Pflanzung von 12 Einzelbäumen
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
2G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		Gestaltung der Parkplatznebenflächen und -böschungen	Pflanzung von 15 Einzelbäumen
	6er-Sesselbahn Almbergbahn			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
3G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		Gestaltung des Talstationsbereichs der 6er-Sesselbahn Almbergbahn und der Flyline Almberg	Pflanzung von 3 Einzelbäumen
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept				
4G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		Gestaltung der Grabenöffnung oberhalb der Bärenbachklause	ca. 17 lfm
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
5G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Gestaltung des Talstationsbereichs der 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	Pflanzung von 4 Einzelbäumen
	6er-Sesselbahn Almbergbahn			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
6G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Wiederherstellung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen und (Wieder-) Begrünung von Flächen nach Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (Seilbahnstütze)	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
7G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Entwicklung gestufter Waldränder/ stabiler Wälder	ca. 0,67 ha
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
8G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept				
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X	Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchter Wegeflächen sowie angrenzender Strukturen	ca. 0,36 ha (Wiesenwege V332 und Graben F212) 1000 lfm Waldwege
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	X		
9G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Rasenflächen im Siedlungsbereich	ca. 120 m ²
	6er-Sesselbahn Almbergbahn			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf			
10G	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Anpassung des Pflegeregimes der Pistenbereiche	n. q.
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept (mit Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich)				
1A/W	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal) (Übernahme aus Unterlage zur Natur- und Landschaft Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich Almwiese)	0,24 ha \cong 2.389 WP
	6er-Sesselbahn Almbergbahn			
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese	X		
	Flyline Almberg			

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept (mit Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich)				
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
2A/W	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)	176.881 WP (mögliche Aufwertung bei geplanter Maßnahmenumsetzung) 110.986 WP (Bedarf für vorliegendes Projekt)
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung	X		
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
3ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Gebäude	Anbringen von zwei Fledermausbrettern (100 x 50 cm mit Anflugbrett 100 x 10 cm; Spaltenweite innen 2,5 bis 1,5 cm) an der Südfassade
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
4ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Baum	Sicherung und dauerhafter Erhaltung von Biotopbäumen im Verhältnis 3:1 sowie jeweils 1-3 Kästen pro Quartier für Fledermäuse und Vögel zum Zeitpunkt der Rodung
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
5ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus	

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept (mit Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich)				
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		ca. 3-5 Stück/ 10 lfm der parallel zum Waldrand verlaufenden Lifttrasse 4SB: 5 Haselmauskästen 6SB: 40 Haselmauskästen
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg			
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf			
6ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal	0,6 ha \pm 46.744 WP
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
7ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal	1,3 ha \pm 37.674 WP
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg	X		
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	X		
8ACEF	4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	X	Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal	1,3 ha \pm 90.579 WP
	6er-Sesselbahn Almbergbahn	X		
	Vergrößerung Speicherteich Almwiese			
	Flyline Almberg	X		

Maßnahmen	Teilprojekt	Betrifft	Titel der Maßnahme	Umfang
Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept (mit Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich)				
	Parkplatzerweiterung			
	Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	X		

7 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

7.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Für die prüfrelevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und die prüfrelevanten europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich.

Flächige Eingriffe werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und angrenzende Strukturen vor Beanspruchung geschützt (1V), des Weiteren kommt auch dem Verbleib von Gehölzstrukturen in den Liftrassen eine erhaltende Wirkung zu (7V).

Die Entfernung von Habitatstrukturen mit nachweislich oder potenziell genutzten Lebensstätten prüfrelevanter Arten an Gebäuden, Bäumen und im Offenland ist zeitlich beschränkt (9V, 11V, 12V, 13V).

Dies ist erforderlich, um das Risiko für Individuenverluste v. a. in Lebensphasen (Winterschlaf) zu verhindern, in denen eine Flucht phänologiebedingt nicht möglich ist (Winterschlaf von Fledermäusen/ Haselmaus) oder die betroffenen Individuen/ Entwicklungsformen aufgrund ihrer Individualentwicklung (z. B. flugunfähige Jungvögel) noch nicht dazu fähig sind, auf das natürliche Mortalitätsrisiko zu senken.

Vom Baustellenverkehr und dem zukünftigen erhöhten Besucherverkehrsaufkommen auf den Parkplätzen geht aufgrund der zu erwartenden niedrigen Fahrtgeschwindigkeiten (sowie mangels Überschneidung mit den Aktivitätszeiten, z. B. bei Fledermäusen) keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr aus.

Ist bei Schädigung der o.g. Lebensstätten das Ausweichen in im Umfeld vorhandene, nachweislich nicht besetzte Lebensstätten nicht möglich, werden solche vor Eingriffsbeginn geschaffen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Dies ist erforderlich für Fledermäuse, die an einigen der abzubrechenden Gebäude und Bäumen Quartierstrukturen vorfinden ($3A_{CEF}$, $4A_{CEF}$), für die in Gehölzen/ am Boden lebende Haselmaus mit relativ kleinem Aktionsradius ($5A_{CEF}$) sowie für im (Halb-) Offenland am Boden brütende Vogelarten ($6A_{CEF}$, $7A_{CEF}$, 8_{CEF}).

Die baubedingt erforderlichen Hubschrauberflüge finden nur tagsüber in einem begrenzten Flugkorridor statt, so dass in angrenzenden Habitaten lebende Auerhühner und im UG lebende Tierarten nicht erheblich gestört werden.

Die für die neue Bergstation nötigen beiden Sprengungen im Mai sind ebenfalls nicht geeignet, erhebliche Störungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen hervorzurufen (14V).

Durch den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer während der Bauphase wird z. B. die Nahrungsgrundlage für an Gewässern jagende Fledermäuse geschützt (4V). Für strukturgebunden jagende Fledermäuse bleibt die Leitlinienfunktion gewahrt.

Die Bauarbeiten finden nur tagsüber statt. Ausgehend von den Betriebszeiten und dem Beleuchtungskonzept (16V) können Störungen für nachaktive Tierarten durch Licht ausgeschlossen werden. Um den verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störungen durch Lärm entgegen zu können, sind geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden.

Durch das erhöhte Besucheraufkommen und die Sommernutzung sind keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten, da momentan kein ersichtlicher Grund für eine Erholungsnutzung abseits der bestehenden Wege erkennbar ist.

7.2 Beeinträchtigungen sonstiger geschützter und gefährdeter Tierarten

Für das Gesamtprojekt wurden im UG im Untersuchungszeitraum zwischen März 2021 und Oktober 2023 Bestandserfassungen zu verschiedenen Tiergruppen durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde dabei im Vorfeld mit den Fachbehörden abgestimmt. Untersucht wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken sowie Ameisen. Zudem wurden faunistische Zufallsfunde aufgenommen. Die Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung und eine Bewertung der erhobenen Daten ist in einem gesonderten Bericht zusammengefasst (vgl. Unterlage 11).

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen vor dem Hintergrund der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Projektwirkungen zu den europarechtlich geschützten Tierarten von besonderer Planungsrelevanz erfolgt getrennt in der saP (vgl. Unterlage 10). Dort werden insbesondere die beiden Artengruppen der europäischen Vogelarten gemäß Art 1 VRL und der Fledermäuse, die alle in Anhang IV FFH-RL gelistet werden, sowie auch der weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL, umfassend behandelt.

Über diese europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten hinaus finden sich im UG nachweislich und potenziell zudem Vorkommen weiterer (wertgebender) Tierarten von allgemeiner Planungsrelevanz, die vom Vorhaben betroffen werden. Nachfolgend werden diese sonstigen planungsrelevanten Tierarten, die nicht europarechtlich, sondern ausschließlich nach nationalem Recht (BArtSchV) besonders bzw. streng geschützt sind sowie gefährdete bzw. rückläufige Tierarten der Roten Listen oder Vorwarnlisten betrachtet. Dies gilt, soweit die Arten im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben und dessen hier vorrangig relevanten, baubedingten Projektwirkungen stehen. Unter Berücksichtigung der Projektwirkungen sind hierbei die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Tierarten, stellvertretend für das (ungefährdete) Gesamtartenspektrum, zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle stellt einen Auszug aus der Gesamtartenliste dar, die Bestandteil des Berichts zur Faunistischen Sonderuntersuchung (vgl. Unterlage 10) ist.

Tabelle 13: Weitere planungsrelevante Arten Fauna

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus / Gefährdung				
			RLB	RLD	LK	FFH	Schutz
Reptilien							
RKO	Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	2	2	ü	-	b
RRN	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	3	x	-	b
RWE	Waldeidechse, Bergeidechse	<i>Zootoca vivipara (Lacerta vivipara)</i>	3	V	-	-	b
Amphibien							
AGR	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V	x	V	b
ATM	Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	V	*	x	-	b
Tagfalter							
	Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	V	V	x	-	b

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus / Gefährdung				
			RLB	RLD	LK	FFH	Schutz
	Sumpfwiesen-Perlmuttfalter, Sumpfveilchen-Perlmuttfalter, Braunfleckiger P.	<i>Boloria selene (Clossiana selene)</i>	3	V	-	-	b
	Mädesüss-Perlmuttfalter	<i>Brenthis ino</i>	V	*	x	-	-
	Gelbwürfeliges Dickkopffalter	<i>Carterocephalus palaemon</i>	V	*	-	-	-
	Goldene Acht, Weißklee-Gelbling, Gemeiner Gelbling	<i>Colias hyale</i>	G	*	x	-	b
	Weißbindiger Mohrenfalter, Milchfleck	<i>Erebia ligea</i>	3	V	x	-	b
	Frühlings-Mohrenfalter, Rundaugen-Mohrenfalter	<i>Erebia medusa</i>	3	V	-	-	b
	Braunauge	<i>Lasiommata maera</i>	3	V	x	-	-
	Leguminosen-Weißling, unbestimmt	<i>Leptidea juvernica/sinapis</i>	D/D	D/D	-/-	-	-
	Lilagold-Feuerfalter, Lilagoldfalter	<i>Lycaena hippothoe (Heodes hippothoe)</i>	2	3	ü	-	b
	Wachtelweizen-Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia (Mellicta athalia)</i>	3	3	x	-	-
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	3	V	x	-	b
	Großer Perlmuttfalter	<i>Speyeria aglaja (Argynnis aglaja, Mesocidalia aglaja)</i>	V	V	x	-	b
Libellen							
LCB	Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	V	*	x	-	b
Heuschrecken							
	Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	3	3	x	-	-
	Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	V	*	-	-	-
	Sumpfgrashüpfer	<i>Pseudochorthippus montanus (Chorthippus montanus)</i>	V	V	-	-	-
Ameisen							
AmF	Gebirgs-Waldameise	<i>Formica aquilonia / lugubris</i>	-	-	-	-	b

Code Kürzel der im Plan LBUK Artenschutz (Plan Nr. 9c) dargestellten Arten

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Deutschland
 0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus / Gefährdung				
			RLB	RLD	LK	FFH	Schutz
R			Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion				
D			Daten defizitär				
V			Art der Vorwarnliste				
*			Art im Betrachtungsraum ungefährdet				
Schutz			Naturschutzrechtlicher Schutz: Naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes				
b			besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG				
s			streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG				
FFH			Anhang V der FFH-Richtlinie der EU				
LK			Landkreisbedeutsame Art laut ABSP				
x			Landkreisbedeutsam				
ü			Überregional bedeutsam				

Weiterhin sind im UG zahlreiche weitere besonders geschützte, aktuell als ungefährdet eingestufte Tierarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich etwa um alle weiteren Reptilien-, Amphibien- und Libellenarten, aber auch eine Vielzahl von Tagfalter- und Widderchenarten. Sie können dem Bericht zur Faunistischen Sonderuntersuchung entnommen werden. Soweit sie von den Baumaßnahmen betroffen sind, werden ihre Erfordernisse durch die Vermeidungsmaßnahmen, die für die hier bzw. in der saP abgehandelten wertgebenden Arten, festgelegt wurden, abgedeckt.

7.2.1 Reptilien

Bei den Reptilien wurden mit Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) zwei planungsrelevante Arten im UG nachgewiesen. Zumindest von der Waldeidechse gelangen verbreitet zahlreiche Nachweise in geeigneten Habitatstrukturen. Die Ringelnatter konnte nur im Umfeld des Speicherteichs erfasst werden. Hinzu kommt als dritte hoch planungsrelevante Art die Kreuzotter (*Vipera berus*), die methodisch bedingt nicht erfasst wurde, von der jedoch verbreitet sekundäre Nachweise aus dem Raum vorliegen. Ihr Vorkommen im UG ist durch einen Fund am Nordhang des Almberts, etwa 200 m westlich des Ortsrands von Mitterfirmiansreut (ASK 7147-0999) in 2005 belegt. Ein Verbreitungsschwerpunkt der Art im Hinteren Bayerischen Wald liegt im Raum Vorderfirmiansreut-Phillipsreut/ Bischofsreut-Haidmühle. Dort wird die Kreuzotter durch Hilfsmaßnahmen unterstützt und gefördert.

Gesonderte Bestandserfassungen zu den vorkommenden Schlangenarten wurden in Abstimmung mit der uNB als nicht erforderlich erachtet. Ein flächiges Vorkommen beider Schlangenarten in geeigneten Lebensräumen im Raum und im UG ist zu vermuten. Kontrollen im UG blieben zwar ohne Erfolg, die strukturelle Ausstattung und die zahlreichen Sekundärnachweise (s.o.) aus dem näheren Umfeld lassen jedoch auch im Skigebiet auf ein lokales Vorkommen und ein großflächiges Auftreten schließen. Oftmals besiedelt die Kreuzotter dabei dieselben Lebensräume wie die Waldeidechse, zu der eine enge Räuber-Beute-Beziehung besteht. Die Waldeidechse nutzt nachweislich die Skipisten, v.a. an den Waldrändern und Säumen und im Besonderen die Übergangsbereiche zu den angrenzenden Waldbeständen, oftmals auch die dort vorhandenen Lesesteinriegel. In diesen Habitaten ist damit zugleich auch mit dem Vorkommen der stark gefährdeten Kreuzotter zu rechnen, zumal die Lesesteinhaufen/ -wälle am Pistenrand gleichzeitig auch besonders günstige Überwinterungshabitate, Balz- und Paarungsplätze darstellen. Bei der Ringelnatter sind die vermutlich vordringlich genutzten Habitate naturnahe Waldflächen, Waldränder, Gewässer und Feuchtstandorte.

Vorhabenbezogen ist daher eine Betroffenheit der Waldeidechse, potenziell auch der Kreuzotter bei allen Teilbaumaßnahmen anzunehmen. Bei der Ringelnatter stehen analog zu den Amphibien die Maßnahmen im Umfeld der Gewässer im Fokus:

- Talstationsbereich bei der Verlegung der 6er-Sesselbahn
- Umfeld des Zielhauses der Flyline
- geplante Parkplatzerweiterung nordwestlich des Speicherteiches

Vorhabenbedingt sind Eingriffe in den Lebensraum zu vermeiden. Hierbei werden Teile des Lebensraums direkt beansprucht. Die in diesem Bereich vorhandenen Lebensstätten gehen dabei verloren. Die Eingriffe in diesen Bereich und Verluste dieser besonders bedeutsamen Lebensstätten werden durch Schutz angrenzender Strukturen und Reduzierung der Flächenbeanspruchungen in den Feuchtlebensräumen (1V) bestmöglich begrenzt. Dennoch verkleinert sich wenigstens bauzeitlich der Lebensraum und es gehen Lebensstätten, welche grundlegend einen Einfluss auf die lokalen Vorkommen besitzen und einen Mangelfaktor darstellen (vgl. u.a. Artenhilfsprogramm Kreuzotter in Bayern), verloren. Weitere Lebensraumverluste und -beeinträchtigungen resultieren aus Störungen, etwa durch Baubetrieb, Erschütterung, ggf. auch betriebsbedingt durch die allgemeine Betriebszunahme. Diese sind die überwiegende Zeit allerdings räumlich eng begrenzt, da Reptilien insgesamt als wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Durch Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitatstrukturen (6A_{CEF}, 8A_{CEF} Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzotter) werden diese Verluste jedoch wieder gleichwertig ausgeglichen und die ökologischen Funktionen im Umfeld gewahrt. Hier stellt der dauerhafte Erhalt der Waldrandsituation bei der 6er-Sesselbahn eher eine Verbesserung des Habitatangebots für die Waldeidechse und die Kreuzotter dar. Auswirkungen auf das lokale Vorkommen sind damit nicht zu unterstellen.

Weiterhin besteht ein hohes Risiko für Individuenverluste bei der Baufeldräumung. Entscheidend ist hier die Wahl der Bauphasen für die erdbaulichen Maßnahmen in der Aktivitätsphase der im UG vorhandenen Reptilien zwischen März und Oktober (10V), um eine eigenständige Abwanderung grundsätzlich zu ermöglichen. Auf dauerhafte Anwesenheit von Menschen und Erschütterungen reagieren die Reptilien i.d.R. mit kleinräumigen Abwandern und/oder Zurückziehen in Verstecke. Ausreichende Möglichkeiten zum Ausweichen stehen in räumlicher Nähe zur Verfügung. In Bereichen mit hoher Auftretenswahrscheinlichkeit ist ggf. eine (Wieder-)Einwanderung in Baufelder durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (10V) und angrenzende Bereiche müssen vor baubedingten Veränderungen geschützt werden (1V). Von besonderen Lockwirkungen in die Baufelder hinein ist nicht auszugehen. Ein Restrisiko bleibt bestehen, durch Baumaßnahmen, die außerhalb der Aktivitätszeiten durchgeführt werden. Hier sind ggf. vorab in der Vegetationsphase die vorhandenen Tiere abzusammeln und eine Einwanderung zu vermeiden. Damit kann auch das Risiko für baubedingte Tötungen und Verletzungen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Somit wird die Beeinträchtigung durch die Gesamtbaumaßnahme auf alle Reptilienarten auf ein Maß reduziert, das langfristig zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.

7.2.2 Amphibien

Als wertgebende Amphibienarten wurden im UG Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) mit bodenständigen Vorkommen nachgewiesen. Vom Grasfrosch liegen Nachweise aus dem Speicherteich und der Bärenbachklause vor. Der Teichmolch wurde am Speicherteich erfasst. Die genannten Gewässer dienen als Fortpflanzungsstätten, daneben nutzen sie als Landhabitats und zur Überwinterung jedoch auch angrenzende Strukturen v.a. in naturnaher Ausprägung. Besondere Eignung besitzen dabei (laubholz- und strukturreiche) Wälder, höherwüchsigen Wiesen, Skipisten oder auch Gräben, kleinere Tümpel und Gumpen im Wald. Im Jahresverlauf kommt es dabei zu den für die Artengruppe typischen Wanderungen zwischen den verschiedenen Teillebensräumen, einerseits den Land- und Überwinterungshabitats und andererseits den Laichhabitats. Für die Beurteilung der

vorhabenbezogenen Betroffenheit sind die baubedingten Wirkungen von drei Teilbaumaßnahmen besonders zu betrachten:

- Talstationsbereich bei der Verlegung der 6er-Sesselbahn
- Umfeld des Zielhauses der Flyline
- geplante Parkplatzerweiterung nordwestlich des Speicherteiches

Weitergehende anlage-/betriebsbedingte Wirkungen sind nicht relevant.

Ein direkter Eingriff in die Bärenbachklause als Laichgewässer findet nicht statt. Auch die Wälder oberhalb des Gewässers bleiben unberührt. Eine Betroffenheit des Grasfrosches und anderer hier laichender Amphibien wird daher nur durch die Baumaßnahmen im Talstationsbereich der 6er-Sesselbahn bzw. im Umfeld des Zielhauses der Flyline hervorgerufen, sofern großflächige Schädigungen durch Stoffeinträge v.a. über den Wirkpfad Wasser durch geeignete Maßnahmen (4V) ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Bärenbachklause ist zudem von ungerichteten Wander-/ Austauschbeziehungen zwischen Laichgewässer und Landhabitat (etwa östlich an die Piste angrenzende Wälder, aber auch Grabenränder und feuchte und/oder höherwüchsige Vegetation im Pistenbereich) über die Skipiste auszugehen. Auch Nutzung von Landlebensräumen oder auch geeigneter Strukturen zur Überwinterung sind nicht zuletzt aufgrund der Nähe zum Fortpflanzungsgewässer zu vermuten. Um Individuenverluste bestmöglich zu vermeiden sind daher Maßnahmen zum Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen (10V) eingeplant. Verbleibende Verluste können durch die natürliche Reproduktion ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigung von Wanderbeziehungen ist hier nur temporär. Störungen wirken sich nicht wesentlich auf die Raumnutzung und Vorkommen aus. Nach Fertigstellung und vergleichbarer Neugestaltung der beanspruchten Flächen kann auch der temporär genutzte Teillebensraum wieder vergleichbar genutzt werden. Da entsprechende Landhabitats keinen Mangel darstellen, wirken sich die Beanspruchungen in der Bauzeit nicht entscheidend auf das Amphibienvorkommen in der Klause aus.

Die Parkplatzerweiterung nordwestlich des Speicherteiches ist in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Speicherteicherweiterung zu betrachten. Bereits jetzt wird der Speicherteich als Laichgewässer genutzt. Die umliegenden Wälder, aber auch höherwüchsige und/oder feuchte Wiesen und Staudenfluren dienen als Land- und Überwinterungshabitat. Da der Speicherteich künftig als rein technische Einrichtung nur noch eine untergeordnete Habitatfunktion erfüllen soll und kann, werden in räumlicher Nähe zwei zusätzliche, neue Amphibienengewässer angelegt (vgl. Gestaltungsmaßnahme 2 G in der Unterlage zu Natur und Landschaft, Teilbaumaßnahme Vergrößerung Speicherteich Almwiese, NRT, 2023). Eines davon unmittelbar unterhalb der Forststraße, die das Speicherteichareal von dem Wald mit der geplanten Parkplatzerweiterung trennt. Dieses Gewässer übt künftig eine besondere Lockwirkung auf den Grasfrosch und andere Amphibienarten aus. Die geplante Parkplatzfläche dazwischen stellt damit eine Barriere in der Wander- und Austauschbeziehung dar. Auch geht von den auf dem Parkplatz fahrenden Fahrzeugen ein gewisses Mortalitätsrisiko für die Amphibienarten aus, das bisher im vergleichbaren Umfang nicht bestand. In die Beurteilung der Intensität der Betroffenheit sind zwei Parameter einzustellen. Erstens bevorzugt der Grasfrosch möglichst feuchte Waldstrukturen als Lebensraum. Diese befinden sich v.a. unterhalb bzw. seitlich des Speicherteiches. Der Waldbestand, in dem der Parkplatz geplant ist, stellt vor diesem Hintergrund ein suboptimales Landhabitat dar. Zweitens werden durch die Anlage der beiden Feucht-/Laichbiotope, die im Rahmen der Speicherteicherweiterung angelegt werden, die Habitatbedingungen mittelfristig deutlich verbessert. Gestaltungsmaßnahme 2G sieht u. a. die Entwicklung von Grünländern feuchter bis mittlerer Standorte im Umfeld der Teiche mit entsprechendem Pflegeregime sowie die Anlage von Haufen aus Ästen und Wurzelstöcken als Versteckplätze v.a. für juvenile Individuen vor. Durch die Pflanzung von Einzelgehölzen in

Ufernähe wird ein breiteres Angebot an Standorten mit unterschiedlicher Intensität der Besonnung geschaffen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass künftig die Überlebenschancen von Jungtieren erhöht wird. So können sowohl die für die Populationen bestehenden Risiken während der Bauzeit, als auch die im Zuge des Parkplatzbetriebes auftretenden Individuenverluste ausgeglichen werden. Zudem werden die bauzeitlichen Risiken durch Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen und zur Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Amphibien und Reptilien (10V) bestmöglich minimiert (Wahl geeigneter Bauzeiten in der Aktivitätszeit der Amphibienart, Amphibienschutzzaun, Absammeln und Verbringen von Individuen durch die UBB in bereits angelegte Laichgewässer).

Vom Teichmolch (*Triturus vulgaris*) wurden mehrere adulte Tiere im Speicherteich nachgewiesen, den die Art wahrscheinlich als Laichgewässer nutzt. Seine Betroffenheit kann daher auf die Parkplatzerweiterung in der Nähe des Speicherteichs beschränkt werden. Dabei ist der Teichmolch von den gleichen Projektwirkungen betroffen wie der Grasfrosch. Die Umsetzung der Maßnahme 2 G aus der Speicherteicherweiterung stellt somit auch für ihn eine Aufwertung seiner Habitatstrukturen mit den beim Grasfrosch aufgeführten positiven Effekten dar. Das verbleibende Restrisiko durch die Bauarbeiten wird durch Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen und zur Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Amphibien und Reptilien (10V) bestmöglich minimiert (Wahl geeigneter Bauzeiten in der Aktivitätszeit der Art, Amphibienschutzzaun, Absammeln und Verbringen von Individuen durch die UBB in bereits angelegte Laichgewässer).

Da es sich bei den beiden betroffenen Amphibienarten um Arten mit weiter Verbreitung, vergleichsweise hoher Lebenserwartung und hoher Reproduktionsrate handelt, kann davon ausgegangen werden, dass leichte Schwankungen in der Populationsentwicklung kompensiert werden können, sodass es langfristig zu keinen Beeinträchtigungen der Populationen kommen wird.

7.2.3 Tagfalter/Heuschrecken

Das ökologische Artenspektrum der (wertgebenden) Tagfalter und analog auch der Heuschrecken im UG setzt sich in erster Linie aus Arten der mageren Offenlandstandorte, der strukturreichen Übergangsbiootope zwischen Offenland und Wald und aus Feuchtgebietsarten zusammen. Ausgehend von diesen Gruppen wurden im Zuge der Bestandserfassung strukturell drei verschiedene Großlebensräume mit einer jeweils eigenen Tagfalter- und Heuschrecken-Artengemeinschaft abgegrenzt:

- Waldränder
- Magere Extensivwiesen mittlerer Standorte
- Feucht-/Nasswiesen

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten sind im UG großflächig hochwertige Tagfalter-, bedingt auch Heuschreckenbiotope vorhanden. Sie besitzen in den Kernbereichen mit großflächig mageren und lückigen Extensivgrünland-Beständen und Borstgrasrasen auch auf den Skipisten nicht zuletzt aufgrund der großen Vorkommen des bayernweit stark gefährdeten Lilagold-Feuerfalters (*Lycaena hippothoe*) großflächig Bedeutung weit über das UG hinaus. Dies gilt v.a. für die Skipisten unter der 6er-Sesselbahn und im Bereich der Almbergwiesen. Weitere besonders wertgebende Arten in den mageren Offenlandhabitaten sind z. B. Frühlings-Mohrenfalter (*Erebia medusa*) und Braunauge (*Lasiommata maera*) oder unter den Heuschrecken der gefährdete Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*). Die Bedeutung der Waldränder und Übergangsbereiche zu den Waldflächen einschließlich lichter Waldbiotope wird etwa durch Vorkommen von drei bayernweit gefährdeten Arten Weißbindiger Mohrenfalter (*Erebia ligea*), Wachtelweizen-Schneckenfalter (*Melitaea athalia*) und Trauermantel (*Nymphalis*

antiopa) sowie weiteren rückläufigen Arten belegt. Auch die Niedermoorreste bzw. Feucht-/Nasswiesenkomplexe besitzen eine eigene wertgebende Artengemeinschaft unter denen der Sumpfwiesen-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), eine Feuchtgebietsart, für deren Erhalt Deutschland besondere Verantwortung besitzt, sowie bei den Heuschrecken der Sumpfgrohspüher (*Pseudochorthippus montanus*) beispielhaft hervorgehoben werden sollen.

In der Überlagerung mit den geplanten Teilbaumaßnahmen ist festzustellen, dass die Niedermoor- bzw. Feucht-/Nasswiesenkomplexe deutlich außerhalb der Eingriffsbereiche liegen, so dass für die Arten, die in diesem Lebensraum vorkommen, keine Betroffenheit zu unterstellen ist.

Die Lebensräume der anspruchsvollen Offenlandarten sind hingegen ebenso wie die Habitate der Waldrandarten großflächig direkt betroffen. Die Waldrandhabitate sind jeweils beiderseits entlang der Pisten abgegrenzt und von den Seilbahnmaßnahmen, den Maßnahmen zur Erhaltung der Beschneidung sowie der Flyline betroffen. Die Pistenflächen im Umfeld dieser vier Teilbaumaßnahmen zählen zu den mageren Extensivwiesen mittlerer Standorte, die ebenfalls ein in den mageren Kernflächen besonders hochwertiges Tagfalterhabitat darstellen, das ebenfalls innerhalb von Eingriffsbereichen liegt.

Mit den verschiedenen Teilvorhaben sind somit großflächig baubedingte Eingriffe in die beiden Tagfalterlebensräume verbunden. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Habitatfläche v.a. im Bereich der Stationsgebäude und Stützenstandorte. Diese dauerhaften Verluste sind unter Berücksichtigung der großflächigen Vorkommen der (mageren) Wiesenflächen als nicht erheblich zu werten. Bauzeitlich werden durchaus auf größerer Fläche Teilebensräume beansprucht. Hier wird ähnlich wie bei den (wertgebenden) Pflanzenarten und der Biotopbeanspruchung die bauzeitliche Beanspruchung wertvoller Lebensräume, insbesondere auch besonders magerer Teilflächen, auf ein absolutes Minimum beschränkt und die benachbarten Flächen werden vor baubedingten Beanspruchungen geschützt (1V). Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen kommt es bei Eingriffen in die Vegetationsdecke zudem auch unvermeidlich zum Verlust von Eiern bzw. Entwicklungsformen (Larven, Puppen, etc.). Adulte Tiere können vermutlich in den meisten Fällen selbständig in angrenzende und zu schützende Lebensräume (1V) ausweichen. Da es sich um punktuelle bzw. lineare Eingriffe handelt, bleibt genügend Ausweichraum in unmittelbarer räumlicher Nähe erhalten. Weitergehende bau- oder betriebsbedingte Störungen sind nur bedingt von Bedeutung, da die hier betrachteten Arten darauf wenig empfindlich reagieren und/oder diese Belastungen, etwa durch Stoffeinträge oder Tritt räumlich sehr eng begrenzt sind. Wichtig ist allerdings, dass die bauzeitlich beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen und nicht so stark verändert werden, dass dies zu Lebensraumverlusten führen könnte. Entsprechend wäre hier etwa auch eine Veränderung der Vegetationsdecke durch Nährstoffeintrag oder Ansaat einförmiger Gras-Krautmischung bzw. Verlust der bedeutsamen Falterpflanzen (Eiablage, Saugen, Raupenfraß, etc.) zu werten. Um eine möglichst kurzfristige Wiederbesiedlung und vollumfängliche Nutzbarkeit der Bauflächen in vergleichbarem Umfang zu gewährleisten, werden Soden gesichert und verpflanzt (6V) und die Lebensräume weitestgehend wiederhergestellt (1G, 3G, 4G, 5G, 6G, 7G). Die nach erfolgter Wiederherstellung verbleibenden Beeinträchtigungen wirken sich auf die betroffenen Arten und deren lokale Populationen nicht nachhaltig bzw. dauerhaft aus und können durch Wiederbesiedlung ausgeglichen werden.

7.2.4 Libellen

Im Rahmen der Bestandserfassungen gelangen Nachweise der in ihrem Bestand rückläufigen Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*). Es gelangen Sichtbeobachtungen am Bärenbach und im Bereich der Bärenbachklause. Bei gezielten Kontrollen im Bärenbach auch Funde von Larven, welche die Bodenständigkeit am Gewässer belegen. Ein Vorkommen auch

in den von Quell-/Hangwasser gespeisten Bachläufen/Gräben auf der Skipiste ist ebenfalls möglich, wobei hier keine Untersuchungen zu Vorkommen stattfanden.

Grundsätzlich sind damit kleinräumig direkte Eingriffe in mögliche Lebensräume verbunden, die zu kleinräumigen Habitatverlusten führen werden. Sie werden durch die Begrenzung der Flächenbeanspruchung im Bereich wertgebender Lebensräume (1V) auf ein Minimum beschränkt. Die Eingriffe in Lebensräume und die damit potenziell verbundenen Verluste von Entwicklungsformen (Larven im Gewässer, die Imagines können und werden ausweichen) werden sich nicht nachhaltig auf das Vorkommen im UG auswirken, zumal die Kernlebensräume an den Oberläufen der Waldbäche im Umfeld vom Vorhaben nicht beansprucht werden. Wesentlich ist es jedoch, dass großflächige Habitat-Beeinträchtigungen und/oder Schädigungen durch den Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers in der Bauphase (4V) ausgeschlossen werden. Neugestaltete Fließgewässerabschnitte (4G) können so rasch wieder besiedelt werden und mögliche Verluste ausgeglichen werden.

7.2.5 Ameisen

Bei den Ameisen wurde die Artgruppe der Hügel bauenden Waldameisen näher untersucht. Dabei konnten diverse Standorte der Gebirgs-Waldameise (*Formica aquilonia* oder *lugubris*) nachgewiesen werden. Sie besiedelt im Gebiet bevorzugt Nadel- und Mischwaldränder. Ihre Nester zeichnen sich durch meist sehr deutliche Kuppelbauten aus, die teilweise in kurzer Distanz zueinander liegen (z. B. Standorte westlich des bestehenden Parkplatzes am Speicherteich).

Es konnten Nachweise der Art u. a. westlich des bestehenden Parkplatzes am Speicherteich, nordwestlich der bestehenden Talstation der Albergersesselbahn sowie weiter hangaufwärts im Bereich der geplanten Flyline am südwestlichen Waldrand des querenden Weges, im Gipfelbereich und weiter hangabwärts entlang der Liftschneise des Schleppliftes kleiner Alberg sowie am südexponierten Waldrand des Waldweges östlich der bestehenden Bergstation erbracht werden.

Vorhabenbedingt sind hier Eingriffe in den Lebensraum zu vermeiden. Teilweise werden Lebensraumstrukturen direkt beansprucht, teilweise erfolgen Baumaßnahmen direkt angrenzend an die Ameisenvölker oder in einiger Entfernung dazu. Um einem Verlust von Lebensstätten vorzubeugen, wurde die Vermeidungsmaßnahme 8V Schutz bzw. Umsiedlung bestehender Nesthügel vorkommender Waldameisen festgelegt.

Eingriffe in den Lebensraum der Waldameisen und Verluste vorkommender Nesthügel werden durch Schutz angrenzender Strukturen (1V, 8V) und Reduzierung der Flächenbeanspruchungen, wo dies möglich ist, bestmöglich begrenzt. Damit können auch mit dem Bauablauf einhergehende Beeinträchtigungen durch Befahrung oder Lagerung vermieden werden.

In den Bereichen, in denen der Schutz nicht möglich ist, erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung der Nesthügel (8V). Dies betrifft

- 11 Nesthügel im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung am Speicherteich
- 1 Nesthügel im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung entlang der Albergstraße
- 1 Nesthügel im Bergstationsbereich
- 1 Nesthügel im Bereich der geplanten Bauzufahrt auf den Alberg
- 3 Nesthügel im Bereich der neuen Liftrasse Kleiner Alberg

Insgesamt wird somit von einer Umsiedlung von 17 Nesthügeln ausgegangen, wobei im Zuge der Umweltbaubegleitung nochmals geprüft wird, ob der Erhalt und Schutz randlich zur Baumaßnahme gelegener Nesthügel, die aktuell in die Kategorie „fachgerechte Umsiedlung“

fallen, möglich ist. Dies betrifft vorrangig die Standorte geplante Parkplatzerweiterung und Liftschneise Schlepplift kleiner Almborg.

Durch die Baumaßnahmen verkleinert sich der Lebensraum für die Art randlich. Um den Verlust von Lebensstätten bestmöglich zu minimieren, werden nicht vor Ort haltbare Nesthügel umgesiedelt. Aufgrund des Vorkommens großer zusammenhängender für die Art geeigneter Waldlebensräume und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 8V ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens der Art auszugehen.

Sowohl die Standorte der zu schützenden als auch der umzusiedelnden Nesthügel sind dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage 9e, (Plan 4/6) zu entnehmen.

7.3 Betroffenheit des planungsrelevanten Artenspektrums Flora

Als Grundlage für die floristische Sonderuntersuchung erfolgte eine Auswertung der amtlichen Biotopkartierung. Im Abgleich mit der aktuellen technischen Planung ist festzustellen, dass zwei amtlich kartierte Biotope im UG von den geplanten Vorhaben betroffen sind:

- 7147-0169-057 (Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut).
- 7147-0167-001 (Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Almborg", südwestlich. von Mitterfirmiansreut).

Biotop-Nr. 7147-0169-057 wird von der geplanten Parkplatzerweiterung randlich im unmittelbaren straßennahen Bereich tangiert. Dieser Bereich ist bereits durch die Ertüchtigung der Zufahrtsstraße in 2021 überformt. Die Kernfläche des Biotops mit dem wesentlichen Vorkommen geschützter/gefährdeter Pflanzenarten bleibt unberührt.

Biotop-Nr. 7147-0167-001 erstreckt sich bis in den Gipfelbereich des Almborgs und ist daher von verschiedenen Teilbaumaßnahmen betroffen. Nachfolgende Tabelle **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** führt die geschützten/gefährdeten Pflanzenarten auf, die durch die amtl. Biotopkartierung in diesem Biotop aufgenommen wurden.

Tabelle 14: geschützte/gefährdete Pflanzenarten im Biotop-Nr. 7147-0167-001 lt. amtl. Biotopkartierung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
<i>Calamagrostis canescens</i>	Sumpf-Reitgras	*	V	LC	-
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume	V	*	LC	-
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	V	*	LC	-
<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
<i>Danthonia decumbens</i>	Dreizahn	V	V	LC	-
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	V	LC	-
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras	V	V	LC	-
<i>Euphrasia officinalis s. l.</i>	Wiesen-Augentrost	3	V	LC	-
<i>Juncus bulbosus</i>	Rasen-Binse	*	V	LC	-
<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
<i>Knautia dipsacifolia s. l.</i>	Wald-Witwenblume	2	*	LC	-
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras	V	*	LC	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle	V	3	NT	-
<i>Pilosella lactucella</i> (<i>Hieracium lactucella</i>)	Geöhrttes Mausohr-Habichtskraut	3	V	VU	-
<i>Pinguicula vulgaris</i>	Gewöhnliches Fettkraut	3	3	EN	+
<i>Viola palustris</i>	Sumpf-Veilchen	*	V	LC	-
<i>Willemetia stipitata</i>	Gestielter Kronenlattich	V	*	NT	-

Erläuterung s. Ende **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Tabelle 15

Eine Gesamtartenliste als Ergebnis der ausgewerteten Biotope und der durchgeführten floristischen Kartierungen findet sich in Kapitel 8.1.1.

Die vorangegangene Artenliste bildet die Großflächigkeit des Biotops ab, in dem aufgrund kleinständörtlicher Wechsel unterschiedlichste Standorte und Wuchsorte und damit auch verschiedenste Biotop- und Vegetationstypen auftreten. So finden sich innerhalb des Biotops etwa auch Vorkommen von Feuchtgebietsbesiedlern, die hier typische Vertreter der kleinflächigen Vermoorungen am Hang darstellen. Entsprechende Arten sind etwa Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) oder Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*). Ihr Vorkommen kann auf den flachgründigen, eher mageren und trockenen Standorten am Gipfel und in seinem Umfeld und damit im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Pflanzenbestände, insbesondere im Umfeld der bestehenden Infrastruktureinrichtungen am Gipfel sind durch die bestehende Nutzung deutlich überprägt. Von den Baumaßnahmen betroffen sind innerhalb des amtl. kartierten Biotops überwiegend Bergmähwiesen in Verbindung mit kleinflächigen Borstgrasrasen. Diese kommen zum einen im UG großflächig vor und zum anderen zeigt auch die Artenliste hier das Vorkommen von im UG weit verbreiteten Pflanzenarten, wie z. B. Verschiedenblättriger Kratzdistel (*Cirsium heterophyllum*) oder Gewöhnlichem Borstgras (*Nardus stricta*), die trotz überregionaler Gefährdung im Naturraum aktuell noch verbreitet vorkommen und als ungefährdet eingestuft werden. Darüber hinaus wurde mit nachfolgend beschriebener floristischer Sonderuntersuchung u. a. auch der Gipfelbereich auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgesucht. Übereinstimmend mit der amtlichen Biotopkartierung ist solch ein Vorkommen nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen einer Geländebegehung im Juli 2022 wurden im gesamten UG planungsrelevante Einzelarten aufgenommen. Das hierbei zu erfassende Pflanzenartenspektrum wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt:

- Orchideen
- wertgebende Kleinseggen
- feuchtesensible Arten (z. B. Wollgras)
- wertgebende Einzelarten wie z. B. Arnika, (Flach-)Bärlappe

In Vorbereitung auf den Kartierdurchgang erfolgte die Auswertung der amtlichen Biotopkartierung. Vor Ort wurden auf der Grundlage der flächig durchgeführten Realnutzungs-/Biotoptypenkartierung gezielt die Bereiche aufgesucht, in denen ein Vorkommen des zuvor als planungsrelevant definierten Artenspektrums zu vermuten war. Die Aufnahmen erfolgten flächig im UG, unabhängig von der Lage der geplanten Eingriffsbereiche. Im Ergebnis wurden 20 floristisch besonders wertgebende Bereiche aufgenommen. Ihre Lage kann dem LBUK Artenschutz (Plan 2/6) entnommen werden. In nachfolgender Tabelle sind die Aufnahmeergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 15: Ergebnis der floristischen Sonderuntersuchung

Fundpkt.Nr.	Verortung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
1	Mit dieser Fundpunktnummer sind im gesamten UG die Vorkommen von <i>Cirsium heterophyllum</i> markiert. Die Art zeigt eine sehr weite Verbreitung, markiert wurden daher nur Bereiche mit gehäuftem Vorkommen.	<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
2	Flachmoorrest im unteren Pistenabschnitt vom Almwiesenlift (Lage zwischen zwei Einzelbäumen).	<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex fusca</i>	Wiesen-Segge	*	*	CL	-
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	V	LC	-
		<i>Ranunculus plataniifolius</i>	Platanen-Hahnenfuß	*	3	LC	-
3	Flachmoorrest auf der Piste vom Almwiesenlift (Lage am östlichen Waldrand)	<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex flava agg.</i>	Gelb-Segge	*	V	NT	-
		<i>Carex fusca</i>	Wiesen-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	V	*	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Dactylorhiza incarnata</i>	Fleischfarbendes Knabenkraut	3	2	CR	+
		<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Gefleckte Fingerwurz	V	3	-	+
		<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
		<i>Ranunculus plataniifolius</i>	Platanen-Hahnenfuß	*	3	LC	-
		<i>Viola palustris</i>	Sumpf-Veilchen	*	V	LC	-

Fundpkt.Nr.	Verortung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
4	Flachmoorrest auf den Pisten vom Almwiesenlift (Lage am östlichen Waldrand)	<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex flava agg.</i>	Gelb-Segge	*	V	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	V	LC	-
		<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
		<i>Pinguicula vulgaris</i>	Echtes Fettkraut	3	3	EN	+
		<i>Viola palustris</i>	Sumpf-Veilchen	*	V	LC	-
5	Sehr kleinflächiger Sonderstandort innerhalb eines als artenreiche Extensiv-Bergmähwiese kartierten Wiesenkomplexes. Vermutlich ein letzter Rest des ursprünglichen Quellbereichs des Schweizer Bachs.	<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3	VU	+
6	Hainsimsen-Buchenwald, weite Verbreitung der Art in allen Waldflächen im UG	<i>Polygonatum verticillatum</i>	Quirl-Weißwurz	*	V	LC	-
7	Kleinflächige Flachmoore östlich der Alpe	<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex fusca</i>	Wiesen-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex rostrata</i>	Schnabel-Segge	*	*	LC	-
		<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	V	LC	-
8	Flächige Hochstaudenflur feuchter/nasser Standorte, östlich der Alpe	<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Ranunculus platanifolius</i>	Platanen-Hahnenfuß	*	3	LC	-
9	Hochstaudenflur am Waldrand südwestlich der Alpe	<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Ranunculus platanifolius</i>	Platanen-Hahnenfuß	*	3	LC	-

Fundpkt.Nr.	Verortung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
10	Kleinflächiges Flachmoor im Bereich der Haltebuchten südlich der Alpe	<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex flava agg.</i>	Gelb-Segge	*	V	LC	-
		<i>Carex fusca</i>	Wiesen-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	V	LC	-
		<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
11	Artenreiche Extensiv-Bergmähwiese im oberen Pistenhang des Almwiesenliftes mit vielen kleinflächig eingestreuten Borstgrasrasen	<i>Arnica montana</i>	Echte Arnika	3	3	EN	+
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pilulifera</i>	Pillen-Segge	*	*	LC	-
12	Kleinflächiges Flachmoor im oberen Pistenhang des Almwiesenliftes	<i>Carex fusca</i>	Wiesen-Segge	*	*	LC	-
		<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
13	Borstgrasrasen am Waldrand im Übergangsbereich zwischen Pistenfläche Almwiesenlift und Piste des geplanten 6er-Sesselliftes	<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pilulifera</i>	Pillen-Segge	*	*	LC	-
		<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	V	V	LC	+
		<i>Euphrasia officinalis agg.</i>	Echter Augentrost	3	V	LC	-
14	Artenarmes extensiv genutztes Mahdgrünland im Verbindungsstück zwischen Pistenfläche Almwiesenlift und Piste des geplanten 6er-Sesselliftes	<i>Doronicum austriacum</i>	Österreichische Gämswurz	*	*	NT	-
		<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle	V	3	NT	-
		<i>Phyteuma spicatum</i>	Ährige Teufelskralle	*	*	LC	-
15	entfällt						
16	Artenreiche Extensiv-Bergmähwiese oberhalb des Fußweges in Verlängerung des Verbindungsstücks zwischen Pistenfläche Almwiesenlift und Piste des geplanten 6er-Sesselliftes	<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	V	V	LC	+
		<i>Lilium martagon</i>	Türkenbund-Lilie	*	*	NT	+

Fundpkt.Nr.	Verortung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	Schutz
17	Artenreiche Extensiv-Bergmähwiese im Umfeld des Wasserhochbehälters	<i>Arnica montana</i>	Echte Arnika	3	3	EN	+
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
		<i>Doronicum austriacum</i>	Österreichische Gämswurz	*	*	NT	-
		<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse	V	3	LC	-
		<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle	V	3	NT	-
		<i>Phyteuma spicatum</i>	Ährige Teufelskralle	*	*	LC	-
		<i>Ranunculus platanifolius</i>	Platanen-Hahnenfuß	*	3	LC	-
18	Hainsimsen-Buchenwald	<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	V	*	LC	+
19	Artenreiche Extensiv-Bergmähwiese auf der Pistenfläche des Kleinen Almbertgliftes	<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle	V	3	NT	-
20	Artenarmes extensiv genutztes Mahdgrünland in der oberen Hälfte der Piste der geplanten 6er-Sesselbahn	<i>Arnica montana</i>	Echte Arnika	3	3	EN	+
		<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	*	*	LC	-
		<i>Carex pallescens</i>	Bleich-Segge	*	*	LC	-
		<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratzdistel	V	3	LC	-
21	Hainsimsen-Buchenwald in der Waldinsel auf der Piste des Kleinen Almbertgliftes	<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	V	*	LC	+

Erläuterung zur Tabelle:

RLB; RLD: Rote Liste Bayern/Rote Liste Deutschland
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär
V Art der Vorwarnliste
***** nicht gefährdet

RLBö: Rote Liste Böhmerwald
Ex Extinct (ausgestorben oder verschollen)
RE Regionally Extinct (regional ausgestorben)
CR Critially Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN Endangered (stark gefährdet)
VU Vulnerable (verletzlich)
NT Near Threatened (potentiell gefährdet)
LC Least Concern (nicht gefährdet)

DD Data Deficient (ungenügende Datenlage)
NE Not Evaluated (nicht bewertet)

Schutz:

- + besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
- kein Schutz nach Bundesartenschutzverordnung

Der Abgleich mit den Projektwirkungen zeigt eine Betroffenheit von nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten und gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Tabelle 16: Planungsrelevante Arten Flora

Fund-pkt.Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD	RLB	RLBö	bg
13	<i>Dianthus deltooides</i>	Heide-Nelke	V	V	LC	+
	<i>Euphrasia officinalis agg.</i>	Echter Augentrost	3	V	LC	-
16	<i>Dianthus deltooides</i>	Heide-Nelke	V	V	LC	+
	<i>Lilium martagon</i>	Türkenbund-Lilie	*	*	NT	+
20	<i>Arnica montana</i>	Echte Arnika	3	3	EN	+
21	<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	V	*	LC	+

Erläuterung der Abkürzungen s. Tabelle 15

Die Eingriffe in die Wuchsorte der aufgeführten Pflanzenarten wurde im Rahmen der Abstimmung mit den technischen Planern auf das geringstmögliche Maß reduziert.

Unmittelbar an die Baumaßnahme angrenzende Areale werden gemäß 5V vor Beginn der Baumaßnahme genau mit GPS eingemessen und mit einer Schutzeinrichtung vom Baufeld abgegrenzt (1V).

In den von der Bautätigkeit direkt betroffenen Arealen wird mit den Vegetationssoden entsprechend 5V verfahren. Die dennoch verbleibende Eingriffswirkung wird im Zuge der Maßnahmen 6-8 A_{CEF} kompensiert.

Eine Besonderheit bildet das Vorkommen der bayernweit gefährdeten Verschiedenblättrigen Kratzdistel (*Cirsium heterophyllum*), die aufgrund einer weiten Standortamplitude im UG eine sehr weite Verbreitung mit individuenstarkem Auftreten zeigt. Es ist daher nicht möglich, bei den Eingriffen alle ihre Wuchsorte zu berücksichtigen. Fundorte, an denen diese Art als alleinige planungsrelevante Art auftritt, sind deshalb auch nicht in vorangestellter Tabelle aufgeführt. Sie profitiert dennoch von den formulierten Vermeidungsmaßnahmen, eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Vorhaben für die Art entsteht nicht, da sie aufgrund ihres Wuchsverhaltens in der Lage ist, neu entstehende Habitate zu besiedeln und auch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen 6-8 A_{CEF} potentielle neue Wuchsorte für die Art darstellen.

7.4 Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten

7.4.1 Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes/Naturparks

7.4.1.1 Anlass des Antrages und Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Das UG liegt mit Ausnahme des unteren Pistenhangs (bis auf Höhe der Forststraße des Kleinen Alberglifts) sowie der Siedlungsfläche der Alpe mit näherem Umfeld großflächig innerhalb des LSG „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01). Für dieses Schutzgebiet wurde am 17.01.2006 eine Schutzgebietsverordnung (SG-VO) erlassen, in der die wesentlichen

Schutzvorschriften sowie eine Beschreibung der Schutzgebietsgrenzen enthalten sind. Das LSG hat der Verordnung nach eine Größe von ca. 233.000 ha.

Als Schutzgegenstand sind in der SG-VO das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt Straubing aufgeführt. Der Schutzzweck wird in § 3 wie folgt angegeben:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere:

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen.

2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,

3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5 der SG-VO definiert als Verbote im Schutzgebiet alle Handlungen, die „(...) den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“ Von diesen Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Daher sind u. a. gem. § 6 folgende Handlungen/Vorhaben erlaubnispflichtig:

- genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen können,
- Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
- Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
- ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen (...)
- landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen.

Nachfolgende Tabelle 17 gibt einen Überblick über die Beurteilung der einzelnen Teilprojekte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Wintersportzentrums Mitterfirmiansreut zu einem Ganzjahresgebiet vor dem Hintergrund ihrer Lage im LSG.

Tabelle 17: Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO

Teilbaumaßnahme	Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO
6er Sesselbahn Almberg	Mit dem Bau der 6er Sesselbahn ist die Rodung von Wald verbunden. Die beiden geplanten Stationsgebäude liegen innerhalb des Schutzgebietes. Mit der Anlage der neuen Bergstation geht der Verlust von 14 landschaftsbildprägenden Einzelgehölzen im Gipfelbereich einher. Die Baumaßnahme steht damit in Teilen dem in § 3 der VO formulierten Schutzzweck entgegen und ist mit Handlungen verbunden, die gem. § 6 einer Erlaubnis bedürfen. Ein Antrag auf Befreiung/Erlaubnis wird gestellt.
4er Sesselbahn Kleiner Almberg	Die Talstation der 4er Sesselbahn liegt außerhalb des Schutzgebietes. In Bezug auf den Seilbahnbau und die Bergstation gilt in Bezug auf das LSG die gleiche Einschätzung wie bei der 6er Sesselbahn. Ein Antrag auf Befreiung/Erlaubnis wird gestellt.
Leitungen und Beschneigung	Das Verlegen von unterirdischen Leitungen stellt gem. § 6 der SG-VO eine erlaubnispflichtige Handlung dar. Entsprechend wird ein Antrag auf Erlaubnis gestellt.
Parkplätze	Die mit dem Bau der Parkplätze verbundene Rodung steht im Widerspruch zu dem im Schutzzweck formulierten Schutz des Waldes und bedarf somit einer Befreiung.
Flyline	Die Flyline verläuft über weite Strecken innerhalb des bestehenden Waldbestandes. Eine Entnahme von Bäumen ist hierbei allenfalls punktuell erforderlich. Der Bau von Stützen beschränkt sich auf den Streckenverlauf außerhalb des Waldes. So wirkt die Flyline auch nur hier auf das Landschaftsbild. Das Gebäude im Zielbereich und die beiden Plattformen im Wald werden in Holzbauweise ausgeführt und stellen damit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch die Errichtung des Gebäudes kommt es zu einem Rodungserfordernis. Somit wird durch die Flyline ein Verbot gem. § 3 ausgelöst. Ein Antrag auf Befreiung wird gestellt.

Die Anträge auf Erlaubnis/Befreiung ersetzen eine gesonderte Betrachtung des Gesamtvorhabens vor dem Hintergrund der SG-VO des Naturparks (NP-00012) „Bayerischer Wald“, da die Zielsetzungen beider Schutzgebiete vergleichbar sind.

7.4.1.2 Darlegung des öffentlichen Interesses des Vorhabens

In Kapitel 3.2 werden die Gründe des öffentlichen Interesses dargelegt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte daraus nur noch stichpunktartig wiedergegeben:

- Neben den Seilbahnunternehmen profitieren auch weitere, direkt bzw. indirekt damit in Zusammenhang stehende Branchen vom bestehenden Skizentrum (z. B. Hotellerie, Handwerksbetriebe).
- Verbesserung der Arbeitsmarktsituation, insbesondere vor dem Hintergrund der direkten Grenzlage zu Tschechien durch die Schaffung von Ganzjahresarbeitsplätzen.
- Optimierung und Erweiterung des bereits bestehenden behindertengerechten Erholungs- und Sportangebots.
- Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei Planung und Bewirtschaftung des Ganzjahresgebietes (z. B. Klimaschutz, Landschaftsbild).
- Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten das ganze Jahr über durch ein breites Spektrum an Zielgruppen.

7.4.1.3 Darlegung der Bedeutung des UG für das gesamte Landschaftsschutzgebiet

Das LSG „Bayerischer Wald“ umfasst die großflächigen Wälder in den unter Kap. 7.4.1.1. genannten Landkreisen/kreisfreien Stadt. Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild sind hierbei die naturnahen (Misch-)Wälder auf Sonderstandorten und in der montanen/hochmontanen Höhenstufe des Bayerischen Waldes, die für die dort heimische und z. T. gefährdete Flora und Fauna einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Da Offenlandflächen in dieser walddreichen Region einen geringen Flächenanteil im Schutzgebiet darstellen, sind diese meist von hoher ökologischer Bedeutung.

Die Waldflächen im UG sind großflächig naturnah und als Hainsimsen-Buchenwälder anzusprechen. Sie sind von hoher naturschutzfachlicher und gesamtökologischer Bedeutung (Schutzwaldfunktionen). Bei den Skipisten handelt es sich um langfristig extensiv gepflegte Offenlandflächen, die in Abhängigkeit von kleinstandörtlichen Gegebenheiten in den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen ein Mosaik aus artenreichen Bergmähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, vermoorten bzw. quelligen Standorten und trockenen Borstgrasrasen darstellen. Die am besten ausgeprägten Bereiche sind Bestandteil der amtlichen Biotopkartierung (7147-0167-001, 7147-0169-057, 7147-0170-016).

Von besonderer faunistischer Bedeutung sind Findlinge und Lesesteinwälle am Waldrand, die wertvolle Habitatstrukturen u. a. für Reptilien darstellen.

7.4.1.4 Darlegung der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses des Vorhabens (Abwägung)

Mit dem Gesamtvorhaben sind Eingriffe in Bereiche verbunden, die bereits jetzt der touristischen Nutzung unterliegen. Sie gelten damit als „vorbelastet“ – sowohl im Hinblick auf ihren Wert als Habitat als auch durch die bestehenden technischen Einrichtungen in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bei den beiden Sesselbahnen handelt es sich um Ersatzbauten, weshalb es durch die Liftanlagen selber zu keinen neuen/zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild kommt. Dieses wird durch den Verlust von Einzelgehölzen im Gipfelbereich beeinträchtigt, was aber durch Neupflanzungen im Umfeld der Stationsgebäude im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme (1G) ausgeglichen werden kann. Die Gebäude selber stellen zwar einerseits aufgrund ihrer Kubatur eine Zäsur im Landschaftsbild dar, andererseits erfolgt aber durch das Gesamtkonzept eine Neuordnung der Infrastruktur auf dem Almberggipfel, da sich die aktuell vorhandene Ansammlung von Kleingebäuden und Zweckbauten ebenfalls ungünstig auf das Landschaftsbild auswirkt. Aufgrund der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte (vgl. Kap.4.1.1) wurde bereits in einem frühen Planungsstadium der Trassenverlauf der 6er Sesselbahn an den Waldrand gelegt, der unter Berücksichtigung der vorhandenen Sonderstandorte und Kleinhabitate den geringeren Eingriff darstellt. Auch die Situierung der Masten erfolgte unter Berücksichtigung des Bestandes. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 5V bleiben auch die Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten (z.B. Arnika) erhalten. Betroffene Ameisenhaufen werden im Zuge der Umweltbaubegleitung versetzt (vgl. 8V). Im Zusammenhang mit den beiden Sesselliften kommt es zu einem Waldverlust von 1,41 ha, der vor dem Hintergrund der vor Ort vorkommenden, ausgedehnten Waldflächen sowohl vor Ort als auch im gesamten Schutzgebiet als kleinflächig gewertet werden kann. Aufgrund seiner besonderen Schutzfunktionen wird es hierfür in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden einen Waldausgleich im Verhältnis 1:1 geben (vgl. 2AW Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau). Die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems bleibt damit gewahrt. Zusammen mit den

Maßnahmen 1G, 3G, und 7G können die Eingriffe, die im Zusammenhang mit den beiden Sesselbahnen einhergehen, ausgeglichen werden.

Die Parkplatzflächen entlang der Almburgstraße zählen optisch zur bestehenden Infrastruktur und bleiben ohne weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Anders ist die Parkfläche nordwestlich des Speicherteiches zu werten, da hier durch die geplante Rodung eine optische Zäsur entsteht, die jedoch aufgrund der Lage des Parkplatzes in unmittelbarer räumlicher Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen abgemildert wird. Für den mit dem Teilprojekt einhergehende Waldverlust von 0,54 ha werden analog zu den Sesselbahnen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, die gleichzeitig die walddrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse erfüllen.

Bei den Schneileitungen wurde bereits im Vorfeld durch die Wahl der Leitungstrasse der allgemeingültige Grundsatz von Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Soweit möglich werden sie in bestehenden Forststraßen verlegt. Auch erfolgte der Abgleich mit den Leitungstrassen für die Seilbahnen, um hier die Eingriffsfläche möglichst gering zu halten. In Bezug auf die Wuchsorte besonders geschützter Pflanzenarten greift ebenfalls Vermeidungsmaßnahme 5V, sodass in der Summe der mit der Teilbaumaßnahme einhergehende Eingriff als ausgleichbar zu werten ist.

Die Flyline stellt im gipfelnahen Pistenbereich ein neues, landschaftsbildprägendes Element dar. Im weiteren Verlauf im Wald ist die optische Wirksamkeit deutlich reduziert. Auch hier wurde bei der technischen Planung darauf geachtet, die Linienführung möglichst nahe an die Seilbahntrasse heranzuführen, um eine Bündelung der Erholungsinfrastruktur zu erreichen und damit den beeinträchtigten Bereich zu reduzieren. Die Waldfunktionen können erhalten bleiben, auf wertgebende Einzelbäume wurde bei der Trassenfindung Rücksicht genommen. Die Stationsgebäude sind im Gelände so situiert, dass sie im Gipfelbereich als Einheit mit der dortigen Bergstation für die Sesselbahnen wirken und im Zielbereich wird das Gebäude auf zwei Seiten von Wald umgeben sein und sich als Holzkonstruktion gut in die Landschaft einfügen. Gleiches gilt für die beiden geplanten Plattformen im Wald, die ebenfalls in Holzbauweise ausgeführt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Modernisierungsmaßnahmen und die angestrebte Ganzjahresnutzung eine Erhöhung der Frequentierung in den bisherigen Nutzungszeiten in den Wintermonaten erreicht werden wird und sich durch die Flyline und die Naturerlebniswege in der Summe auch die für Besucher attraktive Phase verlängern wird. Dadurch kommt es für die Besucher zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion/des Naturgenusses, für die dort vorkommenden Tierarten wird es aber durch die Flyline in bisher störungsarmen Zeiträumen verstärkt zu Beunruhigung kommen. Aufgrund der großflächig vorkommenden Waldflächen bestehen aber ausreichend störungsarme Rückzugsräume, die durch Maßnahme 7G, 4A_{CEF}, 5A_{CEF} auch eine entsprechende Aufwertung erfahren.

Als Zielgruppe für den Sommerbetrieb sollen vor allem Familien mit Kindern angesprochen werden. Im Winter ist das Zielgruppenspektrum breiter aufgestellt, da neben Genussskifahrern und Familien auch sportlich ambitionierte Wintersportler hier ein geeignetes Angebot finden. Dabei werden ganzjährig sowohl Einheimische als auch Tagestouristen/Urlauber angesprochen. Die Stärkung von Urlaubsregionen wie den Bayerischen Wald führt für die dort ansässige Bevölkerung zum einen zu einer Förderung der Wirtschaftskraft vor Ort mit den damit verbundenen verbesserten Zukunftsperspektiven insbesondere für die jüngere Generation. Zum anderen wird sich durch ein engmaschiges Netz an Erholungs- und Sportangeboten in der Region auch das Freizeitverhalten der Menschen im Bayerischen Wald und der daran angrenzenden Regionen ändern. Die Nutzung durch Tagestouristen wird auf ein Einzugsgebiet in einem Radius von ca. 1-2 Stunden geschätzt. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und durch ein verstärktes Bewusstsein für Natur- und

Klimaschutz kann auf längere Autofahrten verzichtet und das Angebot „vor der Haustüre“ genutzt werden. Für Urlauber wird eine Region auch als Ziel umso attraktiver werden, je vielfältiger sich das Angebot darstellt. In der Summe wird sich die Erholungsnutzung auf die erschlossenen Bereiche konzentrieren, naturschutzfachlich hochwertige Bereiche bleiben weiterhin störungsarm bzw. störungsfrei und werden durch geeignete Maßnahmen gestärkt bzw. erweitert. Da durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2 u. 4.3) und nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1) die Eingriffe des geplanten Gesamtvorhaben bestmöglich minimiert wurden und als ausgleichbar zu werten sind, können aus fachgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung des dargelegten öffentlichen Interesses die Voraussetzungen für eine Erlaubnis/Befreiung als erfüllt angesehen werden.

7.4.2 Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG bzw. nach § 39 BNatSchG/ Art. 16 BayNatSchG geschützten Lebensräumen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in folgende Biotop-/ Nutzungstypen, die nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG unter Schutz stehen:

- G214-GY6520 (Artenreiches Extensivgrünland)
- G221-GN00BK (Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen)
- G222-GN00BK (Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen)
- G331-GO00BK (Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen)
- G332-GO6230* (Artenreiche Borstgrasrasen)

Dabei beschränkt sich die flächige Betroffenheit der artenreichen Feuchtwiesenbestände auf den Talstationsbereich der 6er Sesselbahn und dem in unmittelbarer räumlicher Nähe errichteten Zielhaus der Flyline. Die artenarme Ausprägung wird randlich von den Umbaumaßnahmen der Zapfsäulen auf der Albergabfahrt tangiert. Ebenfalls nur kleinflächige bzw. temporäre Eingriffe finden auf den artenreichen Borstgrasrasen auf dieser Piste statt. Die artenarme Ausprägung des Biotoptyps, die im UG eine deutlich weitere Verbreitung zeigt, ist dagegen von allen Baumaßnahmen im Offenland betroffen, zumal sie auch innerhalb der Bergmähwiesen auftritt, wo sie häufig aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht auskartiert werden konnte. Bei den Bergmähwiesen sind auch die größten Betroffenheiten zu konstatieren, die ebenfalls bei allen Baumaßnahmen im Offenland auftreten.

Darüber hinaus sind mit Flächen, die dem Biotoptyp G231-GX00BK zugeordnet wurden, auch Bestände betroffen, die nach § 39 BNatSchG/ Art. 16 BayNatSchG unter Schutz stehen. Sie sind v. a. durch den Leitungsbau beim 6er Sessellift betroffen, aber auch die Stützen der Flyline im Offenland sind in diesen Beständen geplant.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Beständen handelt es sich um Gesellschaften, die sich im UG auf Sekundärstandorten der Skipisten entwickelt haben. Die Beeinträchtigungen dieser Bestände werden u.a. durch folgenden geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimiert:

- 1V (Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen)
- 3V (Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils (hier vor allem die Verwendung von Baggermatratzen))

- 5V (Schutz von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen bzw. Verpflanzung an geeignete Standorte außerhalb des Baufeldes und
- 6V (Soden Sicherung / Verpflanzung)

Damit wird der Eingriff in diese Bestände soweit wie möglich reduziert. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahme 6V besteht die Möglichkeit, dass die Vegetationsbestände kurz- bis mittelfristig an Ort und Stelle wiederhergestellt werden können.

Bei der Gestaltung der Umfelder der neuen Bauwerke wird durch Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen gezielt darauf geachtet, dass sich die betroffenen, naturschutzfachlich wertgebenden §30-Bestände wieder entwickeln können.

- 1G (Gestaltung des Gipfelbereichs des Almberg)
- 3G (Gestaltung des Talstationsbereichs der 6er-Sesselbahn Almbergbahn und der Flyline Almberg)
- 4G (Gestaltung der Grabenöffnung oberhalb der Bärenbachklause)
- 5G (Gestaltung des Talstationsbereiches der 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift)
- 6 G (Wiederherstellung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen und (Wieder-)Begrünung von Flächen nach Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (Seilbahnstütze))
- 10 G (Anpassung des Pflegeregimes der Pistenbereiche)

Somit verbleibt eine Betroffenheit auf die genannten Bestände, die durch Versiegelung dauerhaft verloren gehen. Auch diese Flächenanteile wurden im Rahmen eines iterativen Planungsprozesses bereits bestmöglich minimiert. Nachfolgende Tabelle 18 gibt einen Überblick über die verbleibenden Beeinträchtigungen.

Tabelle 18: Dauerhafter Verlust von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG

Teilprojekt	Betroffene Bestände	Flächenumgriff in m ²	Möglichkeit zur Kompensation gegeben
4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	G214-GY6520	235 m ²	nein
6er-Sesselbahn Almbergbahn	G214-GY6520 G331-GO00BK G332-GO6230* G222-GN00BK	755 m ² 4 m ² 48 m ² 35 m ²	nein nein nein ja
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	G214-GY6520 G331-GO00BK	4 m ² 2 m ²	nein nein
Parkplatzerweiterungen	-	-	-
Flyline Almberg	G214-GY6520	32 m ²	nein

Der Verlust von Feuchtbeständen kann durch die Kompensationsmaßnahmen 6A_{CEF} und 8A_{CEF} ausgeglichen werden (vgl. Kap. 6.1). Die Bestände mittlerer Standorte (Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen) besitzen im UG und auch darüber hinaus eine weite Verbreitung, sodass der vorhabenbedingte Verlust von 1.080 m² keine nachhaltige Beeinträchtigung auf die beiden Biotoptypen darstellt. Die Kompensation des Verlustes erfolgt über Ersatzmaßnahmen (6A_{CEF}-8A_{CEF}) bzw. im Rahmen der Gestaltung.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass auf die Bestände i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG vorhabenbedingt langfristig keine erheblichen/nachhaltigen Auswirkungen verbleiben. Das überwiegende öffentliche Interesse ist aus Sicht des Vorhabenträgers gegeben (vgl. Kap. 3.2). Eine Ausnahme vom Verbot des § 30 BNatSchG wird beantragt.

Betroffenheit amtlich kartierter Biotope

Die geplante Parkplatzerweiterung parallel zur Zufahrtsstraße zum Erholungsgebiet betrifft randlich das amtl. kartierte Biotop 7147-0169-057 (Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut). Alle weiteren Teilbaumaßnahmen liegen in Teilbereichen innerhalb des amtl. kartierten Biotops 7147-0167-001 (Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut), das den Gipfelbereich des Almbergs einschließt. Eine nähere Beschreibung dieser Betroffenheit kann Kap. 7.1 entnommen werden.

7.4.3 Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete/-objekte

Die Baumaßnahmen zur 4er Sesselbahn, zur Beschneiungsanlage auf der Kleinen Almbergabfahrt sowie die Baustraße verlaufen ganz bzw. z. T. innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Philippsreut-Mitterfirmiansreut (Gebietskennzahl: 2210714700039). Seine Lage ist im LBUK Realnutzung/Biotoptypen (Unterlage 9b, Plan 1/6) dargestellt. Dabei verläuft der östliche Teil der Baustraße in Schutzzone II, bei den übrigen Baumaßnahmen kommt es zu einer Überlagerung mit Schutzzone III. Innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes sind mehrere Bereiche als Schutzzone I abgegrenzt. Diese bleiben von dem Vorhaben unberührt. Bereits während der Planungsphase gab es daher eine intensive Abstimmung mit dem WWA Deggendorf, insbesondere für die Baustraße. Die jetzige Planung ist mit der Fachbehörde einvernehmlich abgestimmt (Mail vom 25.10.2023).

Darüber hinaus liegt der jetzige Talstationsbereich der Almbergsesselbahn innerhalb eines wassersensiblen Bereiches (vgl. Abbildung 1, Kap. 1.3.4). Durch die Neuplanung erfolgt eine Verschiebung der neuen Talstation Richtung Südosten. Somit kommen dieses Bauwerk sowie der geplante Zielturm der Flyline außerhalb des wassersensiblen Bereichs zum Liegen.

Bei dem Bauvorhaben kommt aufgrund der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes und der räumlichen Nähe zu einem wassersensiblen Bereich dem Schutzgut Wasser eine hohe Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse mit der Fachbehörde in der Planung sowie nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 4V wird das Risiko einer Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert.

7.5 Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheiten

Tabelle 19: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift

1. Versiegelung		
Gesamte versiegelte Fläche des Teilprojektes		552 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	235 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		308 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		552 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)		
Gesamte überbaute Fläche des Teilprojektes		2.643 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	1.829 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		933 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		2.643 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme		
Gesamte temporäre Inanspruchnahme des Teilprojektes		2.892 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	1.529 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		1.581 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		2.892 m ²
4. Beeinträchtigung (Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Waldbestandes in der Seilbahntrasse)		
Gesamte Beeinträchtigung des Teilprojektes		1.366 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		1.366 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		1.366 m ²
5. Entsiegelung und Aufwertung		
Gesamte Entsiegelung und Entlastung des Teilprojektes		86 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		67 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		86 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

Tabelle 20: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben 6er-Sesselbahn Almberrahn

1. Versiegelung		
Gesamte versiegelte Fläche des Teilprojektes		4.246 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*)	842 m ²	

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		4.246 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)		
Gesamte überbaute Fläche des Teilprojektes		7.453 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G221-GN00BK, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*)	1.349 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		7.453 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme		
Gesamte temporäre Inanspruchnahme des Teilprojektes		11.109 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G221-GN00BK, G222-GN00BK, G331-GO00BK, G332-GO6230*)	3.240 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		11.109 m ²
4. Beeinträchtigung (Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Waldbestandes in der Seilbahntrasse)		
Gesamte Beeinträchtigung des Teilprojektes		4.162 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		4.162 m ²
5. Entsiegelung und Aufwertung		
Gesamte Entsiegelung und Entlastung des Teilprojektes		653 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		653 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

Tabelle 21: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf

1. Versiegelung		
Gesamte versiegelte Fläche des Teilprojektes		15 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G331-GO00BK)	6 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		13 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“		15 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)		
Gesamte überbaute Fläche des Teilprojektes		1.122 m ²
davon geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G331-GO00BK, G332-GO6230*)	300 m ²	

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	1.098 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald	1.122 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme	
Gesamte temporäre Inanspruchnahme des Teilprojektes	4.964 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520, G331-GO00BK, G332-GO6230*)	1.354 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	4.863 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald	4.964 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

Tabelle 22: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Parkplatzerweiterung

1. Versiegelung	
Gesamte versiegelte Fläche des Teilprojektes	5.631 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald"	5.631 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)	
Gesamte überbaute Fläche des Teilprojektes	2.064 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald	2.064 m ²
5. Entsiegelung und Aufwertung	
Gesamte Entsiegelung und Entlastung des Teilprojektes	302 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald	302 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

Tabelle 23: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch das Vorhaben Flyline Almberg

1. Versiegelung	
Gesamte versiegelte Fläche des Teilprojektes	89 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	32 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald"	89 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)	
Gesamte überbaute Fläche des Teilprojektes	79 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	28 m ²

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	79 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme	
Gesamte temporäre Inanspruchnahme des Teilprojektes	537 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG: (G214-GY6520)	77 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"/ Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	537 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

Tabelle 24: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch die beschriebenen Teilprojekte

1. Versiegelung	
Gesamte versiegelte Fläche Gesamtprojekt	10.533 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	1.115 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	10.287 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	10.533 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)	
Gesamte überbaute Fläche Gesamtprojekt	13.361 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	3.506 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	11.627 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	13.361 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme	
Gesamte temporäre Inanspruchnahme Gesamtprojekt	19.502 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	6.200 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	18.090 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	19.502 m ²
4. Beeinträchtigung	
Gesamte Beeinträchtigung Gesamtprojekt	5.528 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	5.528 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	5.528 m ²
5. Entsiegelung und Aufwertung	
Gesamte Entsiegelung und Entlastung Gesamtprojekt	1.041 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"	1.022 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald“	1.041 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

7.6 Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG

Der Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurde gemäß Bay-KompV ermittelt. Dieser beläuft sich auf insgesamt 288.372 Wertpunkte für alle Teilprojekte. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können auf den Flächen 1A/W, 2A/W, 6A_{CEF}, 7A_{CEF}, 8A_{CEF} in räumlicher Nähe zum Eingriff kompensiert werden. Fläche 2 A/W liegt in einer Entfernung von ca. 10 km zu Mitterfirmiansreut an der Grenze zu Tschechien nahe Langreut. Alle Flächen liegen innerhalb der gleichen Naturraumeinheit (Hinterer Bayerischer Wald“- D63) wie auch der Eingriff. Mit den Maßnahmen wird ein Kompensationsumfang von 288.372 Wertpunkten erzielt.

Tabelle 25: Zuordnung des Kompensationsumfangs der Kompensationsmaßnahmen zu den Teilprojekten

Teilprojekt	Kompensationsbedarf in WP	Kompensationsmaßnahme	Kompensationsumfang	Prozentuale Zuordnung der Maßnahme zum Teilprojekt
4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	43.075	7A _{CEF}	37.674	100%
		2A/W	5.401	5%
6er-Sesselbahn Albergbahn	117.381	8A _{CEF}	90.579	100%
		2A/W	26.802	24%
Ertüchtigung Beschnei-	19.976	2A/W	19.976	18%
Parkplatzerweiterungen	62.979	6A _{CEF}	46.744	100%
		2A/W	16.235	15%
Flyline Alberg	2.549	2A/W	2.549	2%
Vergrößerung Speicherteich Almwiese	42.412	1A/W	2.389	100%
		2A/W	40.023	36%
Summe:	288.372		288.372	

Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Der Eingriff wird i. S. der §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

7.7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Durch die Baumaßnahme kommt es zu Eingriffen in Waldflächen. Insgesamt ist vorhabenbedingt eine Rodung i.S.v. § 9 BWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG von 8,1 ha Wald geplant. Somit wird ein Flächenumfang erreicht, der gem. Punkt 17.2.2. Anlage 1 UVPG das Erfordernis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG auslöst. Dieses Erfordernis wird mit dem UVP-Bericht abgedeckt (vgl. Unterlage 12). Eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen auf den Wald, insbesondere die Schutzwaldfunktion nach Art. 10 BayWaldG erfolgt durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Von den verschiedenen Baumaßnahmen sind in Teilen auch Waldflächen mit Schutzfunktionen gem. Waldfunktionsplan des Lkr. Regen betroffen. Eine detaillierte Darstellung hierzu ist nachfolgender Tabelle 26 zu entnehmen. Dabei ist anzumerken, dass die Verortung der amtlich übernommenen Flächen des WFP nicht deckungsgleich mit aktuellen Luftbildern bzw. der Realnutzungskartierung ist, was vermutlich dem Maßstab bei der Digitalisierung der Flächen geschuldet ist. Die Wälder in höheren Lagen erfüllen Schutzwaldfunktionen gem. Art. 10 BayWaldG.

Bereits im Rahmen der Planung wurde darauf geachtet, die beanspruchte Waldfläche weitgehend zu minimieren bzw. hochwertige Waldflächen aus der Planung auszunehmen. So wurde z. B. der Verlauf des neuen 6er Sessellifts vom ursprünglich angedachten nordwestlichen Pistenrand an den südöstlichen Pistenrand verlegt, um den auf der anderen Pisten-seite auf natürliche Weise gut entwickelten Waldmantel und die in den Wald im Randbereich eingelagerten Nassstellen und Quellstandorte zu erhalten. Im weiteren Planungsverlauf wurde bei der Formulierung der Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Waldflächen gelegt (z. B. 1V, 7V, 7G). Die fachliche Beurteilung der Eingriffe sowie der erforderliche waldrechtliche Ausgleichsbedarf erfolgte in enger Abstimmung mit BaySF und AELF (Protokoll 26.09.2022). In der Gesamtbetrachtung kann damit festgestellt werden, dass vor dem Hintergrund, dass die Baumaßnahme in einer waldreichen Region realisiert werden soll und unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Schutzwaldfunktion und sonstigen Waldfunktionen langfristig erhalten bzw. erfüllt werden können.

Bei den geplanten waldrechtlichen Rodungen sind in Abstimmung mit dem Forst nachfolgend aufgeführte Eingriffsarten zu unterscheiden:

- Rodungen mit Wurzelstockentfernung, die eine tatsächliche Waldumwandlung darstellen (z. B. bei Pistenerweiterung, Stützenstandorte und Leitungstrassen)
 - > waldrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich
- Fällungen ohne Wurzelstockentfernung innerhalb zukünftiger Liftrasse (Sträucher bis 2 m Höhe werden belassen, können aufwachsen), die eine formale Waldumwandlung darstellen
 - > waldrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich
- Fällung einzelner windwurfgefährdeter Bäume im Zuge der Verkehrssicherung. Eine fachgerechte Waldbewirtschaftung ist nicht mehr uneingeschränkt möglich, daher formale Waldumwandlung (Waldflächen zwischen geplanter Flyline und 6er-Sesselbahn Almberegbahn).
 - > kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich
- Rodung durch Nutzungsänderung ohne Änderung der Bestockung (temporäre Nutzung des Skiweges/Waldweges als Baustraße)
 - > kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich

- Rodungen zum Teil mit Wurzelstockentfernung, die im Zusammenhang mit der Herstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen zur Erreichung des Entwicklungsziels erforderlich sind (ehemalige Offenlandflächen, die zwischenzeitlich verbuscht/ verwaldet sind)
 - > kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich

Im Ergebnis der Eingriffsermittlung kommt es demnach durch die Baumaßnahme zu einem ausgleichspflichtigen, dauerhaften Realverlust von Waldfläche in einer Größenordnung von 2,2 ha. Laut Waldfunktionsplan (WFP) liegt dieser Bestand in einer großflächig ausgewiesenen Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald, sowie Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima.

Ebenfalls im UG liegt ein Naturwald gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sowie Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand, welche von den geplanten Vorhaben nicht betroffen sind.

Die temporäre Nutzung des Waldweges/Skiweges als Baustraße wird zwischen dem Grundeigentümer und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt.

Tabelle 26: Bilanztabelle der Eingriffsermittlung nach Waldrecht

Projekt	Rodung nach BayWaldG Art.9		Besondere Bedeutung laut Schutzwald / Waldfunktionsplan (WFP) ⁵
	Rodungsfläche ¹	Tatsächlicher Kompensationsbedarf ²	
4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	0,22 ha	0,22 ha	WFP: 0,2 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald
6er-Sesselbahn Albergbahn	3,61 ha ³	1,19 ha	WFP: 1,1 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,05 ha Bodenschutzwald
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	-	-	-
Parkplatzerweiterungen	0,54 ha	0,54 ha	WFP: 0,3 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Flyline Alberg	2,18 ha ³	-	-
Rodung im Zusammenhang mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (6ACEF, 8ACEF)	1,35 ha ⁴	-	-
Erweiterung Speicherteich (nachrichtliche Übernahme)	0,25 ha	0,25 ha	WFP: 0,09 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Gesamt	8,1 ha	2,2 ha	WFP: 1,8 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald

¹ Rodungsfläche nach Waldrecht

² Rodungsfläche mit waldderechtlichem Ausgleichsbedarf (1:1 Ausgleich gefordert)

³ Rodung mit eingeschränkter forstwirtschaftlicher Nutzbarkeit und Verkehrssicherung bedürfen keinen Ausgleich

⁴ naturschutzfachlich erforderliche Rodungen bedürfen keinen Ausgleich

⁵ Fläche bezogen auf Flächen, die einen tatsächlichen Kompensationsbedarf auslösen

(Hinweis: Fällungen aufgrund von Standsicherheit nicht berücksichtigt, jedoch auch keine Rodungsflächen nach Waldrecht)

Der für die in vorliegender Unterlage dargestellten Teilprojekte erforderliche waldrechtliche Ausgleich erfolgt auf der Ökokontofläche Moorrenaturierung Zassau (Revier Bischofsreuth, Forstbetrieb Neureichenau der Bayerischen Staatsforsten (Kompensationsmaßnahme 2A/W).

Auf dieser Fläche können bei geplanter Maßnahmenumsetzung voraussichtlich 3,3 ha anerkannt werden. Für vorliegendes Projekt ist ein Flächenanteil von 1,95 ha erforderlich. Maßnahmenziel ist der Waldumbau zu Sumpf- und Moorwäldern und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems. Einzelheiten zur Maßnahme sind den Unterlagen der BaySF Team Moore (Stand 01/2024) zu entnehmen. Die uNB ist über die Verwendung der sich in Planung befindenden Ökokontofläche informiert.

Der waldrechtlichen Ausgleichsforderung für die geplante Erweiterung des Speicherteiches wird mit der geplanten Waldentwicklung auf Fl.Nr. Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal (1A/W) nachgekommen. Auf dieser Fläche ist eine ökologisch sinnvolle Waldentwicklung auf einer Fläche von 2.389 m² möglich (vgl. Unterlage zu Natur und Landschaft, NRT, Februar 2022). Flächenumfang und Maßnahme wurden mit BaySF und AELF Regen inhaltlich abgestimmt. Aufgrund des hohen Waldanteils in der Region wird die geringfügige Flächenabweichung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche fachbehördlich akzeptiert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf die vorliegende Teilbaumaßnahme die verbleibenden Waldflächen zusammen mit dem neu entstehenden Waldbestand die Waldfunktionen langfristig erfüllen können.

Nach Umsetzung der beiden waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Wald und seine Schutzfunktionen verbleiben. Der Waldverlust gilt damit als ausgeglichen.

7.8 Zusammenfassende Darstellung

Die angegebenen Erfordernisse der Teilprojekte sind nur im Zusammenhang der Umsetzung aller Maßnahmen gültig.

Tabelle 27: Übersicht über Kompensation und Ausgleich der Teilbaumaßnahmen

Teilprojekt	Erfordernis	Kompensation
4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	43.075 WP	- 7 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal -> 37.674 WP - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 5.401 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	G214-GY6520 (235 m ²)	- Ersatz über 6 _{ACEF} -8 _{ACEF} bzw. 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	0,22 ha	2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 0,22 ha
Spezieller Artenschutz	Aufgrund der engen räumlichen Nähe und der Überlagerung der Wirkbereiche ist eine Trennung der	- 3 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Gebäude - 4 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Baum

Teilprojekt	Erfordernis	Kompensation
	Erfordernisse der halboffenlandbrütenden Vogelarten nicht möglich.	<ul style="list-style-type: none"> - 5_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus - 6_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal - 7_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal - 8_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal - 5 Haselmauskästen
6er-Sesselbahn Almergbahn		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	117.381 WP	<ul style="list-style-type: none"> - 8_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal -> 90.579 WP - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 26.802 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	G214-GY6520 (755 m ²) G331-GO00BK (4 m ²) G332-GO6230* (48 m ²) G222-GN00BK (35 m ²)	- Ausgleich bzw. Ersatz über 6 _{ACEF} -8 _{ACEF} und 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	1,19 ha	2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 1,19 ha
Spezieller Artenschutz	Aufgrund der engen räumlichen Nähe und der Überlagerung der Wirkbereiche ist eine Trennung der Erfordernisse der halboffenlandbrütenden Vogelarten nicht möglich.	<ul style="list-style-type: none"> - 3_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Gebäude - 4_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Baum - 5_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus - 6_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal - 7_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal - 8_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal - 40 Haselmauskästen
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	19.976 WP	- 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 19.976 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	G214-GY6520 (4 m ²) G331-GO00BK (2 m ²)	- Ersatz über 6 _{ACEF} -8 _{ACEF} bzw. 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	-	-
Spezieller Artenschutz	Aufgrund der engen räumlichen Nähe und der Überlagerung der Wirkbereiche ist eine Trennung der Erfordernisse der	<ul style="list-style-type: none"> - 7_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal - 8_{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal

Teilprojekt	Erfordernis	Kompensation
	halboffenlandbrütenden Vogelarten nicht möglich.	
Parkplatzerweiterungen		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	62.979 WP	- 6 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal -> 46.744 WP - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 16.235 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	-	-
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	0,54 ha	- 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 0,54 ha
Spezieller Artenschutz	-	-
Flyline Almberg		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	2.549 WP	- 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 2.549 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	G214-GY6520 (32 m ²)	- Ersatz über 6 _{ACEF} -8 _{ACEF} bzw. 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	-	-
Spezieller Artenschutz	Aufgrund der engen räumlichen Nähe und der Überlagerung der Wirkbereiche ist eine Trennung der Erfordernisse der halboffenlandbrütenden Vogelarten nicht möglich.	- 6 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal - 7 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal - 8 _{ACEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal
Erweiterung Speicherteich (nachrichtliche Übernahme)		
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	42.412 WP	- 1A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal) -> 2.389 WP - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 40.023 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	-	-
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	0,25 ha	1A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal) (Übernahme aus Unterlage zur Natur- und Landschaft Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich Almwiese) -> 0,24 ha
Spezieller Artenschutz	-	-
Gesamt		

Teilprojekt	Erfordernis	Kompensation
Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	288.372 WP	<ul style="list-style-type: none"> - 1A/W 2.389 WP - 2 A/W 110.986 WP - 6ACEF 46.744 WP - 7ACEF 37.674 WP - 8ACEF 90.579 WP Gesamt: 288.372 WP
Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG	G214-GY6520 (1026 m ²) G331-GO00BK (6 m ²) G332-GO6230* (48 m ²) G222-GN00BK (35 m ²)	<ul style="list-style-type: none"> - 6ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf FI.Nr. 783 Gmkg. Annathal - 7ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf FI.Nr. 327 Gmkg. Annathal - 8ACEF Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf FI.Nr. 847 Gmkg. - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau)
Waldrechtliches Ausgleichserfordernis	2,2 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 1A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (FI.-Nr. 488, Gmkg. Annathal) (Übernahme aus Unterlage zur Natur- und Landschaft Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich Almwiese) -> 0,24 ha - 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) -> 1,95 ha
Spezieller Artenschutz	Lebensraum für 1-2 BP Wiesenpieper, 1-2 BP Baumpieper 2 Fledermausbretter, 1 m ² fledermausfreundlich gestaltete Fassadefläche je Neubau 45 Haselmauskästen	<ul style="list-style-type: none"> - 3ACEF Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Gebäude - 4ACEF Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartierersatz Baum - 5ACEF Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus - 6ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf FI.Nr. 783 Gmkg. Annathal, 46.744 WP - 7ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf FI.Nr. 327 Gmkg. Annathal, 37.674 WP - 8ACEF Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf FI.Nr. 847 Gmkg. 90.579 WP

Nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser. Das Landschaftsbild wird neu gestaltet.

Aufgestellt:

Marzling, Februar 2024

Dietmar Narr.

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

8 Anhang

8.1 Gesamtartenliste Flora und Fauna

8.1.1 Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten

Tabelle 10: Geschützte und gefährdete Pflanzenarten

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Schutzstatus / Gefährdung					Eigen- kartiert	Sekundärdaten	
	RLB	RLD	RLBö	FFH	Schutz		Quelle	Jahr
Ährige Teufelskralle <i>Phyteuma spicatum</i>	V	*	LC	*	*	NRT 2022		
Alpen-Rose <i>Rosa pendulina</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0169	1988
Artengr. Geflecktes Knabenkraut <i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	3	V		*	b	NRT 2022		
Artengruppe Gewöhnlicher Wurmfarn <i>Dryopteris filix-mas</i> agg.	*	*	-	*	*		BK 7147- 0169	1988
Berg-Ulme <i>Ulmus glabra</i>	V	*	NT	*	*		BK 7147- 0169	1988
Bleich-Segge <i>Carex pallescens</i>	*	*	LC	*		NRT 2022		
Dreizahn <i>Danthonia decumbens</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Echte Arnika <i>Arnica montana</i>	3	3	EN		b	NRT 2022		
Echter Augentrost <i>Euphrasia officinalis</i> agg.	V	*	-	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Eisenhutblättriger Hahnenfuß <i>Ranunculus aconitifolius</i>	*	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Faden-Binse <i>Juncus filiformis</i>	3	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Fleischfarbenes Knabenkraut <i>Dactylorhiza incarnata</i>	3	2	CR	*	b	NRT 2022		

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Schutzstatus / Gefährdung					Eigen- kartiert	Sekundärdaten	
	RLB	RLD	RLBö	FFH	Schutz		Quelle	Jahr
Gelb-Segge <i>Carex flava agg.</i>	V	*	-	*	*	NRT 2022		
Geöhrttes Mausohrhabichtskraut <i>Hieracium lactucella</i>	V	3	-	*	*		BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Gestielter Kronenlattich <i>Willemetia stipitata</i>	*	*	NT	*	*		BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Gewöhnliches Fettkraut <i>Pinguicula vulgaris</i>	3	3	EN	*	b	NRT 2022	BK 7147- 0167	1988
Gewöhnliches Kreuzblümchen i.w.S. <i>Polygala vulgaris s. l.</i>	V	*	-	*	*		BK 7147- 0170	1988
Gewöhnliches Zittergras <i>Briza media</i>	*	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Grüner Alpenlattich <i>Homogyne alpina</i>	*	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Hasenpfoten-Segge <i>Carex leporina</i>	*	*	LC	*		NRT 2022	BK 7147- 0167	1988
Heide-Nelke <i>Dianthus deltoides</i>	V	*	LC	*	b		BK 7147- 0169	1988
Hirse-Segge <i>Carex panicea</i>	*	*V?	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Igel-Segge <i>Carex echinata</i>	*	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Karthäuser-Nelke <i>Dianthus carthusianorum</i>	V	*	NA	*	b	NRT 2022		
Keulen-Bärlapp <i>Lycopodium clavatum</i>	3	3	LC	*	b		BK 7147- 0169	1988
Niedrige Schwarzwurzel <i>Scorzonera humilis</i>	3	3	NT	*	b		BK 7147- 0170	1988
Österreichische Gämswurz <i>Doronicum austriacum</i>	*	*	NT	*	*	NRT 2022		

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Schutzstatus / Gefährdung					Eigen- kartiert	Sekundärdaten	
	RLB	RLD	RLBö	FFH	Schutz		Quelle	Jahr
Pillen-Segge <i>Carex pilulifera</i>	*	*	LC	*		NRT 2022		
Platanen-Hahnenfuß <i>Ranunculus platanifolius</i>	3	*	LC	*	*	NRT 2022		
Purpur-Hasenlattich <i>Prenanthes purpurea</i>	*	*	LC	*	*		BK 7147- 0169	1988
Quirlblättrige Weißwurz <i>Polygonatum verticillatum</i>	V	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0169	1988
Rasen-Binse <i>Juncus bulbosus</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Rundblättriger Sonnentau <i>Drosera rotundifolia</i>	3	3	VU	*	b		BK 7147- 0170	1988
Scheiden-Wollgras <i>Eriophorum vaginatum</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Schmalblättriges Wollgras <i>Eriophorum angustifolium</i>	V	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Schnabel-Segge <i>Carex rostrata</i>	*	*	LC	*		NRT 2022	BK 7147- 0167	1988
Schwarze Teufelskralle <i>Phyteuma nigrum</i>	3	*	NT	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Sprossender Bärlapp <i>Lycopodium annotinum</i>	*	*	LC	*	b	NRT 2022		
Sumpf-Herzblatt <i>Parnassia palustris</i>	3	3	EN	*	b		BK 7147- 0170	1988
Sumpf-Reitgras <i>Calamagrostis canescens</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0167	1988
Sumpf-Veilchen <i>Viola palustris</i>	V	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988
Türkenbund-Lilie <i>Lilium martagon</i>	*	*	NT	*	b	NRT 2022		

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Schutzstatus / Gefährdung					Eigen- kartiert	Sekundärdaten	
	RLB	RLD	RLBö	FFH	Schutz		Quelle	Jahr
Verschiedenblättrige Kratzdistel <i>Cirsium heterophyllum</i>	3	*	LC	*	*	NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0169, 7147-0170	1988
Wald-Läusekraut <i>Pedicularis sylvatica</i>	3	3	VU	*	b	NRT 2022	BK 7147- 0170	1988
Weißer Pestwurz <i>Petasites albus</i>	V	*	LC	*	*		BK 7147- 0169	1988
Wiesen-Segge <i>Carex nigra</i>	*	*	LC	*		NRT 2022	BK 7147- 0167, 7147-0170	1988

8.1.2 Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten

Weitere Informationen zu Vorkommen wertgebender Tierarten sind den Abschlussberichten zu den faunistischen Sonderuntersuchungen (Unterlage 11) zu entnehmen.

8.2 Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Tabelle 28: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Teilprojekt: 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten ¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ²⁾	Betroffene Fläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung ¹⁾					
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	Z	152	0,4	364
			U	184	0,7	773
			V	104	1	624
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9+	Z	9	0,4	33
			U	160	0,7	1.008
			V	43	1	387
G214-GY6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	Z	1.529	0,4	7.341
			U	1.829	0,7	15.364
			V	235	1	2.820
G4	Tritt- und Parkrasen	3	V	1	1	3

K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	U	96	0,4	154
			V	25	1	100
K121	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	8	Z	261	0,4	837
			U	28	0,7	156
K123	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	7	Z	33	0,4	92
			U	7	0,7	34
L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung	14	B	1.366	0,4	7.649
			Z	627	0,4	3.511
			U	200	0,7	1.961
			V	8	1	112
P5	Sonstige versiegelte Freiflächen → K121 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	0 → 8	S	42	-1	-336
X11	Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (inkl. typischer Freiräume)	2	U	12	0,4	10
			V	6	1	12
X132	Einzelgebäude im Außenbereich → G213 Artenarmes Extensivgrünland	1 → 8	S	44	-1	-308
V332	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	3	U	121	0,4	146
			V	76	-1	228

Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten für Teilprojekt: 4er-Sesselbahn Kleiner Almberrglift	43.075
--	---------------

Tabelle 29: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: 6er-Sesselbahn Almberrgbahn

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Teilprojekt: 6er-Sesselbahn Almberrgbahn		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
F212	Gräben, mit naturnaher Entwicklung	10	Z	7	0,4	28
			U	56	0,7	392
			V	2	1	20
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	Z	544	0,4	1.305
			U	346	0,7	1.454
			V	385	1	2.310
G213	Artenarmes Extensivgrünland (entspricht nicht den Vorgaben Biotopkartierung)	8	Z	16	0,4	51
			U	4	0,7	22
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland (entspricht den Vorgaben Biotopkartierung)	9+	Z	180	0,4	648
			U	77	0,7	484
			V	36	1	324
	Artenreiches Extensivgrünland	12	Z	1.141	0,4	5.477

G214- GY6520			U	901	0,7	7.569
			V	755	1	9.060
G331- GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	Z	250	0,4	1.000
			U	11	0,7	77
			V	4	1	40
G332- GO6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	13	Z	97	0,4	504
			U	68	0,7	618
			V	48	1	624
G221- GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	10+	Z	65	0,4	260
			U	77	0,7	539
G222- GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	Z	138	0,4	717
			U	292	0,7	2.657
			V	35	1	455
G12	Intensivgrünland, brachgefallen	5	U	140	0,4	280
			V	50	1	250
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4 → 11 (14)	S	32	-1	-224
	→ L233-9110 Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung (Timelag -3)					
	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	U	4	0,4	6
			V	319	1	1.276
N723	Strukturreiche Nadelholzforste, alte Ausprägung	8	B	323	0,4	1.034
			U	725	0,7	4.060

L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung	14	B	3.839	0,4	21.499
			Z	306	0,4	1.713
			U	4.500	0,7	44.102
			V	736	1	10.304
B116	Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Z	2	0,4	6
			U	48	0,7	235
			V	9	1	63
W12	Waldmantel, frischer bis maessig trockener Standorte	9	Z	27	0,4	97
			U	9	0,7	57
			V	4	1	36
P5	Sonstige versiegelte Freiflächen → G213 Artenarmes Extensivgrünland	0 → 8	S	27	-1	-216
X132	Einzelgebäude im Außenbereich → G213 Artenarmes Extensivgrünland	1 → 8	S	142	-1	-994
V32	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt → G213 Artenarmes Extensivgrünland	1 → 8	S	282	-1	-1.974
V332	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	3	U	195	0,4	235
			V	87	1	261
	→ L233-9110 Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung (Timelag -3)	3 → 11 (14)	S	170	-1	-1.360
Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten für Teilprojekt: 6er-Sesselbahn Almbergbahn						117.381

Tabelle 30: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Teilprojekt: Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten ¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ²⁾	Betroffene Fläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung ¹⁾					
F212	Gräben, mit naturnaher Entwicklung	10	Z	2	0,4	8
			U	2	0,7	14
			V	1	1	10
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	Z	710	0,4	2.271
			U	154	0,7	862
			V	1	1	8
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9+	Z	1.409	0,4	5.073
			U	368	0,7	2.316
			V	2	1	18
G214-GY6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	Z	926	0,4	4.446
			U	201	0,7	1.687
			V	4	1	48
	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	Z	312	0,4	1.248

G331- GO00BK			U	75	0,7	525
			V	2	1	20
G332- GO6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	13	Z	116	0,4	603
			U	24	0,7	218
N723	Strukturreiche Nadelholzforste, alte Ausprägung	8	U	7	0,7	39
			V	1	1	8
L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung	14	U	21	0,7	207
			V	3	1	42
W12	Waldmantel, frischer bis mässig trockener Standorte	9	Z	1	0,4	4
V332	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	3	U	251	0,4	301
Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten für Teilprojekt: Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf						19.976

Tabelle 31: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Parkplatzerweiterungen

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Teilprojekt: Parkplatzerweiterungen		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	U	49	0,7	274
			V	212	1	1.696
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	U	55	0,4	89
			V	40	1	160
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (Grünflächen)	3	V	157	1	471
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	12	U	134	0,7	1.126
			V	57	1	684
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	4	U	186	0,7	521
			V	115	1	460
L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung	14	U	1.527	0,7	14.964
			V	3.060	1	42.840
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	V	1	1	7
W12	Waldmantel, frischer bis mässig trockener Standorte	9	U	98	0,7	617

			V	160	1	1.440
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt → B112 Mesophiles Gebüsch / Hecken (z.B. mit Schlehen, Weißdorn, Hasel)	0 → 10	S	73	-1	-730
V32	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt → B112 Mesophiles Gebüsch / Hecken (z.B. mit Schlehen, Weißdorn, Hasel)	1 → 10	S	22	-1	-198
V12	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, befestigt → B112 Mesophiles Gebüsch / Hecken (z.B. mit Schlehen, Weißdorn, Hasel)	1 → 10	S	207	-1	-1.863
V332	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	3	V	12	1	36
O22	Natursteinmauern	9	U	14	0,7	88
			V	33	1	297
Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten für Teilprojekt: Parkplatzerweiterungen						62.979

Tabelle 32: Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) Teilprojekt: Flyline Almberg

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Teilprojekt: Flyline Almberg		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
F212	Gräben, mit naturnaher Entwicklung	10	Z	15	0,4	60
			U	3	0,7	21
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9+	Z	73	0,4	263
			V	2	1	18
G214-GY6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	Z	49	0,4	236
			U	28	0,7	235
			V	32	1	384
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	U	4	0,4	6
N723	Strukturreiche Nadelholzforste, alte Ausprägung	8	Z	17	0,4	54
			U	17	0,7	95
L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung	14	Z	47	0,4	263
			U	27	0,7	265
			V	39	1	546
W12	Waldmantel, frischer bis maessig trockener Standorte	9	Z	26	0,4	94

			V	1	1	9
Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten für Teilprojekt: Flyline Almberg						2.549

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet.
- 2) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
 - V **V**ersiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen).
 - U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).
 - B **B**etriebsbedingte Wirkungen.
 - Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).

Aufwertung entspr. § 7 Abs. 5 BayKompV i. V. m. Vollzugshinweisen Straßenbau (negative Werte).

 - L **EntL**astung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche
 - S **EntS**iegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“ (in Spalte „Betroffene Biotop-/Nutzungstypen“ ist der Zieltyp nach Entsiegelung angegeben).

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung	Bewertung in WP	Code	Bezeichnung	Bewertung in WP ¹⁾	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung	Kompensationsumfang in WP
6ACEF	B13	Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium	6	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	4.291	7	30.037
	K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	1.481	9	13.329
	K123	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	7	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	563	6	3.378
7ACEF	G12	Intensivgrünland, brachgefallen	5	G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9+	0	1.062	4	4.248
	G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9+	0	9.906	3	29.718
	G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G215-GB00BK	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	8+	0	1.854	2	3.708
8ACEF	B13	Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium	6	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	810	7	5.670
	K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	2.124	9	19.116

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
	L61	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, junge Ausprägung	6	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	9.399	7	65.793

Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten	174.997
---	----------------

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet.

9 Literatur / Quellen

- Arbeitskreis Dorferneuerung Vorder-, Mitter-, Hinterfirmiansreut und Alpe (3/2020) Wir machen uns Fit für die die Zukunft
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Dezember 2023): Parkplatzweiterungen am Juniorskizirkus Nord/Beschneigungsteich, Geologisch-geotechnischer Bericht
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Dezember 2023): Skizentrum Mitterfirmiansreut, Er-tüchtigung Beschneigungsanlage, Geologisch-geotechnischer Kurzbericht
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Dezember 2023): Wintersportzentrum Mitterfirmians-reut, Flyline an der Almbergbahn, Geologisch-geotechnischer Bericht
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Januar 2023): Erweiterung Speicherteich Almwiese, Geologisch-geotechnischer Vorbericht
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Oktober 2023): Ersatzanlage 4er Sesselbahn, Kleiner Almberglift, Geologisch-geotechnischer Bericht
- Baugeologisches Büro Bauer GmbH (Oktober 2023): Ersatzanlage 6er-Sesselbahn Alm-bergbahn, Geologisch-geotechnischer Bericht
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 4/2018): Kartieranleitung der Biotopkartierung Bay-ern, Teil 1 Arbeitsmethodik, Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 6/2020): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG, Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 6/2020): Kartieranleitung der Biotopkartierung Bay-ern. Teil 2 Biotoptypen inklusive der Offenlandlebensraumtypen der Fauna-Flora-Ha-bitat-Richtlinie. Augsburg.
- Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde, 2014): Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau -, Anlage zum MS v. 28.02.2014; Gz. IIZ7-4021-001/11, Fassung Stand Februar 2014, München.
- Bayer. StMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 1999): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Landkreis Freyung-Gra-fenau.
- Bayerische Staatsforsten (BaySF) (Stand 01/2024) Renaturierungsplanung für das Moor-gebiet „Zassau Ost“ im Revier Bischofsreuth, Forstbetrieb Neureichenau
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (06/2009), Prioritätenliste für den botanischen Artenschutz in Bayern, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Abgerufen 06/2023) Naturraum-Haupteinheiten (Ssymank)., Augsburg

-
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg. ,11/2017) UmweltAtlas Bayern, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg. 06/2014) Merkblatt Nr. 1.2/10 Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg. 11/2017) Merkblatt Artenschutz 42 Echte Arnika *Arnica montana* L., Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Stand 2012), Bedeutsame Kulturlandschaften in der Kulturlandschaftseinheit 30 Innerer Bayerischer Wald, Augsburg
- BIB (Botanischer Informationsknoten Bayern; 2023): Steckbriefe zu den Gefäßpflanzen Bayerns (<http://www.bayernflora.de/de/index.html>).
- Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (Hrsg., 1999): Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4).
- Hien, Paul (1/2021) Anleitung zur Schaffung künstlicher Winterquartiere/Ganzjahreslebensräume für Kreuzottern und andere Reptilien
- Karch (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, 2014): Temporäre Gewässer für gefährdete Amphibien schaffen, Leitfaden für die Praxis, Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz, Heft 35/2014
- Klenkhardt & Partner Consulting ZT GmbH (2022): Technischer Bericht „Vergrößerung Speicherteich Almwiese, Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG“ einschl. Pläne, Absam.
- Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (01/2024) IÖR-Monitor ©, Dresden
- Montenius Consult, Modernisierung und Ausbau Skizentrum Mitterdorf – Wirtschaftlichkeitsrechnung, Köln, August 2020
- Naturpark Bayerischer Wald e.V. (4/2021), Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Bayerischer Wald, Zwiesel
- NRT (2023): Unterlage zu Natur und Landschaft - Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut Vergrößerung Speicherteich Almwiese, Marzling
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald (4/2019) Regionalplan Region Donau-Wald (12), Straubing
- Rohrmoser Siegmund, Dipl.-Biol. (2021): Dokumentation der Umweltbaubegleitung bei den Arbeiten zur Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021, Oberstdorf
- Štech M. et al. (2022) Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Liste aller Gefäßpflanzen des BöhmerwaldesRL Böhmerwald
- TreeConsult Brudi & Partner (November 2022) Baumgutachten Flyline Mitterdorf, Gauting
- TUL – Technischer Umweltschutz Leibetseder (Februar 2024): Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut – Philippsreut, Gesamtbauvorhaben, Schalltechnisches Projekt,

Lichtenberg

TUL – Technischer Umweltschutz Leibetseder (Mai 2023): Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut – Philippsreut, Vergrößerung Speicherteich Almwiese, Erweiterung Beschneigungsanlage, Schalltechnisches Projekt, Lichtenberg